Die Lage der Arbeiter im Kalisalzbergbau.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Fritz Darmstädter.

München 1911.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0084

Die Lage der Arbeiter im Kalisalzbergbau.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität München

AGRAR. LANDWIRTSCH. BIBL.

vorgelegt von

Fritz Darmstädter.

München 1911.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano.

Inhaltsangabe.

Seite

A. Einleitung: Entwicklung und Verbreitung des Kalibergbaus . 1

B. I. Die Struktur der Arbeiterschaft 5

II. Der Arbeitsvertrag 13

III. Die Arbeitszeit 17

IV. Der Arbeitslohn 23

a) Zuteilung und Verdingung der Arbeit 23

b) Lohnberechnung 25

c) Lohnauszahlung 28

d) Entwicklung und Stand der Löhne 32

V. Unfallgefahren und Gesundheitszustand 49

VI. Wirtschaftliche Verhältnisse der Bergarbeiter 61

VII. Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern . . 77

C. Zusammenfassung und Entwicklungstendenzen 83

Anhang:

1. Mietsverträge 85

2. Satzungen eines reichstreuen Knappenvereins 88

3. Satzungen einer Bergarbeiter-Unterstützungskasse eines Kaliwerkes 93

4. Löhne der Bergarbeiter in den verschiedenen Zweigen des preussischen Bergbaus 95

Quellenangabe.

Baumecker, Leopoldshall, seine Entstehung, Entwicklung und Bedeutung, Leopoldshall 1901.

Bericht der 9. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen (Session 1909/10).

Bergarbeiterzeitung, verbunden mit „Glück-Auf", Organ des Verbandes deutscher Bergarbeiter, Bochum.

Bergknappe, Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands Essen.

Berufsstatistik, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, Band 204 und 205.

Deutschlands Kalibergbau, Festschrift zum 10. Deutschen Bergmannstage 1907.

Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen im Oberbergamt Halle, Halle 1907.

„Glückauf", Berg- und Hüttenmännische Wochenschrift, Essen.

Jahresberichte des Verbandes Deutscher Bergarbeiter, Bochum.

Jahresberichte der Bergbehörden Preussens und der Bundesstaaten.

Jahresberichte der Knappschaftsberufsgenossenschaft sowie der Sektionen Halle und Clausthal.

Jahresberichte des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Clausthal und des Anhaltischen Knappschaftsvereines zu Cöthen.

Imbusch, Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau (Essen 1908).

Kali, Zeitschrift für Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung der Kalisalze, Magdeburg.

Münster, Die Vermehrung der Kaliwerke und der Kaliabsatz, Halle 1909.

Precht, Die norddeutsche Kaliindustrie, Stassfurt 1908.

Reichsarbeitsblatt, herausgegeben im Kaiserl. Statistischen Amt.

Riemann, Geologie der deutschen Salzlagerstätten, Stassfurt 1908.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 53 und 54, Leipzig 1892.

Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Preussen.

Stange, Jahrbuch des Kalibergbaus 1910.

Westphal, Geschichte des Kgl. Salzwerkes zu Stassfurt 1901.

Zeitschrift des Kgl. Preussischen Statistischen Amtes.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in Preussischen Staate, herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin.

A.

Entwicklung und Verbreitung des Kalibergbaus.

Erst das im Anschluss an die Liebigschen Entdeckungen auf dem Gebiete der Agrikulturchemie von dem Chemiker Dr. Adolf Frank in Stassfurt im Jahre 1861 gefundene Verfahren, die Stassfurter Abraumsalze[1]) auf Chlorkalium zu verarbeiten, hatte die Verwertung dieser Salze ermöglicht und dadurch den Bergbau auf Kalisalze in die Wege ge-

[1]) Der Bergbau in Stassfurt hatte sich zunächst allein auf die Gewinnung von Steinsalz erstreckt; die Kalisalze, die das Hangende des Steinsalzlagers bilden, wurden als unbrauchbar auf die Halde abgeräumt und erhielten deshalb die Bezeichnung „Abraumsalze". Als solche galten zunächst die Carnallitkonglomerate. Carnallit (26,76% Chlorkalium, 34,5% Chlormagnesium und 38,74% Wasser) kommt in reinem Zustande äusserst selten vor, meistens tritt es im Gemenge mit Steinsalz oder mit Steinsalz und Kieserit auf; das letztere Konglomerat bildet das Hauptprodukt des Kalibergbaus und wird deshalb „Hauptsalz" genannt. Das Hauptsalz weist in der Regel folgende Zusammensetzung auf: 55% Carnallit, 26% Steinsalz, 17% Kieserit, 2% Rest (Anhydrit, Ton, Sand).

Während das Hauptsalz mit einem durchschnittlichen Gehalt von etwa 16% Chlorkalium meistens der weiteren chemischen Verarbeitung unterliegt, finden die anderen Kalisalzkonglomerate sowohl ihres höheren Chlorkalium- als auch relativ geringeren Chlorgehaltes wegen in rohem, fein gemahlenen Zustande als Düngesalze Verwendung. Hierzu gehören im wesentlichen: 1. Der Kainit, eine Kristallisation von Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat und Chlormagnesium, tritt meist stark mit Steinsalz verunreinigt auf. Seine durchschnittliche Zusammensetzung ist ungefähr: 24% Kaliumsulfat, 16,5% Magnesiumsulfat, 13% Chlormagnesium, 14% Wasser, 31% Chlornatrium, 1,5% Anhydrit und Ton. 2. Sylvinit, ein Gemenge von reinem Sylvin (Chlorkalium) und Chlornatrium, dessen Chlorkaliumgehalt zwischen 20% und 60% schwankt, vereinzelt sogar 90% erreicht. Ist der Sylvin mit Steinsalz und Kieserit vermengt, so spricht man der Härte des Kieserits wegen von „Hartsalz", das eine Zusammensetzung von etwa 20--22% Sylvin, 10—15% Kieserit und etwa 60% Steinsalz aufweist.

leitet. Die Kalisalzförderung, die auf den dem preussischen Fiskus gehörigen Schächten „v. d. Heydt“ und „Manteuffel“ in Stassfurt ihren Anfang nahm, betrug im Jahre 1861 22 930 dz. Die Zahl der Schächte vermehrte sich zunächst langsam; 1866 hatte die Förderziffer bereits 1 Million Doppelzentner bei erst vier Schächten, die sich auf den preussischen und anhaltischen Fiskus verteilten, überschritten. Die günstige Entwicklung dieser staatlichen Werke ermutigte bald das Privatkapital, sich auch diesem Zweige des Bergbaus zuzuwenden. Von 1870—1880 entstanden im Stassfurter Gebiet noch vier weitere Schächte. Die Förderung hatte sich in dem Jahrzehnt 1870—1880 von 2 885 971 dz auf 6 685 957 dz gehoben. In diese Periode fallen die ersten Abschlüsse von Absatzkonventionen, der Carnallit- und Kainitvertrag, denen bald die Chlorkaliumkonvention folgte. Diese Teilverträge waren die Vorläufer der Syndikatsabschlüsse von 1888 und des ersten einheitlichen Syndikatsvertrags von 1898, der 1904 erneuert wurde und sämtliche in Förderung stehenden Werke umfasste. In dem folgenden Jahrzehnt 1880—1890 setzte eine raschere Entwicklung im Kalibergbau ein; Bohrungen im Nordharz führten zu günstigen Resultaten, so dass das Stassfurter Gebiet sein Monopol einbüsste. 1890 sehen wir bereits 14 Schächte im Betriebe mit einer Förderung von 12 792 645 dz. Weitere günstige Bohrungen, die man in Hannover, im Südharzgebiet und Thüringen angestellt hatte, führten dazu, dass immer mehr Schächte abgeteuft wurden. 1895 waren es 18, 1900 27, 1905 46 und 1908 bereits 64 fertige Schächte. Die Förderung hatte 1900 30 370 358 dz, 1908 60 140 586 dz betragen.

Die aus den angegebenen Ziffern ersichtliche überaus rasche Vermehrung der einzelnen Werke ohne eine gleichzeitig entsprechende Zunahme des Absatzes,[1]) die dadurch

---

[1]) Die dem Buche „Die Vermehrung der Kaliwerke und der Kaliabsatz“ von Dr. H. Münster entnommene Statistik gibt eine genaue Übersicht über die Gesamtförderung an Kalisalzen und den Gesamtabsatz

von Jahr zu Jahr fallenden Anteilsquoten[1]) der einzelnen Syndikatswerke, die ihre Leistungsfähigkeit nur in beschränktem Masse ausnutzen konnten und deshalb mit steigenden Produktionskosten rechnen mussten, hatten zur Syndikatskrisis des Jahres 1909—1910 geführt. Einzelne Werke schlossen ausserhalb des Syndikats zu geringeren Preisen Verträge mit dem Ausland ab, um durch bessere Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit die Produktionskosten zu verringern

(berechnet auf reines Kali) sowie über Durchschnittsförderung und Absatz für den Schacht:

Jahr	Gesamtförderung an Kalisalzen dz	Gesamtabsatz an Kali (K_2O) Menge dz	Gesamtabsatz an Kali (K_2O) Wert ℳ.	Zahl der fertigen Schächte	Auf den Schacht kommen Kalisalze dz	Auf den fertigen Schacht kommt ein durchschnittlicher Absatz an Kali (K_2O) Menge dz	Auf den fertigen Schacht kommt ein durchschnittlicher Absatz an Kali (K_2O) Wert ℳ.
1900	30 370 358	3 036 099	56 230 316	27	1 124 828	112 448	2 082 604
1901	34 846 945	3 431 479	59 128 509	27	1 290 628	127 092	2 189 945
1902	32 508 346	3 289 365	56 889 087	32	1 015 886	102 793	1 777 784
1903	36 245 976	3 664 206	64 108 854	38	953 842	96 426	1 687 075
1904	40 534 996	4 301 406	74 077 764	41	988 658	104 912	1 806 775
1905	48 785 984	4 832 681	81 642 749	46	1 060 565	105 058	1 774 842
1906	53 113 527	5 475 341	91 683 987	52	1 021 414	105 295	1 763 154
1907	56 382 648	5 579 759	93 422 974	56	1 006 833	99 639	1 668 251
1908	60 140 586	5 915 761	98 790 000	62	939 697	92 434	1 543 600

[1]) Die Entwicklung der Durchschnittsquoten sowie deren durchschnittlichen Beteiligungswert veranschaulicht folgende, der „Industrie“ (Nr. 24, 21. Jahrgang) entlehnte Tabelle:

	Anzahl der Werke	Durchschnittsquote in $^1/_{1000}$	Durchschnittswert der Beteiligung ℳ.
1900	12	83	5 087 000
1901	14	71	4 198 088
1902	20	50	2 844 450
1903	24	42	2 692 536
1904	28	36	2 666 772
1905	29	34	2 775 828
1906	32	31	2 842 173
1907	35	29	2 709 238
1908	41	24	2 327 512
1909	50	20	2 240 000
1910	55	18	—

und ihre Rentabilität zu heben. Aus dieser Krisis ist dann das Reichsgesetz über den Absatz von Kalisalzen entsprungen, das die Produktion und den Absatz der Kalisalze regelt und, wie weiter unten gezeigt werden wird, den in der Kaliindustrie beschäftigten Arbeitern Garantien für die Erhaltung des status quo an die Hand gibt, somit also nicht allein als erstes deutsches Kartellgesetz, sondern auch infolge der zum Schutze der Arbeiter beschlossenen Bestimmungen ein Novum in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches darstellt.

Die Förderfähigkeit der einzelnen Werke ist naturgemäss je nach der Zusammensetzung und Schichtung der Kalisalzlager verschieden. Das älteste Kalirevier, das Stassfurter Gebiet, zeichnet sich durch zusammenhängende, in regelmässiger Schichtung und Differenzierung der einzelnen Bestandteile auftretende Kalisalzlager (Hauptsalz, an den höchsten Teilen des Lagers jedoch Kainit resp. Hartsalz oder Sylvinit) von einer Mächtigkeit von 20—40 m aus. Die thüringischen südwestlich von Eisenach gelegenen sogen. Werrawerke weisen ebenfalls ein gleichmässiges Vorkommen der Kalisalze auf, das hier in zwei horizontalen, im Steinsalz eingebetteten, in einem Abstand von 50—70 m voneinander liegenden Lagern besteht; diese haben eine Mächtigkeit von 2—8 m und enthalten hauptsächlich Hartsalz und Sylvinit. Als dritte Gruppe kommen die südlich des Harzes und des Kyffhäusers gelegenen Werke in Betracht, die sich meistens durch ein einziges 10—30 m mächtiges Lager, das sich in erster Linie aus Hartsalzen, dann aber auch aus Hauptsalzkonglomeraten zusammensetzt, auszeichnen, während die letzte Gruppe, die hannöverschen und braunschweigischen Werke, zum grössten Teile mehrere getrennte und in unregelmässigen Schichtungen auftretende Lager (meist Hartsalz, Sylvinit und Hauptsalzkonglomerate), deren Mächtigkeit zwischen 3 und 40 m schwankt, aufweist.[1])

[1]) Vergl., abgesehen von den zahlreichen erwähnten Werken und Abhandlungen über Vorkommen und Geologie der Kalisalze, die kurze und sehr übersichtliche Darstellung in Baedekers „Berg- und Hüttenkalender“ 1910 (S. 159 ff.).

Die Tiefe der Salzlagerstätten und somit der Schächte ist in den einzelnen angeführten Gruppen durchaus verschieden; sie bewegt sich zwischen 225 m und 927 m. Die geringste Tiefe besitzen durchschnittlich die Werke des Stassfurter Gebiets mit ungefähr 300—500 m, die grösste Tiefe hingegen die Schächte einzelner hannöverscher und Südharzwerke mit ca. 600—900 m. Im Durchschnitt beträgt die Tiefe etwa 400—600 m.

B.

I. Die Struktur der Arbeiterschaft.

(Zusammensetzung der Belegschaft.)

Infolge der raschen Ausbreitung des Kalisalzbergbaus nahm naturgemäss die Zahl der in ihm beschäftigten Arbeiter entsprechend zu; so betrug die mittlere Belegschaft der Kalisalzbergwerke im Deutschen Reich[1]):

1871/75	1134
1876/80	1597
1881	2596
1885	4133
1890	5556
1895	6735
1900	11828
1905	17108
1907	21237
1908	22468

Von den im Jahre 1908 beschäftigten 22468 Arbeitern entfielen 15863 auf 39 in Förderung stehende und 22 noch beim Auffahren begriffene Werke im Königreich Preussen, hingegen 6605 auf 16 in Förderung stehende und 6 erst beim Auffahren begriffene Werke in Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und den beiden Schwarzburg.

[1]) Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reichs.

Bei den in Förderung stehenden preussischen Werken gestaltete sich in dem Jahrzehnt 1900/10 die Entwicklung folgendermassen[1]):

	1900	01	02	03	04	05	06	07
Oberbergamt Halle . .	5060	5705	5603	5901	6172	6515	7293	7419
Oberbergamt Clausthal .	3058	3397	3623	3889	4093	4631	6137	7096

War bisher eine stetige erhebliche Zunahme zu beobachten, so weisen die Jahre 1908 und 1909 unter dem Drucke der fallenden Anteilsquoten der Syndikatswerke zunächst nur eine ganz geringe Zunahme, dann aber sogar einen Rückgang der Belegschaftsziffer auf:

	1. Quartal 1908	2. Quartal 1908	3. Quartal 1908	4. Quartal 1908	Jahresmittel 1908	1. Quartal 1909	2. Quartal 1909	3. Quartal 1909	4. Quartal 1909	Jahresmittel 1909
Oberbergamt Halle . .	7436	7524	7616	7570	7537	7610	7398	7289	7552	7463
Oberbergamt Clausthal	7807	7580	7721	7924	7759	7806	7478	7217	7362	7465

Woher hat nun der so rasch emporgekommene Kalisalzbergbau seine Arbeitskräfte bezogen?

Bei dem ältesten, sozusagen historischen Kalirevier, dem Stassfurter Gebiet, findet sich infolge seines schon über zwei Menschenalter währenden Bestandes ein fester Stamm von Arbeitern, der sich wiederum zum grossen Teil ursprünglich aus alten Bergmannsbezirken, „aus der Mansfelder, Wettiner und Hallenser Gegend, aus der goldenen Au und der ehemaligen Grafschaft Hohenstein“[2]) rekrutiert haben soll. In-

[1]) Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Sämtliche dieser Zeitschrift entnommenen Tabellen umfassen im Oberbergamt Halle neben den Kalisalzbergleuten auch die auf den beiden Steinsalzbergwerken zu Schönebeck und Erfurt beschäftigten Arbeiter; die Belegschaft dieser Werke — im ganzen rund 100 Mann! — vermag das Resultat der Tabellen in keiner Weise zu beeinflussen.

[2]) „Leopoldshall, seine Entstehung, Entwicklung und Bedeutung“ von E. Baumecker 1901.

wieweit tatsächlich in Stassfurt eine alteingesessene Arbeiterschaft besteht, zeigt der Umstand, dass im Jahre 1905 von 2725 Mann der dortigen Bergarbeiterschaft 1103 = 40,4% Söhne meist dortiger Bergleute waren,[1]) ein Prozentsatz, der sich in ähnlicher Höhe nur noch beim Erzbergbau findet.

Je neuer aber die Werke sind — und die grosse Mehrzahl existiert kaum ein Jahrzehnt! — um so geringer wird naturgemäss das eingesessene Arbeiter- und Bergmannselement. Auf den jüngeren Werken, die sich zum grössten Teil auf dem Lande, wenn auch oft in Nachbarschaft grösserer Orte befinden,[2]) trifft man jedoch in fast gesetzmässiger Regelmässigkeit einen Stamm von Bergleuten aus den älteren Kalirevieren an, die zum Schachtabteufen dorthin gezogen werden und später als Häuer den Kern der Belegschaft der neuen Grube bilden. Die Mehrzahl der Belegschaft — die Häuer, die eigentlichen gelernten Bergleute, machen kaum ein Drittel der Belegschaft einer Grube aus — wird in den seltensten Fällen von im Bergbau gross gewordenen Arbeitern gebildet, es sei, dass, wie im Stassfurter Gebiet zu beobachten ist, ein Austausch von Arbeitskräften mit benachbarten Bergwerken, z. B. Braunkohlengruben, stattfindet; die überwiegende Majorität entstammt den verschiedensten Berufen, vor allem den Kreisen der landwirtschaftlichen Taglöhner, die der Beschäftigung in dem in ihrer heimatlichen Gegend emporblühenden Kalibergbau vor ihrer bisherigen den Vorzug gegeben haben. Die Erklärung hierfür

---

[1]) Entnommen dem Werke „Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen im Oberbergamtsbezirk Halle", zusammengestellt nach der Zählung vom 28. Oktober 1905 vom Kgl. Oberbergamt zu Halle a. S. (Halle a. S. 1907).

[2]) Von 5890 Kalisalzbergarbeitern der Provinz Hannover lebten 4404 = 74,77% in Gemeinden unter 2000 Einwohnern; in der Provinz Sachsen gestaltete sich das Verhältnis 4021 auf 7896 = 50,92%, im Herzogtum Braunschweig 881 auf 1453 = 60,63%, während im Herzogtum Anhalt — hier konzentriert sich die Kaliindustrie in Bernburg und Leopoldshall — 1117 = 69,42% in Gemeinden über 2000 Einwohnern lebten (Berufs- und Betriebszählung 1907).

mag wohl hauptsächlich in den höheren Barlöhnen[1]) sowie der geringeren Arbeitszeit, ferner darin, dass der Kalibergbau im Gegensatz zur Landwirtschaft dauernde Beschäftigung bietet, zu suchen sein. Fernerhin ist ein grosser Teil der Kalibergarbeiterschaft aus im Niedergang begriffenen Gewerben hervorgegangen, wie z. B. auf dem Eichsfelde aus der bis vor kurzem dort stark verbreiteten hausindustriell betriebenen Leinwandweberei.[2])

Für die Verrichtungen unter und über Tage an Förder- und Dampfmaschinen, Lokomotiven, elektrischen Apparaten u. a. kommen nur gelernte Maschinisten, Schlosser etc. in Betracht, die zum grossen Teil bereits in anderen Zweigen der In-

---

[1]) Es erhielten z. B. im Bereich der landwirtschaftlichen Hauptvereine Hannover und Hildesheim (nach den Angaben der Landwirtschaftskammer zu Hannover) in den letzten Jahren: 1. Jüngere, unverheiratete Knechte einen Barlohn von ℳ. 300—360 (mitunter bis ℳ. 500 steigend) pro Jahr, ausserdem freie Station (zu bewerten mit 550—650 ℳ.). 2. Ältere verheiratete Knechte einen Wochenlohn von ℳ. 12—15, ausserdem ½ Morgen Kartoffelland sowie etwas Gartenland (meist 20 Ruthen). 3. Taglöhner einen Lohn von ℳ. 2,50—2,75 im Sommer, von ℳ. 1,80—2,20 im Winter, daneben meist ½ Morgen gedüngtes Kartoffelland mit einem Jahreswerte von ℳ. 60—70, öfters auch freie Wohnung oder Wohnung mit Gartenland gegen eine Mietentschädigung von ℳ. 30 jährlich.

Im Oberbergamt Clausthal beliefen sich die Durchschnittslöhne pro Mann und Schicht bezw. Jahr im Kalisalzbergbau (der sich fast ausschliesslich über die Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim erstreckt):

1907	1908	1909
ℳ. 4,09 bezw. ℳ. 1203	ℳ. 4,06 bezw. ℳ. 1209	ℳ. 4,03 bezw. ℳ. 1210

[2]) Die Lage der Hausweber soll übereinstimmenden Mitteilungen zufolge eine überaus schlechte gewesen sein. Der Wochenverdienst eines Webers soll in der Regel 8—10 ℳ. bei mehr als zwölfstündiger Arbeitszeit nicht überschritten, oft sogar diese Höhe nicht einmal erreicht haben. Als der Kalibergbau in der Eichsfeldgegend mit der Betriebsaufnahme in dem fiskalischen Werk Bleicherode seinen Anfang genommen hatte, war den Webern Gelegenheit zu lohnenderer Beschäftigung geboten. Es wird erzählt, dass einzelne Weber über die neue Situation, in die sie durch das höhere Einkommen — meist das doppelte bezw. dreifache ihres bisherigen Verdienstes bei bedeutend geringerer Arbeitszeit! — gebracht wurden, so erfreut gewesen wären, dass sie ihre Webstühle auf die Strasse geworfen und dort verbrannt hätten.

dustrie eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt oder — wie es oftmals der Fall ist — den Handwerkerberuf mit dem eines höher entlohnten Fabrikarbeiters vertauscht haben.

Der örtlichen Herkunft nach entstammt die Mehrzahl der Arbeiter regelmässig der näheren Umgebung des jeweiligen Werkes, abgesehen von den — bereits erwähnten — immer anzutreffenden Stammarbeitern. So waren von den in der Provinz Sachsen[1]) im Jahre 1905 beschäftigten 7487 Arbeitern 5538 = 73,96% aus der Provinz selbst gebürtig, 554 = 7,39% im Herzogtum Anhalt — diese verteilen sich fast ausnahmslos auf die in unmittelbarer Nachbarschaft Anhalts gelegenen Werke der Stassfurter Gegend —, 277 = 3,69% entstammten der Provinz Posen (die wenigen polnischen Arbeiter hatten sich ganz akklimatisiert), 221 = 2,95% den Provinzen Ost- und Westpreussen. Der Rest verteilte sich auf in den der Provinz benachbarten Gebieten (Brandenburg, Königreich Sachsen, Schwarzburg, Braunschweig u. a.) Geborene. — Der Provinz Sachsen hierin durchaus analoge Verhältnisse herrschen in den übrigen Kalirevieren.

Von der Altersschichtung der im Kalibergbau beschäftigten Arbeiterschaft gewinnen wir ein anschauliches Bild an der Hand folgender, vom Oberbergamt Halle im Jahre 1905 aufgenommenen Statistik.[2]) Von der Gesamtbelegschaft der Kaliwerke im Oberbergamt Halle standen im Lebensalter von:

14—16	Jahren	108	= 1,4%
17—21	„	898	= 11,9 „
22—25	„	885	= 11,8 „
26—30	„	1357	= 18,1 „
31—35	„	1179	= 15,7 „
36—40	„	947	= 12,6 „
41—45	„	807	= 10,7 „
46—50	„	604	= 8,0 „

[1]) Vergl. Anm. 1 S. 7.
[2]) Vergl. Anm. 1 S. 7.

51—55 Jahren	388	=	5,1 %
56—60 „	193	=	2,5 „
61—65 „	88	=	1,0 „
66 und darüber	33	=	0,4 „

Wir sehen also, dass die im Alter der Wehrverpflichtung stehenden Jahrgänge vom 20.—39. Lebensjahre bei weitem die Mehrzahl bilden, während die jungen sowie die älteren Jahrgänge verhältnismässig schwach vertreten sind.[1])

Die Belegschaft unter Tage weist eine von der Gesamtbelegschaft etwas abweichende Zusammensetzung auf, da hier die jüngeren sowie die älteren Jahrgänge gänzlich in Fortfall geraten.

Von der Belegschaft unter Tage hatten ein Lebensalter von:

17—21:	508	=	11,2 %
22—25:	621	=	13,7 „
26—30:	891	=	19,7 „
31—35:	752	=	16,5 „
36—40:	623	=	13,7 „
41—45:	483	=	10,7 „
46—50:	334	=	7,3 „
51—55:	205	=	4,5 „
56—60:	89	=	2,0 „
61—65:	27	=	0,6 „
über 66:	3	=	0,06 „

Die Anzahl der im Kalibergbau tätigen Frauen ist eine äusserst geringe; so betrug sie im Jahre 1909 in den preussischen Oberbergämtern Halle und Clausthal nur 0,1 % der Gesamtbelegschaft; die jugendlichen Arbeiter (unter

[1]) Von der Gesamtbelegschaft waren der erwähnten Zählung zufolge 76,1 % verheiratet. Scheidet man die Jahrgänge vom 14.—21. Lebensjahre aus, die 13,3 % der Belegschaft ausmachen, so versteht man, dass über $^7/_8$ der Arbeiter über 21 Jahre verheiratet sind.

Auf je einen Haushaltungsvorstand entfielen durchschnittlich 3 Kinder. Gedient hatten von der Gesamtbelegschaft 46,46 % (im Oberbergamt Dortmund 30,77 %, im Bergrevier Saarbrücken 39,06).

16 Jahren) machten in beiden Oberbergämtern in demselben Jahr 1,6—1,7 % aus.

Ausser nach der Herkunft und Altersschichtung erfordert die Spezialisierung der Arbeiterschaft nach den verschiedenen Arbeitsarten eingehende Betrachtung:

Die Bergbehörden unterscheiden im Kalibergbau folgende Kategorien überhaupt:

1. die unter Tage beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter,
2. unter Tage beschäftigte sonstige Arbeiter,
3. über Tage beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter,
4. jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren),
5. weibliche Arbeiter.

Die erste Gruppe, die mit ungefähr 43—49 % der Gesamtbelegschaft die stärkste ist, enthält:

1. die Häuer,
2. die Lehrhäuer,
3. die Förderleute (Schlepper).

Die Häuer, die wichtigste Kategorie unter den Bergarbeitern, sind die eigentlichen gelernten Bergarbeiter, deren Tätigkeit der unmittelbaren Salzgewinnung gewidmet ist und hauptsächlich in Bohr- und Sprengarbeit besteht. Dem Häuer, der zusammen mit in der Regel einem Lehrhäuer eine Kameradschaft bildelt, fällt die Verantwortung für die Beobachtung der Bergpolizeivorschriften (vornehmlich beim Schiessen) zu. Der Lehrhäuer, gewissermassen der Assistent des Häuers, gewöhnlich aus den Förderleuten hervorgegangen, unterstützt den Häuer bei den Gewinnungsarbeiten. Er hat die Anwartschaft auf einen Häuerposten, wenn er die übliche Lehrhäuerzeit von in der Regel drei Jahren durchgemacht hat.

Die dritte Kategorie der eigentlichen Bergarbeiter bilden die Förderleute (Schlepper), deren Aufgabe es ist, die abgesprengten Gesteinsmassen auf Wagen zu verladen und diese bis zu den Hauptstrecken zu schieben, auf denen die Pferde-, Lokomotiv- oder Kettenförderung einsetzt.

Zu den unter Tage beschäftigten sonstigen Arbeitern gehören die die Brems- und Schachtförderung bedienenden An-

schläger, ferner Schienenleger, Loshacker (die die Gesteinsmassen zu zerkleinern und zu lockern haben), Klauber und Maschinisten.

Auf einer der grössten Grube war die Anzahl der verschiedenen Arbeiterarten unter Tage folgende:

Häuer		59
Lehrhäuer		50
Förderleute		153
andere	Schienenleger, Loshacker, Klauber etc.	80
Anschläger		10
Maschinenwärter		2

Zu den über Tage beschäftigten erwachsenen Arbeitern gehören wiederum Anschläger am Schacht, sodann Maschinisten, Heizer und allerhand Tagesarbeiter, so z. B. je nach Grösse und Art der Tagesanlagen: Schmiede, Reparatur- und Werkstätten- sowie Mahlwerksarbeiter. Bei derselben Grube betrug die Zahl der Arbeiter über Tage:

Anschläger	10
Maschinenwärter, Kesselheizer etc.	18
Mahlwerkarbeiter etc.	19

Die vierte Kategorie der jugendlichen Arbeiter (unter 16 Jahren) ist äusserst gering, wenn sie auch in letzter Zeit bei manchen Werken in der Zunahme begriffen ist, da man bestrebt ist, einen guten, sesshaften Arbeiterstand heranzubilden. Die Beschäftigungsart der Jugendlichen besteht in der Regel in ganz leichter Arbeit, wie z. B. in Botengängen, Ausklauben, Verladearbeit, Hilfeleistung in Werkstätten u. a.

Die weiblichen Arbeiter spielen im Kalisalzbergbau gar keine Rolle; die wenigen in den Tagesanlagen beschäftigten sind ausschliesslich mit der Anfertigung der bei der Salzverladung erforderlichen Säcke beschäftigt oder bei Reinigungsarbeiten u. s. w. tätig und scheiden bei jeder weiteren Betrachtung völlig aus.

II. Der Arbeitsvertrag.

Das Arbeitsverhältnis im Kalisalzbergbau hat von Anfang an im Zeichen des freien Arbeitsvertrages gestanden; das Gesetz vom 21. Mai 1860, „die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend", hatte mit der staatlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse im Bergbau, die bereits im Jahre 1851 wesentlich modifiziert worden war, endgültig aufgeräumt und den freien Arbeitsvertrag eingeführt. Es lautet in seinem wesentlichsten Paragraphen: „Die Abschliessung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergarbeitern ist nach näheren Bestimmungen dieses Gesetzes lediglich dem freien Übereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung der genannten Personen, sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedinglohnes findet ferner nicht statt."[1])

Ebenso bringt das allgemeine, preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 die Vertragsfreiheit zum Ausdruck; der Bergbehörde steht sogar nicht einmal mehr die ihr bisher vorbehaltene Bestätigung der Arbeitsordnungen, die nun ganz in das Belieben der Unternehmer gestellt sind, zu. Erst die Novelle vom 24. Juni 1892 schreibt für jedes Bergwerk den Erlass von Arbeitsordnungen vor; sie bestimmt: „Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäusserten Bedenken, soweit die Äusserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, in welcher Weise der Vorschrift des § 80f Abs. 1[2]) genügt ist, der Bergbehörde einzureichen."

---

[1]) Vergl. H. Imbusch, Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau. (Essen 1908.)

[2]) § 80 f Abs. 1 lautet: „Den auf dem Bergwerke, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten grossjährigen Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äussern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiter-

Die im Kalibergbau herrschenden Arbeitsordnungen fussen im wesentlichen, soweit die Bestimmungen über Annahme und Abkehr der Arbeiter in Betracht kommen, völlig auf dem letztgenannten Gesetz. Die Annahme, Kündigung und Entlassung der Arbeiter hat überall durch den Betriebsführer[1]) (Obersteiger) zu erfolgen. Die Vorbedingung der Annahme ist auf fast allen Gruben die, dass der Arbeiter seine Ausweispapiere (Abkehrschein, Entlassungsschein, Zeugnis des letzten Arbeitgebers resp. Arbeitsbuch) zu überreichen, sich über sein etwaiges Verhältnis zum Knappschaftsverein oder zur Invaliditäts- und Altersversicherung auszuweisen, sowie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat (§ 1 der Arbeitsordnung). Über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestimmt die Arbeitsordnung:

„§ 2. Der Arbeitsvertrag kann von jedem Teile nach vorheriger 14tägiger Kündigungsfrist jederzeit gelöst werden."

Ferner besagt die Arbeitsordnung gemäss dem § 82 des allgemeinen Berggesetzes:

„§ 3. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter entlassen werden:

1. Wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleich-

---

ausschuss besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt." Dieser Paragraph erhielt durch das Gesetz vom 14. Juli 1905 im § 80 g folgende neue Fassung: „Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu äussern."

[1]) Der Betriebsführer, der, gleich den Steigern, in der Regel eine auf einer Bergschule erworbene technische Vorbildung besitzt, ist der dem Werksdirektorium unmittelbar unterstellte, für den Bergbaubetrieb verantwortliche Beamte.

zeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben,

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen,
3. wenn sie drei oder mehrere Schichten hintereinander ohne Urlaub fortbleiben oder sich sonst beharrlich weigern, den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen,
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Arbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen der Werksverwaltung oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen,
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen,
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Werkes, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen,
7. wenn sie die ihnen vorgesetzten Beamten, ihre Mitarbeiter oder die Familienmitglieder dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen,
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind."

Ausserdem sieht die Arbeitsordnung vor:

„§ 4. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Arbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden,

2. wenn die vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder deren Familienangehörige zuschulden kommen lassen,
3. wenn die vorgesetzten Beamten die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche gegen das Gesetz und die guten Sitten verstossen,
4. wenn den Arbeitern der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt, wenn bei Gedingelohn nicht für ausreichende Beschäftigung gesorgt wird.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.“

Sodann ist der Arbeiter berechtigt, seine sofortige Entlassung ohne vorherige Kündigung zu verlangen, wenn wegen Betriebsstörungen oder schlechter Konjunktur der Betrieb der Werke zeitweise beschränkt oder eingestellt werden muss, und er infolgedessen während dieser Zeit keine Arbeit erhält. Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung, nach welcher ein Arbeiter, welcher vor Ablauf der vertragsmässigen Kündigungsfrist, ohne dass ihm die erwähnten Gründe zur Seite stehen, die Arbeit verlässt oder ausbleibt, für jeden Tag, welcher an der vertragsmässigen Kündigungsfrist fehlt, im Maximum aber für sechs Tage, einen Schadenersatz zu zahlen hat, welcher pro Arbeitstag nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste der vorangegangenen Lohnperiode zu berechnen ist. Der Arbeiter ist zu einem weiteren Schadenersatz nicht verpflichtet. Der Betrag des Schadenersatzes kann aber vom Unternehmer ohne weiteres von dem rückständigen Lohne bis zu der oben genannten Höhe einbehalten werden.

Über die Abkehrscheine bestimmt die Arbeitsordnung:

§ 7. „Der abkehrende grossjährige Arbeiter erhält von der Werksverwaltung einen Abkehrschein, auf dem ihm die

Art und die Dauer seiner Beschäftigung bescheinigt wird. Auf sein ausdrückliches Verlangen ist demselben, jedoch stets auf einem besonderen Blatte, auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen.

Ist der abkehrende Arbeiter minderjährig, so ist in das Arbeitsbuch die Zeit der Abkehr einzutragen.

Auch können minderjährige Arbeiter beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der minderjährigen Arbeiter auch auf ihre Führung und Leistung auszudehnen.

Arbeitsbuch und Zeugnis minderjähriger Arbeiter werden stets, soferne nicht besondere Gründe entgegenstehen, an den Vater oder den Vormund ausgehändigt."

Die Ordnung der Bestimmungen über die Annahme und Entlassung der Arbeiter hält sich aufs engste an die Anordnungen des allgemeinen Berggesetzes. Da im Kalibergbau keinerlei zentralisierte Arbeitsnachweise vorhanden sind, kann die Auswahl und Annahme der Arbeiter nur ganz individuell unmittelbar auf dem Werke selbst vor sich gehen und zwar ist es hier die Person des Betriebsführers (Obersteigers), in dessen Händen die gesamte Ausführung dieser Bestimmungen liegt und von dessen Geschick die Art und Weise der Handhabung abhängig ist.

III. Die Arbeitszeit.

Im Gegensatz zum Kohlenbergbau kann im Kalibergbau von einem Kampf zwischen Unternehmern und Arbeitern um die Arbeitszeit nicht die Rede sein.

Seit seinem Beginn herrscht im Kalibergbau in den Betrieben unter Tage stets die achtstündige Arbeitszeit. Unter Arbeitszeit versteht man den Zeitraum, während dessen der Arbeiter die ihm übertragene Arbeit an seinem Arbeitsort ausführt. Die Ein- und Ausfahrt sowie der Weg zum Arbeitsorte sind in der Arbeitszeit nicht inbe-

griffen.[1]) Die Ordnung der Arbeitszeit ist folgende[2]): Unter Tage wird in der Regel in drei Schichten gearbeitet. Natürlich unterliegt die Zahl der Schichten in hohem Masse den Schwankungen des Marktes, und infolgedessen fördern eine grosse Reihe von Werken in den Zeiten flauer Konjunktur nur in einer Arbeitsschicht. Von der Achtstundenschicht, in die eine halbstündige Ruhepause eingeschlossen ist, werden alle unter Tage beschäftigten Arbeiter betroffen:

a) Die bei der Salzgewinnung und den Gesteinarbeiten,
b) bei der Streckenförderung,
c) bei der Schachtförderung,
d) bei dem Klauben,
e) bei allen sonstigen unterirdischen Arbeiten beschäftigten Arbeiter.[3])

Die Fahrzeit, die infolge der modernen Fördermaschinen selbst bei den erheblichsten Teufen nur wenige Augenblicke beansprucht, beginnt, um die Förderung der gesamten Belegschaft unter Tage bewältigen zu können, in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn und unmittelbar mit Schluss der Arbeitsschichten.

Der Weg zum Schacht bis „vor Ort“ und zurück, der — wie oben erwähnt — nicht in die Arbeitszeit einbegriffen ist, nimmt oft längere Zeit in Anspruch, wenn auch selten mehr als eine Viertelstunde. Die unterirdischen Gänge, die der Bergmann zu durchqueren hat, sind allerdings nicht so

---

[1]) Auf den preussisch-fiskalischen Werken wurde die Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit eingerechnet, so dass die eigentliche Arbeitszeit nur 7,5 Stunden dauerte.

[2]) Das Reichs-Kaligesetz bestimmt in § 13 Abs. 2: „Eine Kürzung der Beteiligungsziffer tritt ferner ein, wenn bei einer Arbeiterklasse die regelmässige Arbeitszeit über die im Jahre 1909 üblich gewesene verlängert wird und zwar im Verhältnis der Verlängerung bei der am stärksten betroffenen Arbeiterklasse. Die Kürzung der Beteiligungsziffer beträgt mindestens 10 vom Hundert.“ (Vergl. S. 35.)

[3]) Bei den Abteufungsarbeiten, die ihrer grossen Schwierigkeit und Feuchtigkeit wegen weit aufreibender und schädlicher sind, als die regulären Gewinnungsarbeiten, herrscht in der Regel sechsstündige Schicht.

beschwerlich und ermüdend wie diejenigen der rheinisch-westfälischen Kohlengruben; die Temperaturverhältnisse sind hingegen im Kalibergbau nicht sehr günstig. Je tiefer die Gruben werden — und die neueren Gruben haben meistens eine recht grosse Tiefe — desto höher sind naturgemäss die Temperaturen; als Durchschnittstemperatur kann 23—25° C. angenommen werden; die Wetterführung ist in den Kaligruben in der Regel ziemlich gut, wenn wohl an zahlreichen Arbeitsorten (z. B. in hohen Firsten) die Luftzufuhr nur eine geringe sein kann. Da im weiteren Verlauf unserer Arbeit die Frage der Grubenventilation sowie der Einwirkung der hohen Temperaturen auf die Gesundheit der Arbeiter noch nähere Berücksichtigung erfahren wird, so soll hier nur so viel erwähnt werden, dass die Bergpolizeibehörden bestimmt haben, dass die Schichtdauer für Kalisalzbergwerke an Örtern mit mehr als 30° C. auf sechs Stunden zu beschränken sei.

Die Arbeiter gelangen gewöhnlich in derselben Reihenfolge zur Ausfahrt, in welcher die Einfahrt erfolgt ist.

Für die Tagesarbeiter ist die Arbeitszeit je nach der Beschäftigung verschieden. Die bei der Bedienung der Fördermaschinen angestellten Arbeiter stehen in Achtstundenschicht einschliesslich einer Pause von einer halben Stunde. Für die bei der Schachtförderung tätigen Arbeiter, einschliesslich der in den Mahlwerken Beschäftigten, gilt in der Regel für das erste Drittel (von $5^1/_2$—2 Uhr) $8^1/_2$stündige, für die übrigen eine achtstündige Arbeitszeit, die eine Ruhepause von einer halben Stunde umfasst. Bei den Maschinen- und Kesselwärtern sowie den Werkstättenarbeitern (häufig werden die Mahlwerksarbeiter auch unter diese Kategorie gerechnet) ist eine zwölfstündige Arbeitszeit einschliesslich einer einstündigen Mittags-, einer halbstündigen Frühstücks- und einer halbstündigen Vesperpause von 6—6 Uhr für die Tag- bezw. Nachtschicht vorherrschend.

Die Kontrolle über Beginn und Schluss der Arbeitszeit erfolgt auf den meisten Werken durch Übergabe und Rückempfang von Marken. Die Arbeitsordnung besagt hierüber:

„Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich pünktlich zur Empfangnahme seiner Marke einzufinden sowie sich, wenn er zu spät kommt, vor Beginn seiner Arbeit beim diensttuenden Beamten zu melden.

Arbeitern, welche so spät kommen, dass sie ihre Arbeit nicht rechtzeitig beginnen können, werden nur so viel Stunden der Arbeitszeit angerechnet, als sie bis zum Schluss der Arbeitszeit noch voll gearbeitet haben. Zu den unterirdischen Arbeiten können die zu spät erscheinenden Arbeiter jedoch nur dann zugelassen werden, wenn die Seilfahrt noch nicht beendet ist oder eine Störung der Produktenförderung durch die Einfahrt nicht stattzufinden braucht.

Der auf die angefangene Stunde entfallende Arbeitslohn ist verwirkt. Nach Ablauf der ersten Hälfte der Arbeitszeit kann ein Arbeiter nicht mehr in die Arbeit eintreten, wenn er nicht für die erste Hälfte der Schicht beurlaubt gewesen ist.

Kein Arbeiter darf ohne Urlaub oder ohne zwingende unvorherzusehende Abhaltung feiern. Die Beurlaubung der Arbeiter erfolgt bis zur Dauer von 14 Tagen durch den Betriebsführer, für längere Zeit durch den Werksdirektor. Jeder Arbeiter, welcher durch Krankheit oder andere zwingende Ursache verhindert ist, sich zur Arbeit zu begeben, ist verpflichtet, seinen nächsten Vorgesetzten so zeitig als möglich davon zu benachrichtigen.“

Ferner bestimmt die Arbeitsordnung:

„Jeder Arbeiter ist verpflichtet, zur Ausführung von Not- und Rettungsarbeiten über die regelmässige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

Bis zu vier Stunden über die regelmässige Arbeitszeit hinaus, aber nicht länger als zwölf Stunden im ganzen, ist jeder Arbeiter an drei Tagen der Woche (bei manchen Werken an zehn Tagen im Monat) verpflichtet zu arbeiten, wenn vorhergegangene Betriebsstörung oder unvorhergesehene, plötzlich eingetretene starke Nachfrage nach den Erzeugnissen des Betriebs eine zeitweise Verstärkung desselben verlangen, oder

wenn eine aussergewöhnliche Verstärkung des Betriebs nur in einem beschränkten Teile des Jahres nötig ist."

Über die freiwilligen Überstunden wird folgendes ausgesagt:

„Wollen einzelne freiwillig über ihre Schichtzeit hinaus arbeiten, so bedürfen sie dazu der vorher eingeholten Erlaubnis ihres nächsten Vorgesetzten."

Zur Arbeit an Sonn- und Festtagen sind die Arbeiter nur bezüglich derjenigen Arbeiten verpflichtet, welche nach Massgabe der §§ 105 a. ff. der Reichsgewerbeordnung auch an Sonn- und Feiertagen allgemein oder auf Grund besonderer Bewilligung der Behörden vorgenommen werden dürfen.

Die Überstunden, die durchweg nur im Rahmen dieser Bestimmungen verfahren werden, sind im Kalibergbau besonders in den Zeiten lebhaften Absatzes (Mitte Januar bis Ende März sowie Mitte August bis Ende November) nichts Seltenes;[1]) sie betragen gewöhnlich eine halbe Schicht, oft auch nur drei Stunden im Anschluss an die regelmässige Arbeitszeit, so dass die Arbeiter zwölf resp. elf Stunden in der Grube sind.

Die Überstundenarbeit wird in der Regel genau so bezahlt wie die normale, wenn wohl auch einzelne Gruben drei Überstunden wie eine halbe Schicht in Anrechnung zu bringen pflegen.

Nebenschichten, die laut § 93d Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes eine vorherige achtstündige Ruhepause im Minimum erfordern, finden hauptsächlich zu Reparaturzwecken statt und werden in erster Linie von den an den Fördermaschinen, Kesseln u. a. beschäftigten Arbeitern verfahren, sind aber im allgemeinen nicht so häufig wie die Überschichten, zumal auf solchen Werken, die in drei Schichten fördern, für Nebenschichten nur der Sonnabend in Betracht kommen kann. Fast allenthalben herrscht bei den Arbeitern eine grosse Lust, Überstunden zu verfahren, um so ihren Verdienst zu erhöhen, besonders aus begreiflichen Gründen in der Zeit vor Weihnachten; die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahre 1909 auf einer Reihe von Gruben verfahrenen Nebenschichten sowie Überstunden:

[1]) Vergl. Tab. VII S. 40.

Tabelle I.

Schichten, Nebenschichten und Überstunden im Jahre 1909.*)

Nummer	Zahl der Arbeiter des Bergwerks		Zahl der Schichten im Jahr der Arbeiter des Bergwerks				Nebenschichten im Jahr der Arbeiter des Bergwerks				Überstunden im Jahr der Arbeiter des Bergwerks			
			unter Tage		über Tage		unter Tage		über Tage		unter Tage		über Tage	
	unter Tage	über Tage	insgesamt	pro Kopf	insgesamt	pro Kopf	insgesamt	pro Kopf	insgesamt	pro Kopf	insgesamt	pro Kopf	insgesamt	pro Kopf
1	163	52	51447	315	15721	302	43	—	—	—	2310	14	17	—
2	132	70	39600	300	21000	300	—	—	—	—	—	—	—	—
3	369	115	113850	308	37558	326	—	—	—	—	3340	9	1090	9
4	266	87	75000	281	29683	341	2731	10	608	7	17848	67	8507	97
5	296	35	88272	298	10474	299	156	—	—	—	3774	12	2240	64
6	196	52	47397	241	23726	456	190	1	112	2	1380	7	730	14
7	193	176	56823	294	52231	296	—	—	—	—	10357	53	14072	80
8	447	327	135051	302	98884	302	1668	3	5601	17	12192	27	5251	16
9	460	362	138000	300	108 600	300	90	—	1500	4	—	—	—	—
10	135	69	37411	277	19711	285	—	—	—	—	1816	13	10248	148
11	114	68	32493	285	21433	315	52	—	272	4	—	—	—	—
12	120	60	36800	306	18400	306	—	—	—	—	—	—	—	—
13	220		66768		300		—	—	—	—	—	—	—	—
14	112	50	—	—	—	—	104	1	334	6	625	5	545	10
15	113	45	33416	295	14581	324	—	—	—	—	—	—	—	—
16	405	161	113000	279	44000	273	818	2	1360	8	1360	3	1352	8
17	155	87	47186	304	26213	301	—	—	—	—	—	—	—	—
18	170	129	50464	296	37846	293	303	1	1907	14	958	5	3490	27
19	171	207	54632	319	57966	280	—	—	—	—	—	—	—	—
20	146	207	46657	319	64704	312	1717	11	95	—	1913	13	4983	24
21	170	117	53698	315	34030	290	3548	21	484	4	—	—	—	—
22	90	31	28507	316	10832	349	—	—	—	—	1730	19	1228	39
23	153	58	41367	270	17003	293	1860	12	216	3	324	2	—	—
24	87	72	27106	311	21107	293	12	—	852	11	1920	22	240	3
25	180	100	55445	308	30212	302	1445	8	2074	2	—	—	—	—
26	152	83	423219	278	23310	280	—	—	—	—	2324	15	1407	17
27	194	81	52632	271	22641	279	636	3	326	4	6951	35	324	4
28	202	83	61561	304	19299	232	961	4	5601	6	—	—	—	—
29	127	80	36606	288	24058	300	15	—	758	9	535	4	769	9
30	171	155	51300	300	46500	300	159	1	1645	10	1740	10	1747	11
31	117	96	35700	305	30048	313	45	—	281	3	688	5	8628	89
32	187	101	55530	296	30575	302	2818	15	3772	37	17544	93	37720	373
33	258	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	144	118	43200	300	34400	291	300	2	450	3	—	—	11500	97
35	225	135	63666	283	42439	314	2452	11	1218	9	19616	87	13550	100
36	104	78	9438	90	9142	117	92	1	1103	14	13	—	38	—
37	94	107	27183	289	32282	301	550	6	180	2	2940	31	5785	55
38	124	94	34081	275	25294	269	—	—	—	—	1787	14	1567	17
39	205	107	63736	311	24568	230	1295	6	1698	16	25024	122	10970	102
40	153	92	46258	302	19412	211	1186	8	437	5	—	—	3410	37
41	150	90	41443	276	27944	310	2226	15	2350	26	6148	41	564	6
42	118	104	35952	304	19472	187	220	2	148	1	2306	19	1620	15
43	189	167	53865	285	47762	286	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Entnommen den Materialien zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen (Nr. 219 der Drucksachen des Reichstags).

IV. Der Arbeitslohn.

Die Betrachtung der Lohnfrage soll nach folgenden Gesichtspunkten vor sich gehen:

a) Die Zuteilung und Verdingung der Arbeit.
b) Die Lohnberechnung.
c) Die Lohnauszahlung.
d) Die Entwicklung und der Stand der Löhne.

a) Zuteilung und Verdingung der Arbeit.

Über die Zuteilung und Verdingung der Arbeit enthält die Arbeitsordnung folgende Bestimmungen:

„Kein Arbeiter hat Anspruch auf eine bestimmte Arbeit, vielmehr ist jeder verpflichtet, die ihm vom Betriebsführer übertragene Arbeit auszuführen. Der Betriebsführer hat zu bestimmen, ob eine Arbeit im Gedinge oder im Schichtlohn ausgeführt werden soll.

Bei Schichtlohnarbeiten hat jeder Arbeiter Anspruch auf den Schichtlohn, welcher ihm nach Ausweis seiner Arbeitsordnung bewilligt ist.

Der Schichtlohn der Arbeiter darf nur nach vorhergegangener Mitteilung mit 14tägiger Frist herabgesetzt werden. Die Gedinge werden in der Regel durch den Betriebsführer abgeschlossen und abgenommen.

Soll eine Arbeit im Gedinge ausgeführt werden, so muss das für einen Monat geltende Gedinge in den ersten fünf Arbeitstagen des betreffenden Monats, bei kürzerer Dauer des Gedinges dagegen drei Tage nach Beginn der Arbeit abgeschlossen sein.

Ist der Abschluss bis dahin nicht erfolgt, so hat der Arbeiter bis zum Abschluss des Gedinges Anspruch auf den seiner Arbeitsklasse entsprechenden Schichtlohn für die zurückliegende Zeit, wenn er sich nicht mit dem späteren Abschluss des Gedinges ausdrücklich einverstanden erklärt.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht binnen fünf Tagen nach Beginn

der Arbeit abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitszeit gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Das für eine bestimmte in sich abgeschlossene Arbeitsleistung festgesetzte Gedinge darf nicht geändert werden. Gedinge, welche für fortlaufende Leistungen abgeschlossen sind, bleiben bis zum Abschluss eines neuen Gedinges in Gültigkeit. Haben die Verhältnisse, unter denen ein Gedinge abgeschlossen ist, eine wesentliche Änderung erfahren, insbesondere, wenn die Ausführung der Arbeit im Gegensatz zu den bei dem Gedingeabschluss bekannten oder vorausgesetzten Verhältnissen wesentlich beeinflusst ist, so ist ebenso der Betriebsführer als der Arbeiter berechtigt, den Abschluss eines neuen Gedinges zu verlangen.

Der verdingende Beamte ist verpflichtet, die abgeschlossenen Gedinge in das Gedingebuch einzutragen. Das Gedinge ist durch Aushängen öffentlich bekannt zu machen.

Führen mehrere Arbeiter in einer Kameradschaft eine Gedingarbeit gemeinschaftlich aus, so können sie aus ihrer Mitte einen Vertreter wählen, welcher die Kameradschaft dem Betriebsführer gegenüber in Gedingeangelegenheiten vertritt.

Die Abnahme der Gedinge erfolgt durch den Betriebsführer in Gegenwart der Arbeiter bezw. des Kameradschaftsvertreters. Gedinge für in sich abgeschlossene Arbeiten sind sofort nach Ausführung der Arbeiten abzunehmen. Gedinge für fortlaufende Arbeiten sind am Monatswechsel und zwar in den beiden letzten Tagen des abgelaufenen oder in den beiden ersten Tagen des beginnenden Monats abzunehmen.

Die Ergebnisse der Gedingeabnahme sind in das Gedingebuch einzutragen. Der Arbeiter hat das Recht, sich durch Einsicht des Gedingebuches von der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Die Lohnabrechnung für Gedinge

erfolgt am Schluss des Monats, in welchem die Arbeiten vollendet sind. Die Lohnabrechnung für fortlaufende Gedinge erfolgt allmonatlich und zwar stets für den Zeitraum zwischen den Gedingeabnahmen.

Geht ein Gedinge für eine in sich abgeschlossene Arbeit aus einem Monat in den andern über, so ist den Arbeitern bis zur Vollendung der Arbeit ein angemessener Abschlag zu bewilligen."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, einen wie grossen Einfluss auf die Gestaltung des Gedinges der Betriebsführer (Obersteiger) eines jeden Werkes besitzt; er ist es, der entweder mit jedem einzelnen Arbeiter oder dem Kameradschaftsvertreter das Gedinge regelt, resp. — wie es in manchen Fällen tatsächlich gehandhabt wird — vorschreibt. Seiner Geschicklichkeit also bleibt es überlassen, durch eine kluge Regelung der Gedinge sowohl die Interessen des Unternehmers zu wahren, als auch Streitigkeiten mit den Arbeitern zu vermeiden.

b) Lohnberechnung.

Im Mittelpunkt der gesamten Lohnpolitik steht die Bemessung der Lohnsätze. Während die grosse Mehrzahl der über Tage beschäftigten Arbeiter, wie z. B. die Maschinen- und Kesselwärter, die die Schachtförderung bedienenden Anschläger sowie die Mahlwerksarbeiter im Schichtlohn bezahlt werden, gilt für die eigentlichen Bergarbeiter der Akkordlohn (Gedinge). Um die Berechnung des Gedinges verstehen zu können, bedarf es einer kurzen Schilderung der Art und Weise, in welcher die Kalisalze abgebaut werden.[1]) Der Gewinnungsprozess besteht ausschliesslich in Bohr- und Schiessarbeit. Die Bohrarbeit ist heute durchweg eine maschinelle; entweder sind

[1]) Die Schilderung der Gewinnung der Kalisalze folgt der Darstellung von L. Loewe in „Die bergmännische Gewinnung der Kalisalze" in „Deutschlands Kalibergbau" (Festschrift zum X. Bergmannstage).

rotierend wirkende Handbohrmaschinen oder durch elektrische Energie resp. durch Pressluft angetriebene Bohrmaschinen- bezw. Hämmer in Gebrauch. Die Handbohrmaschinen eignen sich vor allem ihrer grösseren Handlichkeit halber für die schwierigeren Gewinnungsarbeiten[1]) (Firstenschiessen) besser als die mechanischen Bohrmaschinen, die naturgemäss eine bedeutend höhere Leistung als jene aufweisen, aber ihrer schwierigeren Handhabung wegen hauptsächlich nur bei dem Strecken- und Einbruchschiessen Verwendung finden.

Die Leistungen der Handbohrer differenzieren nach der Härte der zu gewinnenden Gesteinsarten ausserordentlich. Folgende Zusammenstellung[2]), die nach dem Durchschnittsergebnisse von drei in verschiedenen Gegenden befindlichen Werken aufgenommen ist, zeigt die in einer Minute in den drei Hauptsalzarten gebohrte Lochtiefe:

---

[1]) Die im Kalibergbau typischen Abbauverfahren werden in folgender Darstellung, die sich an die Abhandlung von L. Loewe „Die bergmännische Gewinnung der Kalisalze“ in „Deutschlands Kalibergbau“ (Festschrift zum X. Bergmannstage) hält, kurz skizziert:

Wenn auch die Abbaumethoden im Kalibergbau je nach den Lagerungsformen differenzieren, so sind doch einige, fast regelmässig wiederkehrende Charakteristika zu beobachten. Sobald die vom Schacht ausgehenden Vorrichtungsstrecken bis unmittelbar an das Kalisalzlager heran fertiggestellt sind, wird mit dem Abbau des Lagers in der Weise begonnen, dass man in Streckenhöhe (in der Regel 2 m bis 2,20 m) einen freien Raum von bestimmter Grundfläche im Kalisalzlager herstellt (Einbruchschiessen). Dieser freigelegte Raum wird nun durch planmässiges Herunterschiessen der Firste (des Daches) zu einer hohen „Abbaukammer“ erweitert („Firstenschiessen“). Zahlreiche solche Kammern, „Firsten“ genannt, die je nach der Härte des Gesteins durch mehr oder minder starke Gesteinswände, sogenannte „Sicherheitspfeiler“ getrennt sein müssen, werden reihenweise hergestellt. Weiterhin werden die leergebauten Firsten wieder ausgefüllt (versetzt) und zwar meist mit wertlosen Rückständen der Chlorkaliumfabriken oder mit Steinsalz; der Versatz soll nicht allein dazu dienen, einen Zusammenbruch der Gesteinswände zu verhindern, sondern er soll gleichzeitig auch den Boden bilden, von dem aus eine neue Kammer in Angriff genommen werden kann.

[2]) Entnommen L. Loewe „Die bergmännische Gewinnung der Kalisalze“.

Tabelle II.

Salzart	Mit Handbohrmaschinen abzubohrende Lochtiefe in einer Minute Bohrzeit		
	I. Stassfurt cm	II. Hannover cm	III. Südharz cm
Carnallit	10	15	15
Steinsalz	9	10	14
Hartsalz	5	8	12

Die Leistung der mechanischen Bohrmaschine ist, wie bereits erwähnt, bedeutend höher als die der Handbohrer. In einer Minute kann je nach der Salzbeschaffenheit eine Lochtiefe bis zu 45 cm, bei sehr mildem Salz sogar bis zu 60 cm gebohrt werden. Die Unterschiede zwischen der Leistung der Hand- und mechanischen Bohrmaschinen werden an folgenden Beispielen[1]), klar, die sich sämtlich auf Strecken von 4 m Breite und 2 m Höhe bei 25 Arbeitstagen zu je zwei Schichten beziehen.

Tabelle III.

Salzart	Monatsleistung beim Streckenauffahren (in m-Strecke)					
	Stassfurt bei Verwendung von		Hannover bei Verwendung von		Südharz bei Verwendung von	
	Hand-maschin.	elektr. Maschin.	Hand-maschin.	elektr. Maschin.	Hand-maschin.	elektr. Maschin.
Carnallit	44	60	45	60	30	70
Steinsalz	40	50	20	38	20	55
Hartsalz	30	40	—	35	15	50

Zu der Bohrarbeit tritt das Schiessen hinzu, dass nicht allein in hohem Masse die Geschicklichkeit, sondern auch eine erhebliche Verantwortung seitens des Häuers erfordert. Je nach dem freizulegenden Raum, der z. B. in der Strecke eine

[1]) Vergl. Anm. 2 S. 26.

Breite von 4 m und eine Höhe von 2 m, beim Einbruchschiessen eine Breite von etwa 15 m und eine Höhe von 2 m erreicht, muss der Häuer die Sprengschüsse bemessen; die Menge des verbrauchten Pulvers wird von seinem Lohn in Abzug gebracht, um jede überflüssige Verwendung des Sprengstoffs zu verhindern.

Wie aus der Schilderung des Gewinnungsprozesses deutlich hervorgeht, kann die Leistung der Häuer entweder nur nach laufenden Metern oder nach Raummetern für die Gedingeberechnung eingeschätzt werden, das Gedinge kann also nur ein Meter- oder Kubikmeter-Gedinge sein. Je nach der Beschaffenheit des Gesteins müssen die einzelnen Gedingesätze verschieden sein, ebenso wie naturgemäss zwischen den Gedingesätzen für Maschinen- und Handbohrarbeit ein Unterschied gemacht werden muss.

Die zweite Kategorie der unter Tage beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter ist die der Förderleute, deren Tätigkeit darin besteht, die Förderwagen (eiserne Wagenkästen mit Fassraum von ungefähr 650—850 kg) mit dem abgesprengten Gestein zu beladen und von den Abbauörtern bis zu den Hauptstrecken, auf denen dann mit Pferden oder neuerdings mit elektrischen Lokomotiven gefördert wird, zu schieben. Die Förderleute arbeiten meist in Kameradschaften von zwei bis vier Mann. Ihr Gedinge richtet sich nach der Zahl der geförderten Wagen pro laufenden Meter.

Die übrigen unter Tage beschäftigten Arbeiter, wie z. B. die Anschläger am Schacht, Schienenleger, Maschinisten u. a., stehen im Schichtlohn. Die Klauber, die früher hie und da zu ihrem Schichtlohn eine Prämie, die sich nach dem Gehalt des Klaubegutes richtete, erhielten, werden nun fast ausschliesslich bloss im Schichtlohn bezahlt.

c) Die Lohnauszahlung.

Zu der Lohnauszahlung bemerkt die Arbeitsordnung:

„Bei der Lohnauszahlung werden in Abzug gebracht:

1. Die Beiträge zur Knappschaftskasse und zur Knappschaftspensionskasse;

2. ein den durchschnittlichen Selbstkosten entsprechender Betrag für die vom Werke gelieferten Sprengmaterialien, Geleuchte, für verlorene, vorsätzlich oder fahrlässig verdorbene Gezähe, Lampen und Werkzeuge, die von dem Werke geliefert, für deren Aufbewahrung und sachgemässe Verwendung aber jeder Arbeiter selbst verantwortlich ist;
3. die Miete für etwa vom Werke gelieferte Wohnung und Landnutzung sowie die Beträge für etwa verabfolgte Feuerung, Beköstigung und Lebensmittel in den gesetzlichen Grenzen;
4. bereits geleistete Abschlagszahlungen;
5. der Betrag eines etwa zu leistenden Ersatzes für einen dem Werke in schuldbarer Weise verursachten Schaden;
6. die auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung wegen widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsvertrages (siehe S. 16) verwirkten Lohnbeträge;
7. die auf Grund der Arbeitsordnung zuerkannten Geldstrafen.

Die Abrechnung über den verdienten Lohn jedes Arbeiters wird, nachdem die Gedingeabnahme am Monatsschluss durch den Betriebsführer oder seinen Stellvertreter erfolgt ist, im nächstfolgenden Monat ausgestellt, in dem auch die Lohnzahlung und zwar in zwei Raten erfolgt: in einer Abschlagszahlung und einer Hauptlöhnung. Während die Abschlagszahlung, die etwa bis zur Hälfte des verdienten reinen Lohnes gegeben wird, in den ersten fünf oder zehn Tagen des betreffenden Monates geleistet wird, findet die Hauptlöhnung meistens erst später bis zum 15. resp. 20. des Monats statt. Der Nettolohn wird in barem Geld an die volljährigen, berechtigten Arbeiter bezahlt. Für die Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter kommt, wie die Arbeitsordnung vorsieht, § 119a der R.G.O. zur Anwendung:

„Bis eine dort zugelassene Bestimmung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes getroffen ist, findet die Auslöhnung an Minderjährige selbst im allgemeinen nur auf schriftlichen Antrag des Vaters, des Vormundes, der Orts-

polizeibehörde und nach Anhörung des Arbeiterausschusses statt. Aus besonderem Anlass kann die Direktion die Lohnzahlung an einen Minderjährigen selbst auch ohne einen solchen Antrag regelmässig oder in einzelnen Fällen stattfinden lassen."

Jeder Arbeiter erhält bei der Lohnzahlung einen Lohnzettel, aus dem sein Bruttolohn, die einzelnen Abzüge und der Nettolohn ersichtlich sind. Vielfach existiert auch auf den Werken die Einrichtung des Lohnbuches, das jeder Arbeiter besitzen und zu einem bestimmten Termin vor der Lohnzahlung abgeben muss. Nach der Eintragung des Lohnes und der Abzüge wird das Lohnbuch vor der Auslöhnung dem Eigentümer übergeben. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt nur bei Vorlegung des Lohnbuches; der Zahlungsvermerk der bei der Löhnung anwesenden Beamten gilt dann als Quittung über die geleistete Auszahlung.

Beschwerden wegen unrichtiger Lohnauszahlung müssen stets sofort vorgebracht werden, etwaige Einwendungen gegen die Lohnberechnung sind binnen drei Tagen resp. einer Woche beim Betriebsführer geltend zu machen. Arbeiter, welche nach vorschriftsmässiger Kündigung oder in rechtmässiger Weise auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung aus dem Arbeitsverhältnis abkehren, können ihren Lohn oder, wenn dieser nicht sogleich feststellbar ist, eine Abschlagszahlung innerhalb 24 Stunden beanspruchen; im zweiten Fall wird der Rest erst bei der auf die Gedingeabnahme folgenden Hauptlöhnung ausgezahlt, zumal wenn der abkehrende Arbeiter bei einem Gedinge für eine in sich abgeschlossene Arbeit beteiligt war, bei welcher sein Lohnanteil nur nach Vollendung dieser Arbeit berechnet werden kann. Vertragsbrüchige Arbeiter hingegen können die Lohnauszahlung erst am nächsten regulären Lohntage beanspruchen.

Strafbestimmungen.

Unter den Abzügen vom Lohn bilden neben den Versicherungsbeiträgen, wie bereits erwähnt, die Strafabzüge den

wesentlichsten Bestandteil. Verstösse gegen die Arbeitsordnung werden, abgesehen von den Fällen, wo, wie anfangs gesagt, sofortige Entlassung erfolgt, mit folgenden Geldstrafen geahndet:

a) Mit einer Geldstrafe bis zur Höhe eines halben Schichtlohnes:

1. Wer willkürlich Schichten feiert,
2. wer ohne genügende Entschuldigung zur Arbeit zu spät kommt,
3. wer betrunken zur Arbeit kommt,
4. wer das Gebet, die Markenkontrolle oder die Löhnung absichtlich stört,
5. wer die Werksanlagen oder die Grube verunreinigt,
6. wer auf dem Werke Schlägereien veranlasst oder sich ohne Not auf dieselben einlässt,
7. wer während der Arbeitszeit schläft oder seine Arbeit verlässt,
8. wer Anlagen oder Betriebsvorrichtungen fahrlässig beschädigt,
9. wer Betriebsmaterialien verschleppt oder verschleudert,
10. wer die Förderwagen ungenügend oder vorschriftswidrig beladet (die im Laufe eines Kalendermonates hier verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage 5 ℳ nicht übersteigen [§ 80d des A.B.G.]).

b) Mit einer Geldstrafe bis zur Höhe eines vollen Schichtlohnes:

1. Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten gegenüber grobe Widersetzlichkeit zeigt,
2. wer Sicherheitsvorrichtungen beseitigt,
3. wer gefahrdrohende Umstände nicht sofort meldet,
4. wer Anlagen oder Betriebsvorrichtungen absichtlich beschädigt,
5. wer sich auf den Werken betrinkt,
6. wer an Orten raucht, an denen das Rauchen verboten ist,
7. wer ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten Fremde mit auf das Werk bringt.

Die Strafen werden durch den Bergwerksdirektor oder dessen Stellvertreter, in der Regel von dem Betriebsführer

festgesetzt. Sie müssen unter Angabe des Strafgrundes in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und den Betreffenden sofort mitgeteilt werden. Beschwerden gegen die Straffestsetzungen sind innerhalb drei Tagen bei dem Betriebsführer vorzubringen.[1]) Ungenügende oder vorschriftswidrig beladene Förderwagen werden bei der Lohnberechnung gemäss dem A.B.G. nicht in Abzug gebracht, jedoch zieht sich der beteiligte Arbeiter, wie bereits erwähnt, eine Geldstrafe zu, im Wiederholungsfalle oder unter erschwerenden Umständen erfolgt die sofortige Entlassung. Von der Bestimmung des A.B.G., die den Bergwerksbesitzer verpflichtet zu gestatten, dass die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuss gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung überwachen lassen, ist im Kalibergbau in keinem Falle Gebrauch gemacht worden. Alle Strafgelder fallen der auf jedem Werke befindlichen Arbeiterunterstützungskasse zu, (§ 80d Abs. 2 des A.B.G.) deren Aufgabe es ist, den Arbeitern in Fällen unverschuldeter Not einmalige Unterstützung zu gewähren (siehe Anlage III). Die Handhabung der Strafbestimmungen war im grossen und ganzen auf den Kaligruben eine recht humane und deshalb nirgends Veranlassung zu Streitigkeiten. Die meisten Strafabzüge wurden wegen willkürlichen Feierns vorgenommen, des öfteren auch wegen Übertretung von Sicherheitsvorschriften. In der Regel betrugen die Strafabzüge 0,50—1 ℳ., für aussergewöhnliche Fälle oder für Verstösse im Wiederholungsfalle gewöhnlich 3 ℳ.

d) Entwicklung und Stand der Löhne.

Die Lohnhöhe hängt in erster Linie naturgemäss von der Gestellung des jeweiligen Gedinges ab. Dieses wiederum richtet sich nach bestimmten Normen, die für die einzelnen Arbeiten (Streckenbetrieb, Einbruchschiessen Firstenschiessen) und für die

[1]) Gegen die Entscheidung des Betriebsführers ist eine Berufung an die Werksdirektion gestattet.

verschiedenen Gesteinsarten je nach ihrer Härte, ferner danach, ob Handbohrmaschinen in Gebrauch sind oder mechanischer Bohrbetrieb stattfindet, differenzieren. Die folgende Tabelle IV (S. 34) bringt diese Unterschiede in der Gestaltung der Gedinge sowie die durchschnittliche Leistung pro Mann und die Höhe der Bruttolöhne zum Ausdruck.

Diese Angaben beziehen sich auf den Handbohrmaschinenbetrieb. Bei elektrischem Betrieb vermindert sich das Gedinge der grösseren Leistung wegen um 10—20%. Ist diese Festsetzung der Gedinge für die ausserordentlich mannigfaltigen Häuerarbeiten eine relativ komplizierte, so ist sie für die Förderleute im wesentlichen einfach. Sie erhalten für das Einfüllen des Gesteins in die Förderwagen etwa 15 ₰, für das Fahren der Wagen von 0—150 m hin und zurück 4 ₰, für je 150 m mehr ebenfalls 4 ₰, so dass sich die Gedingeeinheit pro Wagen insgesamt bei einer Förderlänge von 150 m auf 19 ₰, bei 300 m auf 23 ₰ u. s. w. stellt. Würde bei einer Förderstrecke von 150 m die Leistung pro Schicht 25 Wagen betragen, so käme der Bruttolohn auf 4,75 M. pro Schicht.

Die angegebenen Zahlen entsprechen der durchschnittlichen Leistung und somit der mittleren Lohnhöhe. Die Höhe der wirklich verdienten Löhne geht infolge der ausserordentlich verschiedenen Leistungen weit auseinander; so betrug die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Lohn, der bei gleichen Arbeitsbedingungen und Gedingesätzen erzielt wurde, bei Häuern sowohl als auch bei Förderleuten oft mehr als 1 M.[1]). Während bei den ersteren die Gründe hierfür sehr verschiedener Natur sein können — vor allem sprechen hierbei die Geschicklichkeit im Bohren, sowie im An-

[1]) Nach den Erhebungen, die auf einer Grube vorgenommen wurden, stellte sich bei gleichen Gedingesätzen und gleichen Arbeitsbedingungen der höchste und der niedrigste Lohn folgendermassen:

	Häuer	Förderleute
Höchster Lohn	M. 5,850	M. 4,816
Niedrigster Lohn . . .	M. 4,848	M. 3,785
Differenz	M. 1,002	M. 1,031

Tabelle IV.[1])

Salzart	Gedinge pro Mann in 1 Monat (25 Schicht.) auf 1 cbm	Leistung pro Mann und Monat	Sprengstoff und Gezähekosten	Bruttolohn pro Schicht (nach Abzug der Sprengstoff und Gezähekosten)
	M.	cbm	M.	M.
Carnallit:				
Streckenbetrieb {3 m breit, 2 m hoch}	3,15	63—64	74,5	4,97—5,10
Einbruch {38 m lang, 2 m hoch, 24 m querschlägig breit}	1,25	165	75	5,25
First	0,28	690—720	74	4,76—5,10
Jüngeres Steinsalz:				
Strecke {4 m breit, 2 m hoch}	3,75	55—60	80	5,01—5,80
Einbruch {20 m breit, 2 m hoch}	2,25	75	80	3,55
First	0,45	4,30	81	4,50
Kainit:				
Strecke {3 m breit, 2 m hoch}	3,50	57	75	4,98
Einbruch {2 m breit, 2 m hoch}	1,44	133	74,5	4,48
First	0,28	760	68—71	5,59—5,71
Sylvinit:				
Strecke {3 m breit, 2 m hoch}	5,80	28	50—60	4,09—4,49
Einbruch 2 m hoch	2,80	63	75	4,05
First {bei 10—20 m Mächtigkeit}	0,75	180	40	3,80
Älteres Steinsalz:				
Querschlag {70 m lang, 4 m breit, 2 m hoch}	4.00	50	82—88	4,48—4,72
Einbruch {2 m hoch, 100 m lang}	2,30	74	75	6,80
First {100 m lang, 25 m breit, 7 m hoch}	0,47	425	80	4,79

[1]) Entnommen der Abhandlung „Die Gewinnungsarbeiten einiger typischer Abbauverfahren im Kalibergbau in technischer und wirtschaftlicher Beziehung“ von E. Schorrig (Kali Nr. 14, 2. Jahrgang).

setzen der Schüsse, vielfach auch kleinere, im Laufe der Zeit auftretende Gesteinsverschiedenheiten (Bergmannsglück!) mit — ist bei den Förderleuten meistens allein die verschiedene physische Kraft der einzelnen Arbeiter ausschlaggebend.

Grössere Lohnkämpfe hat es im Kalibergbau bisher nicht gegeben, hingegen waren kleinere Lohnstreitigkeiten nicht selten, da die Lohnpolitik mancher Werke in den Zeiten der zurückgehenden Anteilsquoten darin bestand, zur Minderung der Selbstkosten die Gedingesätze zu reduzieren. Hiergegen richtet sich nun der § 13 des R.K.G., der in seinem ersten Absatz lautet:

„Sinkt auf einem Kaliwerke der innerhalb einer Arbeiterklasse im Jahresdurchschnitt für eine regelmässige Arbeitsschicht gezahlte Lohn unter den für diese Klasse im Durchschnitt der Kalenderjahre 1907—09 gezahlten Lohn, so tritt für das folgende Jahr eine Kürzung der Beteiligungsziffer des Werks im gleichen Verhältnis ein, in dem der Lohn der von der Lohnverminderung am stärksten betroffenen Arbeiterklasse gesunken ist. Die Kürzung der Beteiligungsziffer beträgt mindestens 10 vom 100.“ [1])

Diese vom Reichstag in das Kaligesetz aufgenommene Bestimmung war im wesentlichen die Folge einer Eingabe des Kalisyndikats an die Reichstagskommission, die andeutete, dass im Falle der Herabsetzung der Inlandspreise voraussichtlich ein allgemeines Sinken der Arbeitslöhne stattfinden würde. Durch den § 13 soll nun einer Verschlechterung der Löhne begegnet werden und zwar der Kürzung des Lohns

[1]) § 13 Abs. 4 bestimmt noch, dass bei solchen Werken, die im Jahre 1909 noch nicht in Betrieb waren oder auf denen einzelne Arbeitsarten erst nach Beginn des Jahres 1909 in Angriff genommen wurden oder die Arbeitsbedingungen gegenüber denen des Jahres 1909 eine wesentliche Änderung erfahren haben, die Kürzung nur eintritt, wenn die Lohnverhältnisse oder die Schichtdauer im Jahresdurchschnitt nach Aufnahme des Abbaubetriebs ungünstiger waren, als die in den Jahren 1907—09 auf anderen Werken mit ähnlichen Verhältnissen herrschende Regelung der Löhne und der Arbeitszeit.

nicht schon des einzelnen Arbeiters, sondern einer Arbeiterklasse. Der § 14 des R.K.G. besagt:

„Eine Kürzung der Beteiligungsziffer findet nicht statt, soweit der Kaliwerksbesitzer nachweist, dass die Durchschnittslohnsätze weder bei den im Schichtlohn noch bei den im Gedinge ausgeführten Arbeiten gegenüber den Lohnsätzen für gleichartige in den Jahren 1907—1909 ausgeführte Arbeiten herabgesetzt worden sind."

Die Ausführung dieser Bestimmungen liegt in der Hand der sogen. Verteilungsstelle, die sich aus drei vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats ernannten und vier von den Werksbesitzern gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Sobald es sich jedoch um Entscheidungen über Kürzungen im Sinne des § 13 handelt, müssen an Stelle zweier, der vier von den Werksbesitzern gewählten Mitglieder der Verteilungsstelle zwei Arbeiterbeisitzer, die von den Arbeitervertretern der Knappschaftsberufsgenossenschaft nach näheren Bestimmungen des Bundesrats[1]) aus den beim Kalibergbau beschäftigten Arbeitern gewählt werden, bei der Beratung mitwirken.

[1]) Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Wahl der von den Arbeitervertretern zu wählenden Beisitzer der Verteilungsstelle.

13. Von den Arbeitervertretern der Sektionen 3 und 4 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft werden je ein Beisitzer der Verteilungsstelle und für jeden zwei Stellvertreter nach Massgabe folgender Bestimmungen gewählt:

14. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der genannten Arbeitervertreter, die von dem Vorsitzenden der Sektion durch eingeschriebene Briefe berufen und von ihm geleitet wird. Zwischen der Absendung der Briefe und der Wahl muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die erste Wahl hat vor Ablauf des Jahres 1910, die weiteren Wahlen haben spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden.

15. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Vertreter jeder der beiden Sektionen 3 und 4 wählen mittels verdeckter Stimmzettel in besonderen Wahlgängen je einen Beisitzer und je einen ersten und zweiten Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach § 34 des R.K.G. sind die Werkbesitzer verpflichtet, der Verteilungsstelle Auskunft über die Arbeiterverhältnisse zu geben und zum Zwecke der Nachprüfung sogar ihre Bücher vorzulegen.

Die im Durchschnitt der Kalenderjahre 1907—09 gezahlten Arbeitslöhne sind also von grundlegender Bedeutung für den Kalibergbau geworden. Ehe auf die Lohnhöhe in dieser Periode eingegangen werden soll, erscheint es angebracht, Aufschluss über die Entwicklung der Löhne überhaupt zu geben. Hiebei kann man sich nur an zwei Quellen halten:

1. an die Lohnstatistik der preussischen Bergbehörde,
2. an die Statistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft.

Die Entstehung und Art sowie den Wert dieser Lohnnachweise hat Dr. L. Pieper in seinem Werk: „Die Lage der Bergleute im Ruhrrevier“ eingehend charakterisiert.[1]) Es bleibt hier nur übrig in aller Kürze zu betonen, dass diese Statistiken es kaum ermöglichen, von der wirklichen Lohnhöhe jeder einzelnen Arbeiterart ein richtiges Bild zu erhalten. So wird in der amtlichen Statistik gemäss der offiziellen Einteilung der Bergarbeiter die Kerntruppe der Bergleute, die den eigentlichen Gewinnungsarbeiten obliegen, die Häuer, mit den Förderleuten, einer ungelernten Arbeiterklasse, in eine Kategorie zusammengefasst. Diese Kategorie umfasst ungefähr 40 bis 45 % der Belegschaft. Die Löhne der einzelnen in ihr vereinigten Arbeiterarten weisen auf den einzelnen Gruben mehr oder weniger grosse Differenzen auf. Wenn man den Durch-

16. Wählbar ist jeder im Kalibergbau unter Tage beschäftigte Arbeiter, der mindestens 30 Jahre alt ist, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und zum Amte eines Schöffen fähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

17. Scheiden ein Beisitzer und seine Stellvertreter während ihrer Amtsperiode aus, so findet unverzüglich eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch die Arbeitervertreter derjenigen Sektion statt, welche den ausgeschiedenen Beisitzer gewählt hatte.

18. Die wahlberechtigten Arbeitervertreter erhalten bei Reisen, die sie besonders zum Zwecke der Wahl unternehmen, Entschädigungen nach den von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft festgestellten Sätzen.

[1]) Sieho Seite 70 ff.

schnittslohn der Häuer mit 5 ℳ., den der Schlepper mit 4 ℳ. ansetzen wollte, so würde der in der amtlichen Statistik angegebene Durchschnittslohn je nach Anzahl der Häuer bezw. der Förderleute höher oder niedriger zu stehen kommen, sich also bald mehr an 5 ℳ., bald an 4 ℳ. nähern. Es wäre deshalb von grösster Wichtigkeit zum Verständnis der Durchschnittszahlen die einzelnen Arbeiterkategorien nach der Kopfzahl und ihren Löhnen zu unterscheiden. Zur Kenntnis der Entwicklung der Lohnhöhe bedarf es aber der Beziehung auf die amtliche Statistik, die geeignet ist, uns in grossen Zügen den Entwicklungsgang klar zu zeigen. (Siehe Tabelle V S. 39.)

Aus der vorliegenden Statistik erkennen wir das fast unausgesetzte Steigen der Löhne bis zum Jahre 1907. Der durchschnittliche Schichtverdienst der eigentlichen Bergarbeiter ist 1907 um etwa 40% höher als 1884/88, um $^1/_3$ höher als 1889 und um $^1/_4$ höher als 1890. Bei der Gesamtbelegschaft ist der durchschnittliche Schichtlohn 1907 um etwa 36% höher als 1884/88. (Im Kohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrug in der gleichen Periode die Lohnsteigerung bei den eigentlichen Bergarbeitern 100%, bei der Gesamtbelegschaft 85%.) Seit dem Jahre 1907 sehen wir nun eine rückläufige Bewegung der Schichtlöhne, die ihren Grund hauptsächlich darin hatte, dass eine Reihe von Werken infolge ihrer reduzierten Anteilsquoten die Gedingesätze (namentlich für die Förderleute) herabsetzten, um dadurch ihre Gestehungskosten zu verringern. Wurde auch hie und da von den Arbeitern gegen diese Lohnreduktionen Einspruch erhoben, so wurden sie doch meist in Ermangelung des Rückhalts einer starken Organisation widerspruchslos hingenommen. (Siehe Tabelle VI.)

Ausserdem macht sich ein Sinken der Vierteljahrslöhne bemerkbar, das einerseits ebenfalls aus den vielfach reduzierten Gedingesätzen resultiert, andererseits aber als Folge der durch zahlreiche Feierschichten verursachten geringeren Zahl der überhaupt verfahrenen Schichten anzusehen ist. Die Feier-

Tabelle V. **Entwicklung der Löhne im Salzbergbau im Oberbergamt Halle 1884—1907.***)

Jahr	Eigentliche Bergarbeiter				Sonstige Arbeiter unter Tage				Erwachsene Arbeiter über Tage				Jugendliche unter 16 Jahren				Gesamtbelegschaft			
	absolut		relativ		absolut		relativ		absolut		relativ		absolut		relativ		absolut		relativ	
	Schichtlohn	Jahreslohn	Sch.	J.	Sch.	J.	Sch.	J.	Sch.	J.	Sch.	J.	Sch.	J.	Sch.	J.	Sch.	J.	Sch.	J.
	M.	M.	1907 = 100		M.	M.	1907 = 100		M.	M.	1907 = 100		M.	M.	1907 = 100		M.	M.	1907 = 100	
1884	3,19	971	73	75	3,43	1048	90	92	2,88	916	78	82	1,11	336	87	89	3,05	937	77	79
1885	3,15	968	72	75	3,21	1018	84	89	2,92	915	80	82	1,10	336	86	89	3,03	936	77	79
1886	3,13	958	72	74	3,26	1042	85	91	2,95	868	80	78	1,14	342	89	91	3,02	916	76	77
1887	3,08	928	71	71	3,38	1066	88	93	2,92	932	80	84	1,17	362	91	96	3,00	920	76	78
1888	3,11	905	71	70	3,47	1115	91	98	3,02	976	82	88	1,09	328	85	87	3,05	920	77	78
1889	3,26	948	75	73	3,42	1081	90	95	3,06	991	83	89	1,21	360	95	95	3,17	954	80	81
1890	3,48	1022	80	79	3,47	1067	91	94	3,24	1020	88	92	1,26	393	98	104	3,36	1012	85	85
1891	3,63	1068	83	82	3,59	1105	94	97	3,35	1045	91	94	1,25	376	98	99	3,48	1046	88	88
1892	3,81	1153	88	89	3,47	1061	91	93	3,35	1045	91	94	1,32	392	103	104	3,57	1091	90	92
1893	3,69	1102	85	85	3,30	999	86	88	3,33	1013	91	91	1,24	368	97	97	3,45	1040	87	88
1894	3,65	1064	84	82	3,19	948	84	83	3,38	1034	92	93	1,21	358	95	95	3,43	1019	87	86
1895	3,56	1013	82	78	3,26	942	85	83	3,38	1009	92	91	1,25	358	98	95	3,41	988	86	83
1896	3,65	1100	84	85	3,34	1015	87	89	3,43	1044	93	94	1,17	352	91	93	3,48	1055	88	89
1897	3,81	1149	88	89	3,40	1035	89	91	3,49	1069	95	96	1,20	360	94	95	3,58	1087	91	92
1898	3,81	1150	88	89	3,43	1051	90	92	3,50	1073	95	96	1,21	364	95	96	3,59	1090	91	92
1899	3,85	1157	89	89	3,58	1083	94	95	3,50	1077	95	97	1,28	383	100	101	3,64	1100	92	93
1900	4,01	1204	92	93	3,74	1137	98	100	3,64	1115	99	100	1,30	389	102	103	3,77	1142	95	96
1901	4,07	1226	94	94	3,73	1131	98	99	3,70	1132	101	102	1,25	378	98	100	3,81	1155	96	97
1902	3,83	1128	88	87	3,52	1045	92	92	3,48	1055	95	95	1,23	366	96	97	3,58	1066	91	90
1903	3,85	1132	89	87	3,55	1053	93	92	3,41	1022	93	92	1,20	346	94	92	3,59	1063	91	90
1904	3,90	1168	90	90	3,48	1046	91	92	3,40	1038	93	93	1,11	327	87	87	3,59	1082	91	91
1905	4,03	1204	93	93	3,58	1081	94	95	3,47	1050	95	94	1,17	345	91	91	3,69	1100	93	94
1906	4,14	1242	95	96	3,68	1114	96	98	3,54	1072	96	96	1,17	343	91	91	3,78	1140	96	96
1907	4,35	1298	100	100	3,82	1141	100	100	3,67	1113	100	100	1,28	378	100	100	3,95	1185	100	100

*) Entnommen aus „Die Entwicklung der gewerblichen Löhne seit der Begründung des Deutschen Reichs“ von Dr. R. Kuczynski. 1909. Die Tabelle ist nach den Lohnnachweisen der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate“ zusammengestellt; sie berücksichtigt ebenso wie die folgenden Lohnstatistiken, die derselben Zeitschrift entstammen, den gesamten Salzbergbau, d. h. neben dem Kalisalzbergbau auch den Steinsalzbergbau, der jedoch mit nur zwei Betrieben (Salzwerk zu Erfurt und Schönebeck) mit einer Belegschaft von 107 Mann im Oberbergamt Halle (1908) in keiner Weise ins Gewicht fällt.

schichten, deren Ursache in den verringerten Quoten wie in der flauen Konjunktur der Jahre 1908 und 1909 zu suchen ist, machen sich namentlich in den zweiten Vierteljahren der Jahre 1908 und 1909 bemerkbar. (Siehe Tabelle VII.)

Eine eigenartige Tendenz ist vom zweiten zum dritten Vierteljahr 1909 zu konstatieren, wo die Schichtlöhne sich vermindern und trotzdem die Vierteljahrslöhne steigen. Den Schlüssel hierzu finden wir in unserer Tabelle über die verfahrenen Arbeitsschichten, in der uns die hohe Schichtenzahl des dritten Vierteljahres 1909 [1]) zugleich den Grund der Steigerung der Vierteljahrslöhne erkennen lässt.

Neben der staatlichen Lohnstatistik könnten wir noch die Lohnangaben der Knappschaftsberufsgenossenschaft betrachten. Das Wesen dieser Lohnstatistik besteht in der Berechnung des 300fachen des täglichen Durchschnittslohnes als Grundlage für die Unfallrente. Der tägliche Durchschnittslohn wird berechnet durch Division des faktischen Jahresverdienstes durch die wirklichen Arbeitstage. Der Jahresverdienst wird bis zu 1500 M. voll und der diesen Betrag übersteigende Lohn nur mit einem Drittel angegeben; ausserdem wird für die jugendlichen Arbeiter mit niedrigem Lohn der ortsübliche Tageslohn in Rechnung gestellt; infolgedessen ergibt diese Statistik ein schiefes Bild der Lohnhöhe, so dass sich für uns eine Berücksichsichtigung derselben erübrigt.

Der Wahrheit kommen wir am nächsten, wenn wir auf zuverlässige Lohnangaben einzelner typischer Werke zurückgreifen und deren Löhne für die Hauptarbeiterklassen spezialisiert betrachten. Von besonderem Interesse dürfte zunächst folgende Tabelle sein, die uns zeigen soll, wie sich auf einer Grube die Verteilung der Arbeiter auf die einzelnen Lohnklassen gestaltet.

[1]) Angesichts der damaligen Syndikatskrisis und des in Aussicht stehenden Reichskaligesetzes erfuhr der Absatz eine plötzliche Steigerung.

Tabelle VI.

Durchschnittsnettolöhne der einzelnen Arbeiterklassen.

(Berechnet pro verfahrene Schicht und pro Vierteljahr.)

Arbeiterklassen (ihr durchschnittlicher Anteil an der Gesamtbelegschaft) und Oberbergamtsbezirke		Kalenderjahr 1907		I. Vierteljahr 1908		II. Vierteljahr 1908		III. Vierteljahr 1908		IV. Vierteljahr 1908		Kalenderjahr 1908		I. Vierteljahr 1909		II. Vierteljahr 1909		III. Vierteljahr 1909		IV. Vierteljahr 1909		Kalenderjahr 1909	
		Verdienter reiner Lohn																					
		auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter	auf eine verfahrene Schicht	auf einen Arbeiter
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter (43—48 %)	Oberbergamt Halle	**4,35**	**1298**	4,30	327	4,22	303	4,27	325	4,25	316	**4,26**	**1273**	4,17	311	4,22	304	4,16	322	4,16	314	**4,18**	**1252**
	Oberbergamt Clausthal	**4,64**	**1336**	4,64	350	4,57	321	4,65	354	4,63	343	**4,62**	**1368**	4,64	349	4,40	314	4,42	341	4,51	335	**4,49**	**1340**
Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter (10,1—19,0 %)	Oberbergamt Halle	**3,82**	**1141**	3,80	292	3,80	272	3,84	293	3,80	285	**3,81**	**1139**	3,82	287	3,82	280	3,77	293	3,78	284	**3,80**	**1144**
	Oberbergamt Clausthal	**4,00**	**1156**	3,98	297	3,91	280	4,00	295	4,02	286	**3,98**	**1160**	3,96	288	3,91	260	3,84	291	3,91	282	**3,91**	**1123**
Über Tage beschäftigte Arbeiter ausschliesslich der jugendlichen und weiblichen (36,4—40,3 %)	Oberbergamt Halle	**3,67**	**1113**	3,71	285	3,68	263	3,73	287	3,73	282	**3,71**	**1117**	3,68	277	3,74	275	3,74	294	3,72	284	**3,72**	**1129**
	Oberbergamt Clausthal	**3,72**	**1123**	3,64	277	3,61	265	3,64	282	3,61	273	**3,62**	**1097**	3,65	276	3,63	269	3,64	290	3,63	283	**3,64**	**1118**
Jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren (1,7—1,9 %)	Oberbergamt Halle	**1,28**	**378**	1,29	98	1,28	86	1,29	96	1,26	91	**1,28**	**371**	1,31	95	1,31	95	1,30	99	1,36	99	**1,32**	**386**
	Oberbergamt Clausthal	**1,37**	**396**	1,41	103	1,41	97	1,41	105	1,41	101	**1,41**	**403**	1,43	101	1,38	90	1,39	105	1,41	101	**1,40**	**385**
Weibliche Arbeiter (0,1 %)	Oberbergamt Halle	**1,66**	**490**	1,83	139	2,05	154	1,99	153	1,94	142	**1,96**	**587**	2,00	151	2,18	163	2,22	169	1,85	142	**1,96**	**561**
	Oberbergamt Clausthal	**1,89**	**462**	1,54	115	2,23	158	2,62	181	2,65	208	**2,19**	**511**	2,90	163	3,77	165	3,06	173	2,68	157	**3,07**	**625**
Durchschnitt	Oberbergamt Halle	**3,95**	**1185**	3,95	302	3,89	278	3,94	301	3,92	294	**3,93**	**1175**	3,88	291	3,91	284	3,88	302	3,88	294	**3,89**	**1171**
	Oberbergamt Clausthal	**4,09**	**1203**	4,07	307	4,01	288	4,07	311	4,08	303	**4,06**	**1209**	4,11	309	3,97	285	3,99	311	4,04	305	**4,03**	**1210**

Tabelle VII.

Verfahrene Arbeitsschichten in den Jahren 1908 und 1909.

Arbeiterklassen und Oberbergamtsbezirke		I. Vierteljahr 1908			II. Vierteljahr 1908			III. Vierteljahr 1908			IV. Vierteljahr 1908			Kalenderjahr 1908		
		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten	
			Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter
Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter	Oberbergamt Halle	3225	245487	76	2991	214899	72	3295	250911	76	3214	238901	74	3181	950198	299
	Oberbergamt Clausthal	3382	254729	75	3365	236743	70	3407	259757	76	3632	268492	74	3447	1019721	296
Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	Oberbergamt Halle	1429	109742	77	1662	118766	71	1402	107142	76	1397	104965	75	1473	440615	299
	Oberbergamt Clausthal	808	60345	75	818	58543	72	877	64717	74	883	62859	71	845	246464	292
Über Tage beschäftigte Arbeiter ausschliesslich der jugendlichen und weiblichen	Oberbergamt Halle	2680	205927	77	2750	196146	71	2794	214893	77	2830	214141	76	2764	831107	300
	Oberbergamt Clausthal	3465	263846	76	3223	237239	74	3266	252882	77	3239	244674	76	3298	998641	303
Jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren	Oberbergamt Halle	100	7657	77	119	8024	67	123	9156	74	127	9214	73	117	34051	291
	Oberbergamt Clausthal	147	10778	73	170	11734	69	167	12485	75	167	11867	71	164	46864	286
Weibliche Arbeiter	Oberbergamt Halle	2	151	76	2	148	74	2	154	77	2	146	73	2	599	300
	Oberbergamt Clausthal	5	373	75	4	283	71	4	276	69	3	236	79	5	1168	234
Summe und Durchschnitt	Oberbergamt Hallle	7436	568964	77	7524	537983	72	7616	582256	76	7570	567367	75	7537	2256570	299
	Oberbergamt Clausthal	7807	590071	76	7580	544542	72	7721	590117	76	7924	588128	74	7759	2312858	298

Arbeiterklassen und Oberbergamtsbezirke		I. Vierteljahr 1909			II. Vierteljahr 1909			III. Vierteljahr 1909			IV. Vierteljahr 1909			Kalenderjahr 1909		
		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten		Zahl der Arbeiter	Verfahrene Schichten	
			Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter		Gesamtzahl	auf einen Arbeiter
Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter	Oberbergamt Halle	3269	244304	75	3094	222504	72	3155	244410	77	3270	246983	76	3197	958201	300
	Oberbergamt Clausthal	3686	276819	75	3466	247301	71	3472	268389	77	3600	267356	74	3555	1559865	298
Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	Oberbergamt Halle	1462	109956	75	1473	107884	73	1368	106416	78	1369	102729	75	1418	426985	301
	Oberbergamt Clausthal	815	59251	73	806	53681	67	727	55064	76	688	49745	72	757	217744	288
Über Tage beschäftigte Arbeiter ausschliesslich der jugendlichen und weiblichen	Oberbergamt Halle	2765	208609	75	2690	197651	73	2627	206586	79	2786	212641	76	2717	825487	304
	Oberbergamt Clausthal	3165	239796	76	3051	226141	74	2881	229192	80	2947	229942	78	3009	925071	307
Jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren	Oberbergamt Halle	112	8128	73	139	10078	73	137	10373	76	118	8575	73	127	37154	293
	Oberbergamt Clausthal	136	9669	71	150	9854	66	132	9938	75	122	8717	71	139	38178	275
Weibliche Arbeiter	Oberbergamt Halle	2	151	76	2	149	75	2	152	76	9	692	77	4	1144	286
	Oberbergamt Clausthal	4	225	56	5	219	44	5	282	56	5	292	58	5	1018	204
Summe und Durchschnitt	Oberbergamt Hallle	7610	571148	75	7398	538266	73	7289	567937	78	7552	571620	76	7463	2248971	301
	Oberbergamt Clausthal	7806	585760	75	7478	537199	72	7217	562865	78	7362	556052	76	7465	2211876	300

Tabelle VIII.

Nettolöhne auf einer Kaligrube.

(Belegschaft 462 Mann unter und über Tage.)

Anzahl der Arbeiter	Anteil an der Gesamtbelegschaft	Lohnklasse M.
25	5,41 %	1,00—1,50
9	1,95 „	1,50—1,75
1	0,21 „	1,75—2,00
15	3,25 „	2,00—2,25
12	2,60 „	2,25—2,50
16	3,46 „	2,50—2,75
14	3,03 „	2,75—3,00
113	24,46 „	3,00—3,50
141	30,52 „	3,50—4,00
49	10,61 „	4,00—4,50
50	10,82 „	4,50—5,00
17	3,68 „	5,00—5,50

Die eigentlichen Bergarbeiter, die Häuer, Lehrhäuer und dann auch die Förderleute, die, wie gesagt, alle im Gedinge stehen und etwa 40—50 % der Belegschaft ausmachen, können fast ausnahmslos den Lohnklassen über 3,50 M. zugezählt werden. Die niedrigeren Lohnklassen enthalten ausser den jugendlichen Arbeitern im wesentlichen die im Schichtlohn stehenden Arbeiter unter und über Tage — ausgenommen die Fördermaschinisten, die durchweg einen Schichtlohn von 4,50 M. bis 5 M. verdienen —, wie z. B. die Kesselheizer, Anschläger, Mahlwerksarbeiter, Bahnleger sowie Werkstättenarbeiter (Schmiede und Klempner), deren Lohn sich in der Regel zwischen 3 M. und 3,50 M. bewegt. Über die Höhe der Nettolöhne der eigentlichen Bergleute, der Häuer und Förderleute, gibt folgende Tabelle (S. 42), nach typischen Werken geographisch geordnet, genauen Aufschluss.

Die vorliegenden Angaben beziehen sich ausschliesslich auf in Förderung stehende Werke. Bei den abteufenden Werken stellen sich die Löhne in Anbetracht der ausserordentlichen Schwierigkeit sowie Gefährlichkeit der Arbeit durchschnittlich um 10—15 % höher als bei den normalen

Tabelle IX.

Jahr	Stassfurter Gebiet				Werragebiet		Südharzgebiet				Hannover					
	Typ A		Typ B		Typ C		Typ D		Typ E		Typ F		Typ G		Typ H	
	Häuer[1])	Förderleute	Häuer	Förderleute	Häuer	Förderleute	Häuer	Förderleute	Häuer	Förderleute	Häuer	Förderleute	Häuer	Förderleute	Häuer	Förderleute
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1900	**4,59**	4,30	**4,56**	4,38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1901	**4,82**	4,36	**4,65**	4,17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1902	**4,63**	4,34	**4,47**	3,80	**4,09**	2,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1903	**4,51**	4,28	**4,60**	3,92	**4,21**	2,96	—	—	—	—	—	—	—	—		
1904	**4,73**	4,24	**4,61**	3,99	**4,42**	2,96	—	—	—	—	—	—	—	—		—
1905	**5,00**	4,40	**4,69**	4,14	**4,63**	3,09	—	—	—	—	—	—				—
1906	**5,12**	4,41	**4,87**	4,17	**4,73**	3,23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1907	**5,24**	4,55	**5,06**	4,37	**4,96**	3,37	**4,28**	3,44	Im Durchschnitt d. Jahre 1907—1909:		**5,12**	3,85	**5,10**	4,25	**4,38**	3,68
1908	**5,14**	4,46	**4,91**	4,30	**4,98**	3,42	**4,52**	3,82			**4,99**	3,98	**5,00**	4,34	**4,21**	3,54
1909	**5,18**	4,45	**4,74**	4,06	**4,90**	3,47	—	—	**4,79**	3,44	**5,01**	3,82	**4,82**	4,24	**4,14**	3,43

[1]) Lehrhäuer erhalten pro Schicht 20—30 ₰ weniger als die Häuer.

Gewinnungsarbeiten in den fördernden Gruben.[1]) Beim Abteufen sind durchweg eine grössere Anzahl gelernter Bergleute erforderlich, die, wie bereits erwähnt, aus den älteren Kalirevieren hervorgegangen sind. So suchten die neueren Werke stets aus Stassfurt, Aschersleben, dann auch aus Vienenburg eine grössere Anzahl erfahrener Häuer zu gewinnen, die sich auch meist durch den beim Abteufen üblichen höheren Lohn anlocken liessen. In den Jahren 1906, 1907 und 1908 wurden von einzelnen Gesellschaften, vornehmlich im Werra-Gebiet, wo mehrere Werke gleichzeitig abteuften und eine grosse Nachfrage nach gelernten Bergleuten herrschte, Löhne gezahlt, die die durchschnittliche Lohnhöhe der in Förderung stehenden Werke derselben Gegend sogar um 20—25 % überstiegen.[2]) Hier wie auch teilweise im Hannöverschen war es die gegenseitige Konkurrenz der einzelnen Werke in der Nachfrage nach Arbeitern, die zu Durchschnittslöhnen von 5—6 M. für die Häuer führte. Dort, wo mehrere Werke einer Zentralleitung unterstanden, wie z. B. die Werke des Südharzkonzerns, suchte man die Löhne in einheitlicher Weise zu regeln, so dass so erhebliche Schwankungen, wie sie zwischen einzelnen Werken in anderen Revieren an der Tagesordnung waren, vermieden wurden.

Neben den gelernten Arbeitern waren schon beim Abteufen bei leichteren Verrichtungen und Hilfsarbeiten stets eine Reihe von ungelernten Arbeitskräften tätig, die der nächsten Umgebung des Werkes (vergl. die Darstellung im ersten Kapitel) entstammten, deren Löhne sich ungefähr auf

[1]) Wie bereits in der Anm. 3 auf Seite 18 erwähnt wurde, herrscht bei den Abteufungsarbeiten in der Regel Sechsstunden-Schicht. Ein grosser Teil der Abteufungsarbeiten, wie z. B. das Ausmauern der Schächte u. a. werden regelmässig im Schichtlohn bezahlt, während bei den Bohr- und Schiessarbeiten meist Gedingestellung üblich ist.

[2]) Vergl. die Berichte des Bergaufsichtsbeamten für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar (1907, 08, 09).

der normalen Höhe der Löhne für Förderleute bezw. Hilfsarbeiter stellten. Stand das Werk in Förderung, so wurden die Löhne allmählich gedrückt, was häufig eine Abwanderung von Arbeitern zur Folge hatte, die dann wiederum, der höher entlohnten Arbeit wegen, bei neu abteufenden Werken anzukommen suchten. Da aber meistens, wie schon gesagt, die nähere Umgebung der Werke genügendes Menschenmaterial stellte, entstand in der Beschaffung von Arbeitskräften für die förderreifen Werke kaum irgendwelche Schwierigkeit.

An die Stelle von geschulten Bergleuten traten dann häufig solche aus den Kreisen derjenigen, die sich als Förderleute oder Hilfsarbeiter bereits hinreichend bewährt hatten und zu Lehrhäuern befördert werden konnten. So wurden dann allmählich ehemals ungeschulte Arbeitskräfte zunächst in geringerer, sodann aber, wenn das Werk in Förderung stand und neue Häuer benötigte, in grösserer Anzahl zu Lehrhäuern und dann später, sobald Nachfrage vorhanden war, zu Häuern befördert. Es kann aber nicht gesagt werden, dass dieser Umstand die Lohnhöhe wesentlich beeinflusst hätte; waren auch zahlreiche Arbeiter in der Umgegend des jeweiligen Werkes ansässig und deshalb gewissermassen an die Scholle gefesselt, so wurde doch das besitzlose, der vollkommenen Freizügigkeit unterworfene Arbeiterelement, das immerhin einen sehr erheblichen Teil der Belegschaft, meistens sogar die Majorität bildete, zumal in industriereichen Gegenden, für die Lohnhöhe ausschlaggebend; überhaupt waren die Kaliwerke genötigt (abgesehen von einigen wenigen isolierten und in industriearmen Gegenden liegenden Gruben), sich den in der Industrie der betreffenden Gegend herrschenden Löhnen anzupassen. Der Lohn für die Häuer, einer gelernten Arbeiterklasse, stellt überhaupt im grossen und ganzen eine gewissermassen konstante Grösse dar; viel grösseren Schwankungen unterliegt der Lohn für die Förderleute, einer durchweg ungelernten Arbeiterart. In den mehr industriellen Bezirken passt er sich dem durchschnittlich für nicht qualifizierte

Arbeiter üblichen Lohn ungefähr an, in den ländlichen Gegenden steht er zunächst meist etwas niedriger, immerhin aber so hoch, um die landwirtschaftlichen Arbeiter der betreffenden Gegend anzulocken, muss aber dann meistens mit Rücksicht auf das gerade bei den unqualifizierten Arbeiterklassen relativ zahlreich vertretene fluktuierende Element allmählich den in den angrenzenden industriellen Bezirken herrschenden Löhnen folgen. Nur dort, wo ein Werk sich in verhältnismässig isolierter Lage befand und einen alten Stamm von ansässigen Arbeitern besass, wie Typ. H der Tabelle IX, war es möglich, dass die Löhne hinter der durchschnittlichen Höhe zurückblieben. In Ermangelung einer gefestigten und starken Organisation kann (vergl. die Darstellung in Kap. VII) von einem direkten Einfluss der Arbeiter auf die Lohnbildung nicht gesprochen werden. Die Löhne für die übrigen Arbeiter — meist Zeitlöhner — liefen, soweit gelernte Arbeiter in Betracht kamen, wie z. B. Maschinisten, durchweg dem in der Industrie für eine ähnliche Tätigkeit gezahlten Lohn parallel, während die Bestimmung der Lohnhöhe bei den ungelernten Arbeitern, wie z. B. den Mahlwerksarbeitern etc., in ähnlicher Weise stattfand wie bei den Förderleuten.[1]) [Einen Vergleich zwischen der Lohnhöhe im Kalibergbau und der in sämtlichen anderen Zweigen

[1]) Die eigentliche Bedeutung des Lohns kommt erst dann zum Ausdruck, wenn wir ihn im Vergleich zu den Lebensmittelpreisen setzen. Nachfolgende Tabelle, die sich auf eine Zeitspanne von zehn Jahren, 1899—1909, bezieht, soll in zwei Abschnitten, 1899—1907 und 1907—1909, die Bewegung der Löhne, sowie der Preise der wichtigsten Lebensmittel darstellen. Die Einteilung in zwei Abschnitte mit dem Jahre 1907 als Abschluss bezw. Anfang findet ihren Grund darin, dass die Löhne sich bis zu diesem Jahre im grossen und ganzen langsam aufwärts bewegt haben, während sie von 1907 an unter dem Einfluss der Syndikatskrisis und der ungünstigen Konjunktur die umgekehrte Tendenz aufwiesen. Die Angaben der Lebensmittelpreise (jährliche Mittelpreise) beziehen sich auf die in den verschiedenen Kaligebieten gelegenen Orte: Aschersleben, Schönebeck, Nordhausen, Hannover und Hildesheim. Für die letzten zwei Städte musste das Jahr 1905 als Anfangsjahr genommen werden, da vor 1905 der Kalibergbau in der

der Montanindustrie Preussens ermöglicht die Tabelle XX (siehe Anhang IV).]

Umgebung dieser Orte nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Für Nordhausen ist überhaupt nur die Periode 1907/09 berücksichtigt worden,

Tabelle X. So betrugen die Mittelpreis

		Esskartoffeln für 1000 kg in ℳ.	Fleisch im Kleinhandel 1 kg in ₰ Rind	Fleisch im Kleinhandel 1 kg in ₰ Schwein	Speck 1 kg in ₰
1899	in Aschersleben	56,6	150	150	155
	in Schönebeck	44,5	140	139	179
1907	in Aschersleben	61,4	170	164	172
	in Schönebeck	59,8	180	168	200
Die Steigerung in der Periode 1899/1907 betrug:	in Aschersleben	+ 8,4 %	+ 13,3 %	+ 9,3 %	+ 10,9 %
	in Schönebeck	+ 34,3 %	+ 28,5 %	+ 20,8 %	+ 11,7 %
1909	in Aschersleben	65	168	164	187
	in Schönebeck	57	168	156	196
	in Nordhausen	60,0 64,4[2])	148 154[2])	155 156[2])	184 170[2])
Die Zu- bezw. Abnahme in der Periode 1907/09:	in Aschersleben	+ 5,8 %	— 1,1 %	+ — 0 %	+ 8,7 %
	in Schönebeck	— 4,6 %	— 6,6 %	— 4,7 %	— 2,0 %
	in Nordhausen	— 6,8 %	— 3,8 %	— 0,6 %	+ 8,2 %
1905	in Hannover	62,2	150	150	162
	in Hildesheim	64,8	143	146	148
1907	in Hannover	67,5	165	143	170
	in Hildesheim	69,7	153	145	162
Die Zu- bezw. Abnahme in der Periode 1905/07:	in Hannover	+ 8,5 %	+ 10,0 %	— 4,6 %	+ 4,9 %
	in Hildesheim	+ 7,5 %	+ 6,9 %	— 0,6 %	+ 9,4 %
1909	in Hannover	61	152	143	175
	in Hildesheim	61	154	152	169
Die Zu- bezw. Abnahme in der Periode 1907/09:	in Hannover	— 9,6 %	— 7,8 %	+ — 0 %	+ 2,9 %
	in Hildesheim	— 12,4 %	+ 0,6 %	+ 4,8 %	+ 4,3 %

[1]) Entnommen der Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Bureaus.
[2]) Bedeutet die Preise des Jahres 1907.

Neuerdings ist die Regelung der Lohnfrage durch Abschluss von Tarifverträgen von seiten des Bergarbeiter-

da der Kalibergbau im Nordhäuser Gebiet erst seit 1907 grössere Ausdehnung genommen hat.

folgender Lebensmittel[1]):

Essbutter 1 kg in ₰	Eier 1 Schock in ₰	Weizenmehl 1 kg in ₰	Roggenmehl 1 kg in ₰	Inländ. Schweineschmalz 1 kg in ₰	Das Durchschnittseinkommen der Salzbergarbeiter betrug: im Oberbergamt Halle pro Schicht M.	pro Jahr M.
233 228	392 390	25 28	22 23	175 178	3,64	1100 302[3])
269 264	468 484	33 35	31 30	170 182	3,95	1185 300[3])
+15,4 % +15,7 %	+19,3 % +24,1 %	+32 % +25 %	+40,9 % +30,8 %	−2,8 % +2,2 %	+8,5 %	+7,7 %
273 261 259 248[3])	477 511 444 406[2])	37 38 41 37[2])	28 29 38 36[2])	190 183 190 174[2])	1907 3,95 1909 3,89	1185 300[3]) 1171 301[3])
+1,4 % −1,1 % +4,4 %	+1,9 % +5,6 % +9,3 %	+12,1 % +8,5 % +10,8 %	−9,6 % −3,3 % +5,5 %	+11,7 % +0,5 % +9,1 %	−1,5 %	−1,1 %
					im Oberbergamt Clausthal pro Schicht M.	pro Jahr M.
243 237	383 399	29 28	25 25	159 170	3,69	1097 295[3])
250 249	402 432	34 33	33 30	164 165	4,09	1203 294[3])
+2,8 % +5,0 %	+7,5 % +8,2 %	+17,2 % +17,7 %	+32 % +20 %	+3,7 % +2,9 %	+10,8 %	+9,6 %
270 263	444 465	40 39	32 31	180 185	4,03	1210 300[3])
+8,0 % +5,6 %	+10,4 % +7,6 %	+17,6 % +18,0 %	−3,0 % +3,3 %	+9,7 % +12,1 %	−1,4 %	+0,5 %

[3]) Bedeutet die jährlichen von einem Arbeiter durchschnittlich verfahrenen Arbeitsschichten, deren Angabe zum Verständnis der Jahreseinkommensziffer notwendig ist.

verbandes angeregt und durch einen Antrag[1]) der sozialdemokratischen Vertreter in der Reichstagkommission zur Beratung des Kaligesetzes verlangt worden. Der Antrag, der auf energischen Widerstand der Regierung stiess, die neben grundsätzlichen Bedenken gegen die zwangsweise Ordnung der Arbeitsverhältnisse Bedenken technischer Art gegen eine tarifliche Regelung mit Rücksicht auf die wechselnden Lagerungsverhältnisse der Kalisalze vorbrachte, wurde abgelehnt. An seiner Stelle fand hingegen folgende Bestimmung Annahme, die die Anwendung der erwähnten, gegen eine Herabsetzung der Löhne und Ausdehnung der Arbeitszeit gerichteten Bestimmungen dort ausschliesst, wo „die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch besondere zwischen den Kaliwerksbesitzern und der durch geheime Stimmabgabe festgestellten Mehrheit der beteiligten Arbeiter abgeschlossene Verträge geregelt sind; die Verträge dürfen keine Bestimmung enthalten, die das Vereinigungsrecht der Arbeiter verhindern oder verbieten". In diesem Paragraphen werden also diejenigen Werke, die Tarifverträge abgeschlossen haben, vor den übrigen Werken gewissermassen bevorzugt.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, im Rahmen dieser Abhandlung die Vor- und Nachteile der Tarifverträge darzulegen, ebensowenig wie ihre Einführung oder Ausserachtlassung zu postulieren; nur so viel soll gesagt werden,

Ad Tabelle X (S. 46 u. 47). Unsere Tabelle beweist, dass die Löhne selbst in der Periode ihres Ansteigens, 1899—1907 hinter der allgemeinen Erhöhung der Lebensmittelpreise zurückgeblieben sind. Besonders erheblich ist in dieser Zeit die Steigerung der Preise für Weizen- und Roggenmehl; sie ist fast 4 bis 5 mal so gross als die Erhöhung des Lohns; die Fleisch-, Butter- und Eierpreise sind ebenfalls weit stärker gestiegen; die Kartoffelpreise blieben zum Teil stationär, zum Teil hatten sie ebenfalls eine Erhöhung erfahren. Von 1907 an ändert sich das Bild insofern, als bei weiterem Steigen der meisten Lebensmittelpreise die Löhne verringert wurden. (Vergl. Kapitel VI.)

[1]) „Der Bundesrat ist verpflichtet, den Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Arbeitern und den Werksbesitzern in der Kaliindustrie auf der Grundlage eines Minimallohnes und eines Maximalarbeitstages für die einzelnen Arbeitergruppen zu fördern."

dass auf den meisten Kalisalzgruben (vornehmlich der Stassfurter Gegend), im Falle, dass die Werksdirektion einer wohlorganisierten Arbeiterschaft gegenüberstünde, Tarifverträge ohne grössere Schwierigkeit abgeschlossen werden könnten. Die gegen die Tarifverträge im westfälischen Kohlenbergbau geltend gemachten Argumente[1]) treffen auf den Kalibergbau, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in keiner Weise zu. Die verhältnismässig regelmässigen Lagerungsverhältnisse der Kalisalze — ausgenommen einige hannöversche Werke — liessen eine Normierung der Gedingesätze für die verschiedenen Arbeitsprozesse ohne weiteres zu; allerdings müsste ein solcher Vertrag für aussergewöhnliche und schwierigere Arbeiten, analog den englischen Price-Lists, Zuschläge zu den festgesetzten Normen enthalten, die im Streitfalle einer paritätischen Einigungskommission zur Entscheidung anheimgestellt werden müssten. Letzten Endes sind es aber nicht die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der geologischen Verhältnisse, die die Werksleitungen von dem Abschlusse von Tarifverträgen abhalten, sondern vielmehr die durch diese bedingte Machtteilung zwischen ihnen und den Arbeitern. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass von der erwähnten Bestimmung des Reichskaligesetzes bisher in keinem Falle Gebrauch gemacht worden ist.

V. Unfallgefahren und Gesundheitszustand.

Das was den Bergmannsberuf mehr als den meisten anderen Beschäftigungsarten eigentümlich ist, ist die Fülle von Gefahren, die Leben und Gesundheit ständig bedrohen. Wenn auch die Verhältnisse hierin im Kalibergbau günstiger liegen als im Stein- und Braunkohlenbergbau, so ist die Zahl der Unfälle immerhin erheblich genug:

---

[1]) Vergl. Hilgenstock, „Über Lohntarife im britischen und rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau“ („Glück auf“ Nr. 49, 50, 51, 52, 1907).

Tabelle XI.

Auf 1000 versicherte Personen entfallen:

		Getötete	Verletzte mit dauernder Erwerbsunfähigkeit	Verletzte mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	Zusammen
Steinkohlenbergbau	1907	26,42	54,50	92,99	173,91
	1908	25,50	46,24	90,31	162,06
	1909	23,36	40,47	105,65	169,48
Braunkohlenbergbau	1907	19,65	63,99	37,61	121,24
	1908	18,59	57,56	38,33	114,48
	1909	20,30	59,61	40,48	120,40
Erzbergbau	1907	13,30	35,32	41,97	90,59
	1908	37,69	108,34	65,61	211,64
	1909	12,47	35,43	53,42	101,31
Salzbergbau (Sektion Halle und Clausthal)	1907	**17,74**	**54,26**	**27,12**	**99,12**
	1908	15,75	53,51	30,53	99,79
	1909	12,25	46,37	38,76	97,38

Wie aus den nachstehenden Tabellen XII, XIII, XIV (siehe Seite 52, 53, 54, 55) ersichtlich ist, besteht die grösste Gefahr, die dem Kalibergmann droht in plötzlich herabstürzenden Gesteinsmassen. Unfälle dieser Art, die häufig eine Folge der bereits geschilderten Abbaumethode des Firstenbaues sind, finden ihre unmittelbare Ursache vielfach in dem unvorhergesehenen Herabfallen von Haufwerk. Besondere Achtsamkeit gegenüber dieser Gefahr ist denjenigen Arbeitern geboten, die mit dem Lockern sowie dem Verladen der in den Firsten hoch aufgetürmten Gesteinsmassen beschäftigt sind. Insbesondere ist auch beim Firstenbau der grossen Absturzgefahr wegen bei der Herstellung der aus kurzen Latten und Bohlen auf dem Haufwerk für die Bohrmaschinen zu errichtenden Gerüste grösste Vorsicht vonnöten. Bei weitem die meisten Unglücksfälle sind aber beim Abteufen der Schächte zu verzeichnen. Hiebei sind die Arbeiter vor

allem der dauernden Gefahr des Hereinbrechens von Gesteinsmassen sowie des Herabfallens von Fördergefässen u. a. ausgesetzt, was in Tabelle XII hauptsächlich in der vierten als auch vor allem in der sechsten Kategorie zum Ausdruck gelangt.[1]) Die Verunglückungen überhaupt sind (vergl. Tabelle XIII) in den weitaus meisten Fällen auf die Gefährlichkeit des Betriebes an sich zurückzuführen (im Sektionsbezirk Halle der Knappschaftsberufsgenossenschaft 1907 in 40%, 1908 in 60%, 1909 in 57%, im Sektionsbezirk Clausthal 1907 in 33%, 1908 in 49%, 1909 in 34%, aller Unglücksfälle), sodann aber auch auf die Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit oder auch auf Handeln wider Anweisung der Verunglückten selbst (im Sektionsbezirk Halle 1907 in 44%, 1908 in 25%, 1909 in 28%, im Bezirk Clausthal 1907 in 57%, 1908 in 37%, 1909 in 55% aller Unglücksfälle).

Eine weitere Gefahr, die neuerdings besonders häufig in Erscheinung getreten ist, ist das Vorkommen von Gasen. In einer grossen Anzahl von Kalibergwerken haben sich wiederholt explosible Gase, die teils aus Spalten, teils auch aus dem festen Salzgebirge hervortraten oder in einzelnen grösseren Hohlräumen eingeschlossen waren, gezeigt. Die grössten bisher vorge-

[1]) Zur Illustration des Gesagten seien folgende Einzelfälle angeführt:

1. Unfälle bei Arbeiten in oder am Schacht: Ein Häuer und ein Fördermann werden von einem niedergehenden Förderkübel, der sich infolge Lösens der Seiltrommel in Bewegung gesetzt hatte, in die Tiefe gerissen; ein Lehrhäuer wurde beim Loshauen von Gebirge von einem nachträglich losgehenden Sprengschuss getötet; zwei Häuer erlitten durch den niedergehenden Förderkübel tödliche Verletzungen; ein Häuer wurde beim Ausbauen von Luftleitungsröhren durch ein herabfallendes Rohr erschlagen; drei Arbeiter wurden durch herabfallende schwere Gegenstände erschlagen; ein Mann wurde beim Abteufen verschüttet.
2. Sonstige Unfälle: Ein Fördermann wurde beim Einladen von Kalisalzen durch ein herabfallendes Carnalitstück erchlagen; einem Häuer, der in einem Abbau zwischen Kalimassen geriet, wurde der Brustkasten eingedrückt; ein Mann wurde durch ein aus dem Haufwerk mit der Brechstange gelöstes Salzstück getroffen; ein Mann geriet zwischen Förderwagen. (Entnommen der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, I. statistische Lieferung der Bände 57 und 58.)

Tabelle XII.

Äussere Ursachen der entschädigungspflichtigen Unfälle im Salzbergbau.[1])

Sektionsbezirk der Knappschaftsberufsgenossenschaft		I. Durch Explosion				II. Durch glühende Metallmassen, heisse und ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase					III. Durch bewegte Maschinenteile, Transmissionen, Motore									
		a.	b.	c.		a.	b. giftige Gase				a.	b) Arbeitsmasch., Transmissionen							c.	
		von Apparaten unter Druck, von Dämpfen, Gasen (Kessel)	schlagende Wetter	bei der Schiessarbeit	Summe	heisse Massen, ätzende Flüssigkeiten	1. Stickwetter	2. Grubengas	3. giftige Metalldämpfe	Summe	Kraftmaschinen (Dampf, Gas, Wasser)	1. zur Bearbeitung von Metallen	2. zur Bearbeitung von Holz	3. zur Bearbeitung von sonst. Stoffen	4. Seperation u. Wäsche	5. Steinkohlen- und Braunkohlenpressen	6. Salinenbetrieb	7. Schwelereien und Mineralölfabriken	Bremsapparate	Summe
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sektion Clausthal	1907	—	—	5	5	11	1	—	—	12	2	—	2	7	1	—	—	—	—	12
	1908	—	—	9	9	2	1	—	—	3	4	1	3	6	—	—	—	—	—	14
	1909	1	—	2	3	3	—	1	1	5	2	—	2	5	—	—	—	—	—	9
Sektion Halle	1907	1	2	6	9	7	3	—	—	10	3	3	—	10	5	—	—	—	4	25
	1908	1	2	3	6	5	2	—		7	1	1	—	—	5	—	2	—	4	13
	1909	—	4	5	9	6	4	–		10	3	1	1	1	1	—	—	—	3	10

[1]) Diese Tabelle sowie die Tabellen XIII und XIV sind den Berichten der Sektionen III und IV der Knappschaftsberufsgenossenschaft entnommen, Tabelle XI den Berichten über die Verwaltung der Knappschaftsberufsgenossenschaft (Berlin, Beilage zu „Der Kompass"). Sämtliche Tabellen berücksichtigen ausser den Kalisalzbergwerken noch eine grössere Anzahl von chemischen Fabriken (Chlorkaliumfabriken) sowie

(Fortsetzung).

IV. Beim Zusammenbr., Einsturz, Herabfallen v. Gegenst.			V. Durch Sturz von Leitern, Treppen, Galerien, in Vertiefungen, Bassins u. s. w.									VI. Durch Fahrzeuge, Beförderung v. Lasten, beim Auf- u. Abladen u. s. w.					VII. Sonstige	Gesamtsumme		
a.	b.		a. in Schächten					b.	c.	d.		a. unt. Tage		b. über Tage						
Durch plötzlich niedergehende Massen	Durch Druchbrüche (Wasser u. schwimmendes Gebirge)	Summe	1. auf der Fahrt	2. auf der Fahrkunst	3. bei der Seilfahrt	4. durch Sturz	5. auf sonstige Weise	in Bremsbergen und Rollöchern	in Strecken und bei Gewinnungsarbeiten	über Tage	Summe	1. Maschinenförderung	2. Sonstige	1. beim Verladen und Handrangieren	2. beim Eisenbahn- und Schiffsbetrieb	Summe	beim Gebrauch von einfachem Handwerkszeug u. s. w.	überhaupt	auf 1000 versicherte Personen	Anzahl der versicherten Personen (Durchschnitt)
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
15	—	15	6	—	1	6	—	1	2	7	23	3	16	15	4	38	6	111	**10,703**	10371
25	1	26	1	—	—	6	—	—	—	12	19	5	16	19	—	40	18	129	**11,970**	10777
16	2	18	2	—	2	2	—	1	1	11	19	5	15	22	—	42	9	105	**9,718**	10805
32	—	32	1	—	—	3	2	—	4	19	29	13	13	24	4	54	27	186	**9,55**	19482
30	1	31	2	—	—	4	1	—	2	18	27	12	21	22	3	58	33	175	**8,89**	19680
39	—	39	4	—	1	3	—	—	1	15	24	9	18	35	5	67	30	189	**9,75**	19378

Salinenbetrieben. In den chemischen Fabriken waren im Jahre 1908 in den Sektionen III und IV 7119, in den Salinen 1193 Arbeiter gegenüber 22045 im Kalisalzbergbau beschäftigt. Die auf die in den chemischen Fabriken und in den Salinen beschäftigten Arbeiter bezüglichen Ziffern haben auf das Gesamtresultat der Tabellen keinerlei Einfluss, zumal die dort vorgekommenen Unfälle fast allein in der Abteilung I Rubrik 2 sowie in der Abteilung II Rubrik 6 und Abteilung III Rubrik 17 verzeichnet sind.

Tabelle XIII.

Innere Ursachen der entschädigungspflichtigen Unfälle im Salzbergbau.

		A.	B. Mängel des Betriebes im besonderen			C. Die Mitarbeiter:						D. Der Verletzte selbst:						E.	
		Gefährlichkeit des Betriebes an sich	a. Fehlen von Schutzvorrichtungen	b. Ungenügende Anweisung	c. Sonstige Mängel	a. Nichtbenutzung der Schutzvorrichtungen	b. Handeln wider Anweisung	c. Ungeschicklichkeit	d. Unachtsamkeit	e. Unkenntnis der Gefahr	f. Offenbarer Leichtsinn	a. Nichtbenutzung der Schutzvorrichtungen	b. Handeln wider Anweisung	c. Ungeschicklichkeit	d. Unachtsamkeit	e. Unkenntnis der Gefahr	f. Offenbarer Leichtsinn	Nicht aufgeklärt	Gesamtsumme
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Sektion Clausthal	1907	37	3	—	3	—	1	—	3	—	—	—	16	6	27	15	—	—	111
	1908	63	—	1	3	—	2	2	8	2	—	1	9	5	15	17	1	—	129
	1909	36	—	—	5	—	—	1	4	1	—	—	4	4	30	19	1	—	105
Sektion Halle	1907	76	3	3	10	—	5	2	5	—	—	1	24	17	39	1	—	—	186
	1908	105	4	1	8	2	3	—	5	—	—	—	15	5	22	2	—	3	175
	1909	109	6	3	3	—	7	—	7	1	—	—	15	8	29	—	1	—	189

Tabelle XIV.

Art der Verletzungen der verunglückten Personen im Salzbergbau, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.

		1. Verlust von Armen und Teilen derselben					2. Verlust von Beinen und Teilen derselben					3. Verlust des Sehvermögens		4. Verlust des Gehörs		5.	6.	7.
		a. Ganzer Arm	b. Vorderarm	c. Hand	d. Finger	e. Fingerglieder	a. Ganzes Bein	b. Unterschenkel	c. Fuss	d. Zehen	e. Zehenglieder	a Gänzlich	b. Teilweise	a. Gänzlich	b. Teilweise	Knochenbrüche ohne Verlust von Gliedmassen oder Sinneswerkzeugen	Sonstige	Summe
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Sektion Halle	1907	—	—	—	12	8	—	—	—	1	—	—	8	—	—	76	81	186
	1908	—	2	—	10	9	1	—	—	—	1	—	13	—	1	63	75	175
	1909	—	1	—	10	6	—	1	—	—	1	-	8	—	1	66	95	189

kommenen Schlagwetterexplosionen waren diejenigen auf Frisch-Glück (Kreis Gronau, Provinz Hannover) am 23. August 1904, der zwölf Bergleute zum Opfer fielen und eine zweite auf dem von Frisch-Glück 8 km entfernten Werke Desdemona am 7. Mai 1906, bei welcher vier Mann getötet wurden, sowie im Jahre 1909 auf dem Bergwerk Rossleben, wo zwei Arbeiter ihren Tod fanden. Ihrer Natur nach sind diese Gasansammlungen meist Kohlenwasserstoffgemisch, ähnlich den Schlagwettern in Kohlengruben.[1]) In einer Reihe von Werken im Werragebiet (Heldburg, Grossherzog von Sachsen u. a.) ist das Vorkommen von Kohlensäure häufig.

Den Gasausbrüchen gegenüber sind besondere Sicherheitsmassregeln zur Verhütung von Explosionen anzuwenden; so dürfen z. B. zur Beleuchtung, die sonst meistens durch offene Öllampen geschieht, nur Sicherheitslampen gebraucht werden, ausserdem ist die Benützung von Sicherheitssprengstoffen und Sicherheitszündern beim Schiessen vonnöten. Ein unbedingtes Erfordernis auf solchen Werken ist ferner die Bereithaltung der notwendigsten Rettungsapparate sowie die Ausbildung von Mannschaften im Rettungswesen.

Eine weitere Ungunst für den Kalibergmann liegt in den hohen Temperaturen,[2]) die in einer grösseren Anzahl von Werken auftreten und dazu geführt haben, dass die Bergbehörden allgemein die Arbeitszeit an Örtern mit mehr als 30° C. auf sechs Stunden beschränkt haben. Wenn auch Temperaturen in dieser Höhe nicht allzu häufig sind, so kommen doch solche bis zu 27 und 28° recht oft vor, zumal in den Werken, die eine erhebliche Teufe haben. Je tiefer die Gruben, desto höher werden naturgemäss die Temperaturen. Recht ungünstig gestalten sich die Verhältnisse für den Häuer, welcher

[1]) Vergl. Löwe, „Die bergmännische Gewinnung der Kalisalze“ in „Deutschlands Kalibergbau“ 1907 und in Stanges Jahrbuch des Kalibergbaus 1910.

[2]) Vergl. die Abhandlung von Barnitzke, „Über den Einfluss höherer Temperaturen in Kalisalzgruben auf die Leistung der Arbeiter“ („Glück auf“ Nr. 45 Jahrg. 1907), an die sich unsere Darstellung anschliesst.

dauernd ringsum von den warmen Gesteinswänden umgeben ist, die ebenso wie die Haufen des losgeschossenen Salzes eine grosse Wärme ausstrahlen. Ganz besonders hohe Temperaturen werden durch das lose Salz verursacht, in dem schon 35 und 37° C. gegenüber 29° C. im festen Gebirge gemessen wurden. Hierunter haben ferner auch die Förderleute zu leiden, deren Aufgabe es ja ist, das lose Salz in die Förderwagen einzuschaufeln. Es ist noch zu bemerken, dass die Temperatur des Salzes mit seiner Feinheit zunimmt, also in Streckenbetrieben höher ist als in Firsten, eine Folge der verschiedenartigen Wirkung der Schüsse. Neueren Forschungen zufolge[1]) ist aber nicht die Temperatur allein von grosser Bedeutung, sondern auch das Mass der Trockenheit und der Luftbewegung: Je trockner die Luft und je stärker die Ventilation ist, desto eher können hohe Temperaturen schadlos ertragen werden. Nun ist aber die Trockenheit der Luft im Gegensatz zu den Kohlengruben den Kalibergwerken in hohem Masse zu eigen, ihr Wert liegt hauptsächlich darin, dass sie durch die Bewirkung rascher Schweissverdunstung eine solche Abkühlung zur Folge hat, dass die hohen Temperaturen relativ leicht ertragen werden können. Die Ventilation — oder bergmännisch „Bewetterung“ genannt —, die nicht allein eine Abkühlung, sondern auch eine Verbesserung bezw. Reinigung der Grubenluft bewirken soll, wird von am Schacht befindlichen Zentrifugalventilatoren[2]) besorgt; sie ist bei denjenigen Werken, die zwei Schächte besitzen, sehr einfach, indem hier die Luft durch den einen Schacht einströmt, ihren Weg durch die Grube nimmt und zu dem andern Schacht wieder aufsteigt. In den Einschachtwerken hingegen, die noch die grosse Mehrzahl bilden, ist die Ventilation wesentlich komplizierter. Der Schacht muss durch eine Längswand aus Holz oder Eisen (Wetterscheider) in zwei Teile getrennt werden; in dem einen

[1]) C. Flügge, „Luftverunreinigung, Wärmestauung und Lüftung in geschlossenen Räumen“ (Zeitschrift für Hygiene Bd. 49 [1905] S. 363).

[2]) Vergl. Anm. 1 S. 56.

Teil tritt die frische Luft ein, in dem anderen die schlechte ab, die von den bereits erwähnten Ventilator angesaugt und ins Freie geleitet wird. In der Grube selbst werden die Wetter in planmässiger Weise durch die Baue geleitet. Um sie von der vorhergesehenen Richtung nicht abweichen zu lassen, lässt man nur diejenigen Teile der Grube offen, welche der Luftzug durchstreichen soll, alle sonstigen Räume werden durch sogen. Wettertüren- oder Tücher abgesperrt. In diesem Zusammenhang ist es von Wichtigkeit die sogen. Zweischachtfrage zu erwähnen. Es handelt sich hierbei darum, ob aus Rücksicht auf die grössere Sicherheit der Arbeiter im Falle der Beschädigung des einen Schachtes und vor allem zur Herbeiführung einer besseren Grubenbewetterung, besonders auch dort, wo Gasausbrüche vorkommen, ein zweiter Schacht zu errichten sei. Obwohl die allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Clausthal vom 26. September 1899 für jede unterirdische Bergwerksanlage zwei fahrbare Ausgänge vorschreibt, und diejenige des Oberbergamtes Halle von 7. März 1903 die zwar wesentlich mildere Bestimmung enthält, dass es für Salzbergwerke „besonderer Bestimmung des Oberbergamtes vorbehalten bleibe, ob und zu welchen Zeiten sie mit einem zweiten Ausgange zu versehen seien", so wurde bis jetzt mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage vieler Werke von der Durchführung dieser Bestimmungen Abstand genommen. Sämtliche fiskalischen Werke sowie die meisten älteren Privatwerke — im ganzen jedoch nur ein Viertel aller Werke — besitzen bereits heute zwei Schächte. Einer kürzlich erfolgten ministeriellen Entschliessung zufolge soll nunmehr der Zweischachtzwang allgemein durchgeführt werden.

Auch in Bezug auf den Gesundheitszustand ist die Kalibergarbeiterschaft besser daran als die meisten anderen in der Montanindustrie Beschäftigten. Von den unter den Kalibergarbeitern vorherrschenden Krankheiten, die sich hier, wie überall, in erster Linie auf die Atmungsorgane erstrecken, kann keine einzige als spezielle Folge der Beschäftigung im Kalisalzbergbau betrachtet werden, so dass

also von einer Berufskrankheit nicht die Rede sein kann.[1]) Dass die häufig vorkommenden hohen Temperaturen infolge der ausserordentlich trockenen Luft in den Kaligruben keinen nachteiligen Einfluss auf die Arbeiter ausüben, ist bereits erwähnt worden. Daher wird auch von sämtlichen Berginspektoren der Reviere, in denen der Kalibergbau eine Rolle spielt, übereinstimmend berichtet, dass der Gesundheitszustand der Belegschaften befriedigend sei und keinen Unterschied gegen die übrige Bevölkerung aufweise.

Einen genauen Überblick über den Gesundheitszustand der Kalibergarbeiterschaft zu gewinnen, war kaum möglich, da fast jeder Nachweis seitens der in Betracht kommenden Knappschaftsvereine fehlte. So konnten allein die Angaben des Anhaltischen Knappschaftsvereines verwertet, sowie dank der Leitung des Halberstädter Knappschaftsvereines, dessen Mitglieder zu fast zwei Drittel der Kaliindustrie angehören, Material zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der Kalibergarbeiter gewonnen werden.

Für den Gesundheitszustand der Belegschaften ausserordentlich charakteristisch ist die Höhe des durchschnittlichen Lebensalters beim Eintritt der völligen Erwerbsunfähigkeit (Ganzinvalidität) oder, bergmännisch ausgedrückt, des „Bergfertigwerdens“ sowie die Höhe der durchschnittlichen Dienstzeit der Ganzinvaliden. (Siehe Tabelle XV S. 60.)

Wir erkennen aus dieser Tabelle, um wie viel günstiger die Ziffern beim Halberstädter Knappschaftsverein stehen als beim Bochumer Knappschaftsverein, der fast ausschliesslich Steinkohlenbergarbeiter enthält.

Einen weiteren Überblick über den Krankheitszustand gewinnen wir aus der vergleichenden Zusammenstellung der vom Halberstädter Knappschaftsverein gezahlten Kranken-

[1]) Als einzige Berufskrankheit könnten die bei den über Tage an den Salzmahlwerken beschäftigten Arbeitern häufig vorkommenden Erkrankungen der Nasenschleimhäute angesprochen werden; mehrere Werke ordneten für diese Arbeiter regelmässige Nasenspülungen an; seitdem kamen Neuerkrankungen kaum mehr vor.

gelder, die ebenfalls für den Kalibergbau ein etwas günstigeres Resultat ergeben als für den Braunkohlenbergbau. (Siehe Tabelle XVI.)

Tabelle XV.

Jahr	Durchschnittliches Lebensalter beim Eintritt der Ganzinvalidität		Durchschnittl. Dienstzeit der in Zugang gekommenen Ganzinvaliden hat betragen Jahre beim:	
	Halberstädter Knappschaftsverein	Bochumer Knappschaftsverein	Halberstädter Knappschaftsverein	Bochumer Knappschaftsverein
1899	53,7	46,4	25,1	—
1900	53,2	46,5	23,8	21,2
1901	55,4	45,0	27,4	22,2
1902	53,3	45,2	23,5	22,4
1903	52,6	41,2	24,7	21,6
1904	53,4	42,5	25,1	20,9
1905	53,6	43,0	25,0	19,7
1906	52,0	41,7	23,4	20,2
1907	56,1	42,1	23,5	18,4
1908	55,5	42,2	26,7	17,6

Tabelle XVI.

Von dem vom Halberstädter Knappschaftsverein gezahlten Krankengeld entfielen auf ein Mitglied in den Jahren:

	1906 M.	1907 M.	1908 M.
Im Kalibergbau	10,8	11,0	12,4
Im Braunkohlenbergbau . . .	11,5	12,3	15,06

Über die Häufigkeit und Intensität der Krankheiten gibt folgende Statistik Auskunft, die sich auf sechs typische Kalibergwerksbetriebe bezieht, und es ermöglicht, uns einen klaren Begriff von den Krankheitsverhältnissen der Kalibergarbeiter zu machen, zumal diese zu denjenigen der

Stein- und Braunkohlenbergarbeiter in Vergleich gesetzt sind. Anschliessend daran sehen wir die auf den Angaben des Anhaltischen Knappschaftsvereins basierenden Zahlen für die Kaliwerke Leopoldshall und Solvayhall, die sich auf die Jahre 1904—1908 beziehen und fast dasselbe Resultat ergeben wie die auf Grund der Angaben des Halberstädter Knappschaftsvereins für das Jahr 1909 berechneten, auf sechs Kaliwerke bezüglichen Ziffern.

Tabelle XVII.

		Auf 100 Versicherte entfallen Krankheitsfälle	Ein Krankheitsfall erforderte durchschnittlich Tage
1909	Bei 6 Kaliwerken (Halberstädter Knappschaftsverein)	45,6	15,63
	Bei 6 Braunkohlenwerken (Halberstädter Knappschaftsverein)	54,6	17,20
	Im Bereich des Bochumer Knappschaftsvereins	64,8	24,9
Bei dem Kaliwerk Leopoldshall im Durchschnitt der Jahre 1904—08		31,5	22,7
Bei dem Kaliwerk Solvayhall im Durchschnitt der Jahre 1904—08		51,8	19,9

VI. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergarbeiter.

Im ersten Hauptteil ist gezeigt worden, aus welchen Schichten der Bevölkerung sich die Belegschaft der Kaligruben im wesentlichen rekrutiert hat. Es wurde dabei betont, dass die Mehrzahl der Arbeiter in der Regel der näheren Umgebung der Werke entstammt und in einer grossen Anzahl von Fällen vorher dem Landarbeiterberuf obgelegen hat. Häufig ist die Tatsache zu konstatieren, dass viele dieser Arbeiter Grund und Boden besitzen, der aber nicht zu ihrer Ernährung ausreicht, und sie sich also gezwungen sehen,

ihre Arbeit anstatt wie früher an Landwirte nun an die in ihrer Nachbarschaft emporgekommenen Kaliwerke zu verkaufen. So hören wir z. B. aus dem Werra-Gebiet, dass in der dortigen Kaliindustrie „fast ausschliesslich kleine Ökonomen und Kossätchen beschäftigt sind, Leute, deren Familienangehörige das Brot auf der Krume Land, das sie in Besitz haben, selbst ziehen und die den auf den Werken verdienten Lohn als etwas Nebensächliches ansehen“.[1]) Diese hier erwähnten „kleinen Ökonomen und Kossätchen“, die nunmehr auf den Kaliwerken beschäftigt sind und — wie der angeführte Bericht wohl nicht ganz mit Recht sagt — den dort verdienten Lohn als etwas Nebensächliches ansehen, dürften wohl vollständig mit jenen Bevölkerungskreisen identisch sein, die, als sie noch nicht in die Kaliindustrie abgewandert waren, in der Enquete des V. f. S. über die Verhältnisse der Landarbeiter folgendermassen charakterisiert wurden[2]): „Von landwirtschaftlichen Arbeitern sind der Mehrzahl nach freie einheimische Taglöhner mit eigenem Grundbesitz vorhanden . . . . . ., sie sind den Winter, wenn das Dreschen beendet und keine Arbeitsgelegenheit in landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden ist, in der Regel als Holzhauer tätig. . . . . Die Grösse ihres Besitztumes ist sehr verschieden; in der Regel übersteigt der Flächengehalt nicht 1 ha, meist ist er erheblich kleiner und reicht nur zur Ernährung von zwei Ziegen oder einer Kuh aus; aus ihrer eigenen Wirtschaft decken die Taglöhner selten ihren eigenen Bedarf.“[3]) Ebenso trifft heute noch auf zahlreiche Kalibergarbeiter das zu, was uns in derselben Enquete über die Landarbeiter in Schwarzburg-Sondershausen und Allstedt (beide heute wichtige Standorte der Kaliindustrie) gesagt wird: „Die Mehrzahl der Taglöhner . . . . . hat ein eigenes Haus und etwas Land, wo Gemeindewaldungen vorhanden sind,

[1]) Bergarbeiterzeitung Nr. 27, 1910.

[2]) Schriften des V. f. S. Band 54, 1892.

[3]) Der Eisenacher Kreis, bearbeitet von Dr. K. Frankenstein, Schriften des V. f. S. Band 54, S. 84 ff.

auch Holzgerechtigkeiten. . . . . Die erwachsenen Kinder der ländlichen Arbeiter widmen sich nur zum kleinsten Teil noch landwirtschaftlichen Arbeiten . . . . die Knaben ergreifen mit Vorliebe den Beruf von Bauhandwerkern oder gehen zum Bergbau über. . . . . Weitaus der grösste Teil der Arbeiter ist im Besitze eigener Wohnungen, von denen ein grosser Teil in den letzten 20 Jahren gebaut ist. Dieselben entsprechen schon infolge der Bestimmungen der neueren Bauordnungen mehr den Ansprüchen der Hygiene.“ [1])

Von ganz besonderem Interesse dürfte wohl die Schilderung der Verhältnisse auf dem Eichsfelde, einem der wichtigsten heutigen Kalireviere, sein, die vor Beginn des Kalibergbaus dort herrschten und gerade durch diesen gänzlich umgestaltet wurden. So wird uns erzählt[2]): „Die Einwohner, die meist nicht in der Lage sind, von ihrem Acker bezw. ihrem Gewerbe zu leben, wandern jährlich in grossen Scharen aus, um als Feld-, Wege-, Eisenbahn- und Fabrikarbeiter ihr Brot zu erwerben und im Herbst in ihre Heimat zurückzukehren. . . . . Der wesentlichste Grund hiefür liegt in der Übervölkerung.“ Nun hat die dort binnen kurzem emporgekommene Kaliindustrie zahlreichen dieser Wandervögel sowie den, wie erwähnt, in äusserst kümmerlichen Verhältnissen lebenden Heimarbeitern des Eichsfeldes dauernde hinreichende Beschäftigung gegeben.

Auch aus dem südlichen Teil der Provinz Hannover — heute der Sitz mehrerer Kaliwerke — hören wir,[3]) dass die landwirtschaftlichen Taglöhner, soweit sie eigenen Haushalt haben, in der Regel 4—5 Morgen Land bewirtschaften, zum Teil eigenes, zum Teil Pachtland. Neben diesen — sagen wir — besitzenden Landarbeitern wird uns aus der Provinz Sachsen wie auch aus zahlreichen Gegenden Hannovers, des

[1]) Band 54 der Schriften des V. f. S. S. 133 ff.

[2]) Band 54 der Schriften des V. f. S. S. 523 ff.

[3]) Vergl. Band 54 der Schriften des V. f. S., vornehmlich Generalberichte S. 597 ff.

Herzogtumes Braunschweig u. s. w., namentlich des Zuckerrübengebietes von ständigen Taglöhnern berichtet, die meistens vom Gute Wohnung (in der Regel zur Miete) und ein Stück Kartoffelland (meist ½ Morgen) sowie etwas Gartenland erhalten, also gewissermassen eine Art von Instleuten darstellen. Vielfach sind auch die Taglöhner im Dorfe ansässig, wo sie im eigenen Hause wohnen; dass sie Land besitzen, ist jedoch in den Gegenden der Rübenkultur bei dem hohen Werte des Grund und Bodens selten.

Aus allen diesen Landarbeiterkategorien, seien es Kossäten oder Insten, ist ein recht erheblicher Prozentsatz — schätzungsweise durchschnittlich 20—30%, in manchen Gegenden sogar 40—50% — der Kalibergleute hervorgegangen.

Sodann sei noch erwähnt, dass einzelne Werke die landwirtschaftliche Nebentätigkeit der Bergleute dadurch unterstützen, dass sie ihren oft recht erheblichen Grundbesitz parzellieren und zu geringen Pachtpreisen an die Arbeiter abgeben; in besonders grossem Masstabe war dies bei einem Werke der Südharzgegend der Fall, das 250 Parzellen à ½ Morgen zu einem Pachtzins von etwa 8—10 M. pro Jahr seinen Arbeitern überliess.

Das oben Ausgeführte wird durch einzelne nähere Angaben illustriert; so gab es nach der bereits erwähnten Zählung im Oberbergamt Halle 823 (gleich 10,9% der Gesamtbelegschaft und 14,6% der Haushaltungsvorstände) Besitzer von Garten, Feld und Wiesen, wobei Pächter nicht in Betracht kommen. Noch deutlicher sprechen die Zahlen der folgenden Tabelle (S. 65), die uns ein genaues Bild über die landwirtschaftliche Nebentätigkeit der im Kalibergbau beschäftigten Arbeiter gibt.

In nachfolgender Tabelle wird das oben Erwähnte vollauf bestätigt; so ist vor allem in den thüringischen Staaten sowie im Regierungsbezirk Hildesheim, im Herzogtum Braunschweig, im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin etc. die Zahl derjenigen, die in der Landwirtschaft eine Nebenbeschäftigung haben, beträchtlich. In den Bezirken, in denen sich die Kaliindustrie nicht allein auf dem Lande, sondern auch

Tabelle XVIII.[1])

	Erwerbstätige im Hauptberuf		Angehörige ohne Hauptberuf		Berufsangehörige insgesamt	Von den Erwerbstätigen haben Nebenberuf		Als Nebenberuf üben den Beruf aus		Gesamtzahl der 1 + 8
	Gesamtzahl	darunter weibl.	überhaupt	darunter weibl.		überhaupt	in der Landwirtschaft	Personen überhaupt	darunter in der Landw. im Hauptberuf tätige	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						Von der Gesamtzahl	Von der Gesamtzahl			
Reg.-Bez. Hannover . .	1059	5	2373	1502	3432	303 = 28,4 %	287 = 26,9 %	8	6	1067
Reg.-Bez. Hildesheim .	3252	15	7581	4585	10837	1390 = 42,3 %	1361 = 41,4 %	34	14	3286
Reg.-Bez. Magdeburg .	1561	3	3544	2276	5108	463 = 29,4 %	449 = 28,0 %	12	4	1573
Reg.-Bez. Merseburg . .	4233	15	11813	7660	16059	1240 = 29,1 %	1144 = 26,8 %	27	—	4260
Reg.-Bez. Erfurt . . .	2102	4	2536	1705	4640	611 = 28,8 %	603 = 28,5 %	13	5	2115
Grossh. Sachsen-Weimar	1050	3	2470	1561	3522	446 = 42,4 %	432 = 41,1 %	40	36	1090
Grossh. Mecklenb.-Schw.	636	—	1324	881	1961	286 = 44,9 %	276 = 43,3 %	15	15	651
Herzogtum Braunschweig	1453	8	4000	2494	5457	809 = 55,6 %	783 = 53,8 %	3	2	1456
Sachsen-Meiningen . .	359	5	817	524	1197	119 = 33,1 %	111 = 30,9 %	3	2	362
Anhalt	1609	4	4586	2896	6000	430 = 26,7 %	370 = 22,9 %	9	—	1618
Schwarzb.-Rudolstadt. .	609	—	1484	944	2094	327 = 53,6 %	317 = 52,0 %	1	1	610
Schwarzb.-Sondershausen	240	2	600	362	841	123 = 51,2 %	121 = 50,4 %	4	4	244

[1]) Zusammengestellt nach der Berufsstatistik 1907. Die Statistik berücksichtigt neben den Kalibergleuten auch die in einzelnen Steinsalzbergwerken und Salinen beschäftigten Arbeiter, was aber von keinerlei Bedeutung für das Ergebnis der Tabelle ist.

in grösseren Ortschaften und Städten, wie im Regierungsbezirk Magdeburg und im Herzogtum Anhalt, konzentriert, wird der Anteil derjenigen, die im Nebenberuf in der Landwirtschaft tätig sind, naturgemäss wesentlich geringer.

Diejenigen Arbeiter, die ein kleines Besitztum innehaben, sind natürlich gegenüber den ganz besitzlosen Arbeitern im Vorteil; ist es ihnen doch möglich, wenigstens einen mehr oder weniger grossen Teil ihres Bedarfes aus der eigenen Wirtschaft zu decken, wobei neben der Grösse des Besitztumes die Bonität des Bodens, ferner die Zahl der Familienmitglieder u.s.w. in Betracht kommen. Bei der ausserordentlichen Verschiedenheit dieser Umstände ist es nicht möglich, bestimmte Angaben über den Grad der Autarkie in der Wirtschaft der Kalibergarbeiter zu machen. Manchmal ist es den Arbeitern möglich, ihren Kartoffelbedarf vollständig selbst zu decken, daneben auch noch Schweine, Ziegen oder eine oder zwei Kühe zu halten; dort, wo der Besitz weniger als einen halben Morgen ausmacht, reicht der Boden häufig nur zur Ernährung von wenigen Ziegen oder einer Kuh aus.

Im grossen und ganzen ist deshalb auch die Lebenshaltung dieser besitzenden Arbeiter etwas besser als die der anderen, der Fleischgenuss ist bei ihnen wenigstens zeitweise häufiger und reichlicher, da sie ja zumeist selbst ein oder zwei Schweine, oft auch mehr mästen und schlachten; ausserdem ist es ihnen oft möglich, einen Teil der für ihre Haushaltung nötigen Vegetabilien selbst zu ziehen, so dass sie den Ausgabeposten für Kartoffeln oder Gemüse, der in den Haushaltungsbudgets der Arbeiter sehr erheblich ist, teilweise ersparen können. Während es den besitzenden Arbeitern also oft möglich war, sich wenigstens zeitweise in einem Teil ihrer Bedarfsdeckung vom Markte unabhängig zu halten, machten sich bei den besitzlosen Arbeitern hingegen alle Schwankungen der Lebensmittelpreise ausnahmslos geltend. Das hatte zur Folge, dass vor allem der Fleischkonsum, zumal in Anbetracht der starken Teuerung der letzten Jahre — unsere Tabelle auf Seite 46 und 47 zeigt, dass die Löhne keineswegs mit der Aufwärtsbewegung der

Lebensmittelpreise Schritt hielten, ja sich sogar seit 1907 geradezu konträr bewegten — wenigstens für die Frau und die Kinder quantitativ wie qualitativ reduziert wurde. Hier bildeten Kartoffeln und Brot die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, während der Arbeiter selbst meistens fast täglich als Belag zum Frühstücksbrot etwas Wurst (etwa 125 gr à 0,25 ℳ.) genoss. Fleisch wurde von der Familie in der Regel nur ein- bis zweimal in der Woche gegessen, an einzelnen Orten und in Familien, deren Einnahmen sich über den Durchschnitt stellten, täglich, wenn auch niemals in beträchtlichen Quantitäten. Schweine- und Rindfleisch wurde am meisten, in kleineren Mengen — wie von den verschiedensten Seiten zuverlässig versichert wurde — auch Pferdefleisch konsumiert. Weiterhin machte sich die Teuerung in einer allgemeinen qualitativen Verschlechterung der Ernährungsweise geltend. So wurden nicht bloss minderwertige Fleischsorten in höherem Masse gekauft, sondern auch allerhand Surrogate, so z. B. an Stelle von Molkereibutter fast durchweg Margarine. Als Genussmittel kamen meist Kaffeesurrogate in Betracht, zumal auch von den Werken vielfach durch Einrichtung von Kaffeeküchen der Kaffeegenuss auf Kosten des Alkoholkonsums gefördert wurde. Der Alkoholgenuss war nicht übermässig gross; Bier wurde überall meist in mässigen Quantitäten getrunken, Schnaps hingegen so gut wie gar nicht.

Dort, wo die Einnahme des Arbeiters zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie nicht ausreichte, kam es oftmals vor, dass entweder die Frau einen Nebenverdienst zu erlangen suchte oder, wenn noch keine erwachsenen Kinder mithelfen konnten, Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen, Schulden gemacht werden mussten, die dann erst mit Hilfe des Verdienstes der Kinder, sobald diese erwachsen waren, abgetragen werden konnten.

Das Gesagte dürfte für den Durchschnitt der Arbeiterschaft gelten, der (vergl. Tabelle VIII) meistens nicht mehr als 4,50 ℳ. Lohneinkommen besitzt. Diejenigen Arbeiter, in der grossen Mehrzahl Häuer, die über 4,50 ℳ. verdienen, dürften wohl

kaum mehr als 10—15% der Belegschaft ausmachen; deren Lebenshaltung stellt sich naturgemäss etwas günstiger. Etwaige nicht mehr zur Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse notwendigen Summen werden meist zu Vergnügungszwecken, vielfach auch zur Bestreitung von Lehrgeldern für die Kinder, in manchen Fällen auch zur Pacht eines Gärtchens oder eines Ackers verwandt. Sparrücklagen werden im allgemeinen selten in beträchtlicher Höhe gemacht; hingegen suchen die meisten Arbeiter, sogar auch die niedriger entlöhnten, wenn irgend möglich, sogen. Notgroschen, die aber kaum jemals mehr als 20—30 ℳ ausmachen dürften, zu erübrigen. Die Beschaffenheit der Lebenshaltung einer Bergarbeiterfamilie wird durch das in folgendem wiedergegebene Haushaltungsbudget für das Jahr 1909/10 (1. Juli bis 31. Juni) illustriert, das für den besitzlosen Bergmann als durchaus typisch anerkannt werden darf; es bezieht sich auf die Familie eines Häuers, bestehend aus Mann, Frau und drei schulpflichtigen Kindern:

Haushaltungsbudget.

Einnahmen:

Lohn	1296,31 ℳ.

Ausgaben:

Brot und Mehl	273,— ℳ.	
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	109,50 „	
Butter	78,— „	
Fleischbelag zum Frühstücksbrod	73,— „	
Sonstiges Fleisch, Häringe etc.	73,— „	
Saft und Zucker	36,50 „	
Kaffee	25,— „	
Milch	36,50 „	
Eier	10,40 „	
Salz, Gewürz	10,— „	
Für Nahrung	724,90 ℳ.	= 57,5%
Für Wohnungsmiete (Stube, Kammer, Küche und Zubehör)	135,— „	= 10,7%
Summa:	859,90 ℳ.	

Übertrag:	859,90 ℳ.	
Steuern	27,— „	
Feuerung	37,— „	
Beleuchtung	35,— „	
Seife	24,— „	
Zeitung	8,— „	
Verbandsbeitrag	20,80 „	(pro Woche 0,40 ℳ.)
Parteibeitrag	5,20 „	(pro Woche 0,10 ℳ.)
Schulbedürfnisse von drei Kindern	10,40 „	
Kleidung	232,60 „	= 18,4 %
Summa:	1259,90 ℳ.	
Rest für Bier, Zigarren, Vergnügen etc.	36,41 ℳ.	

Es ist auffallend, einen wie grossen Teil der Ausgaben für Nahrungsmittel die Posten für Brot, Kartoffeln und Mehl ausmachen und wie gering hingegen die Posten für Fleisch, Milch und Eier sind. Fleisch wurde nur als Belag in Form von Wurst zum Frühstücksbrot sowie (meist Fleischabfälle) als Zukost zu Kartoffeln oder Brot zur Hauptmahlzeit genossen. Im ganzen beträgt, auf einen Tag berechnet, die Ausgabe für animalische Nahrung 40 ₰, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass diese Ausgabe wochentags meist nur 25—30 ₰, hingegen Sonntags, an dem etwas kompaktes Fleisch, etwa 1 bis 1 1/4 ℔ Suppenfleisch, auf den Tisch kam, die Ausgabe das vierfache betrug.

Wie bereits oben ausgeführt, leben die ja im Kalibergbau besonders häufig anzutreffenden besitzenden Arbeiter unter günstigeren Auspizien als die rein proletarischen; dazu kommt, dass die Mehrzahl dieser Besitzer von Grund und Boden auch Besitzer eines Hauses in den den Kaliwerken benachbarten Dörfern ist, das ihnen — vergl. die Ausführungen zu Beginn dieses Kapitels — meist schon zu der Zeit gehörte, als sie noch nicht in der Kaliindustrie tätig waren; in seltenen Fällen gründet sich der Hausbesitz auf Ersparnisse des Arbeiters, die es ihm ermöglichten sich selbst ein Grundstück zu erwerben und ein Häuschen zu erbauen.[1]) Dort, wo fiskalische

[1]) Der Besitz eines Hauses bedeutet meist keine sehr erhebliche Ersparnis an Ausgaben, da in der Regel die Reparaturkosten, Grund- und

Werke in Betracht kommen, herrschten im Bezug auf den Hausbesitz der Arbeiter eigenartige Verhältnisse, die späterhin zur Erörterung gelangen; nach der bereits erwähnten Zählung waren im Oberbergamt Halle[1]) 801 Arbeiter Hauseigentümer und zugleich auch Besitzer von Grund und Boden, während 437 nur Hauseigentümer waren, so dass insgesamt 1238 Arbeiter (17,2% der Belegschaft und 22% der Haushaltungsvorstände) im eigenen Hause wohnten, 438 Arbeiter (6,1% der Belegschaft und 7,7% der Haushaltungsvorstände) lebten in gemieteten Werkswohnungen,[2]) 3841 = 53,6% der Belegschaft in anderer Mietswohnung, 1145 = 15,9% in Wohnung bei ihren Eltern und 442 = 6,1% in Wohnung bei Fremden. Abgesehen von dem relativ grossen Teil derjenigen Arbeiter, die vornehmlich auf dem Lande Hausbesitzer sind, und für den die Wohnungsfrage nicht existiert, musste bei der so raschen Entwicklung des Kalibergbaus die Lösung der Wohnungsfrage für die übrigen Arbeiter naturgemäss auf grosse Schwierigkeiten stossen. So wird uns aus Stassfurt berichtet[3]):

„Die Erbauung geeigneter Wohnungen für die wachsende Zahl der Arbeiter und ihre Angehörigen war von Anfang an schwierig und konnte mit der Zunahme nicht Schritt halten. Vom Kgl. Werke wurde durch die Erwerbung eines Grundstückes im Südwesten der Stadt und durch Gewährung von Bauprämien das möglichste getan, um die Ansiedelung der Arbeiter so schnell als angängig zu bewirken;[4]) beim weiteren

---

Gebäudesteuern sowie mitunter auf dem Hause lastende Schuldverbindlichkeiten den sonst für die Wohnungsmiete notwendigen Betrag fast erreichen.

[1]) Vergl. Anm. 1 S. 7.

[2]) Der Prozentsatz der in Werkswohnungen lebenden Arbeiter dürfte sich in den allerletzten Jahren nur wenig verändert haben; sachkundiger Schätzung zufolge dürfte er nirgends mehr als 10% betragen.

[3]) Westphal, Geschichte der Kgl. Salzwerks zu Stassfurt, Berlin 1901.

[4]) Am 1. April 1905 gab es 76 beliehene und prämiierte Häuser mit etwa 304 Wohnungen. Die Darlehen betrugen 600—4350 ℳ, die Prämien je nach der Grösse der Wohnungen 150—750 ℳ. Das Darlehen ist unverzinslich und nach Fertigstellung des Baus binnen zehn Jahren in monatlichen Teilbeträgen zu tilgen; die Prämie verbleibt im Eigentum des Emp-

Anwachsen der Arbeiterzahl setzte es dieses Verfahren fort und siedelte die Arbeiter auf dem gleichen Wege im Norden der Stadt in grosser Zahl an. Durch Erbauung eines Schlafhauses wurde dem dringensten Bedürfnis zur Unterbringung unverheirateter Arbeiter Rechnung getragen. Nach Beseitigung der grossen Wohnungsnot ist dann das preussische Werk zu dem System übergegangen, selbst Wohnhäuser für die Arbeiter zu erbauen und sie an diese zu den ortsüblichen Preisen zu vermieten.[1]) Der Andrang zu diesen Wohnungen seitens der Belegschaft bei Erbauung der jährlich in beschränkter Zahl aufgeführten Häuser zeigt, wie wenig dem Wohnungsbedürfnis der Arbeiterschaft in Privatwohnungen bisher Rechnung getragen ist. Von einer Beseitigung der Wohnungsnot kann auch heute noch keinesfalls gesprochen werden, trotzdem ein grosser Teil der in der Stassfurter Industrie beschäftigten Arbeiter in den umliegenden Ortschaften sich angesiedelt hat.“ Ähnliches wird besonders aus Leopoldshall berichtet, das seine rasche Entwicklung — von 1864—1880 hat es alle fünf Jahre um etwa 1000 Einwohner zugenommen — einzig und allein der Kaliindustrie verdankt. Hier hat sich schon frühzeitig der Anhaltische Fiskus der Wohnungsfürsorge angenommen, indem er den Bau von Arbeiterwohnungen in die Wege leitete.[2]) So wurden von 1884 an auf fiskalischem Terrain Baustellen an Bergleute unentgeltlich abgegeben, dann Bauprämien von je 800 ℳ unter der Bedingung überwiesen, dass sie, so lange sie arbeitsfähig sind, im aktiven Dienst des herzoglichen Salzwerkes verbleiben. Nach Ablauf einer 20jährigen Frist wurden

---

fängers. (Vergl. Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 54, 1 1906.)

[1]) Die Gesamtzahl der dem Fiskus gehörigen Arbeiterwohnhäuser in Stassfurt beträgt 49 (darunter 38 Vierfamilienhäuser) mit im ganzen 206 Wohnungen. Durchschnittlich enthält eine Wohnung 2—6 bewohnbare Zimmer (inklusive Küche) und 2—4 Nebenräume (Bodenkammer, Stall u. s. w.); der durchschnittliche jährliche Mietpreis für eine Wohnung beträgt etwa 164 ℳ.

[2]) Vergl. Leopoldshall, seine Entstehung, Entwicklung und Bedeutung von C. Baumecker.

die Hausgrundstücke freies, unbeschränktes Eigentum der Erbauer.

Von weit grösserer Schwierigkeit als in den grösseren Ortschaften, in denen die Kaliindustrie erwuchs, ist die Lösung der Wohnungsfrage in den rein ländlichen Bezirken. Hier handelte es sich darum, den zugewanderten Arbeitern Unterkunft zu verschaffen. Sehr häufig mussten die Kalibergarbeiter in umliegenden Dörfern Wohnung nehmen, oft in Bauernhäusern und ihren Nebengelassen, deren schleunigst zu Wohnungen hergerichtete Räume in keiner Weise auch nur den allergeringsten Ansprüchen genügten und meist zu verhältnismässig hohen Mietspreisen — für eine sehr primitive Zweizimmerwohnung durchschnittlich 150—200 ℳ — abgegeben wurden. Deshalb sehen wir, dass fast sämtliche Kaliwerke bestrebt waren Arbeiterhäuser zu bauen, zumal es ihnen auch darauf ankam, sich einen sesshaften Arbeiterstamm zu sichern. So wird uns aus dem Bergrevier Nordhannover[1]) berichtet, dass bereits fast sämtliche im Abteufen begriffene Kaliwerke mit der Errichtung von Arbeiterhäusern, die gegen billige Miete an die Arbeiter vermietet werden, und zu denen in den meisten Fällen ein Garten oder Stück Land bis zu ½ Morgen gehört, begonnen hätten. Aus zahlreichen anderen Bergrevieren wird uns dasselbe berichtet. Grössere Verschiedenheiten herrschen in der Anlage der Arbeiterkolonien: In einzelnen Bezirken gab man dem Einfamilienhaus den Vorzug, in anderen wurden Häuser für zwei, zum Teil auch für vier Familien eingerichtet. Die einzelnen Wohnungen bestehen in der Regel aus zwei Stuben, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum, gemeinschaftlicher Waschküche und meist auch Stallungen zur Schweine- und Ziegenzucht. Der Preis bewegt sich zwischen 120 und 160 ℳ pro Jahr. In mehreren Fällen wurden von den Werken auch Schlafhäuser gebaut, um eine Unterkunftsstätte für jüngere, unverheiratete Arbeitskräfte zu schaffen. Die Werkswohnungen, die den hygienischen Anforderungen meist durchaus genügen

[1]) Vergl. Berichte der Bergbehörden 1907/08.

sowie den Arbeitern zu einem mässigen Mietpreise überlassen werden, bedeuten zweifellos einen grossen Fortschritt gegenüber den dörflichen Mietwohnungen.

Bei ihrer Erbauung ist für die Werksverwaltungen, wie schon angedeutet, vor allem die Absicht massgebend gewesen, sich einen festen sesshaften und gefügigen Stamm von Arbeitern zu sichern, eine Absicht, die auch deutlich in den Mietsverträgen in die Erscheinung tritt, vor allem in den Bestimmungen über die Kündigung der Wohnung im Falle der Aufsagung des Arbeitsverhältnisses (siehe Anlage I).

Mit den eben erörterten Fragen hängt aufs engste der Arbeiterwechsel (die Fluktuation) zusammen. Da, wie wir gezeigt haben, das Menschenreservoir des Kalibergbaus in der Regel in der näheren Umgebung der Werke besteht, und da ferner die von auswärts herangezogenen Stammarbeiter (vergleiche S. 7) in sehr vielen Fällen auf dem neuen Werke heimisch werden, so nimmt es uns nicht Wunder, wenn die Fluktuation auf den Kaliwerken weit geringer ist als in den meisten anderen Zweigen der Montanindustrie. Ein weiterer Schlüssel hierzu mag in den im Verhältnis zum Stein- und und Braunkohlenbergbau günstigen Gesundheits- und Arbeitsverhältnissen im Kalibergbau zu finden sein. Mit ausserordentlicher Deutlichkeit gehen diese Tatsachen aus einer Statistik des Anhaltischen Knappschaftsvereines hervor, zumal hier die beiden in Betracht kommenden Kaliwerke in Vergleich zu benachbarten Braunkohlengruben gesetzt sind. So kamen Zu- und Abgänge auf 100 Mann der Belegschaft insgesamt:

Tabelle XIX.

Jahr	Kaliwerk Leopoldshall	Kaliwerk Solvayhall	Braunkohlenwerk A	Braunkohlenwerk B
1904	22,9	36,9	116,9	146,3
1905	24,0	44,2	87,9	137,6
1906	35,5	58,5	132,7	108.9
1907	28,1	41,3	98,4	181,9
1908	15,4	26,9	99,8	193,8
Durchschnitt 1904—1908	25,1	41,5	107,1	153,7

Bei den vorliegenden Zahlen ist bei den Kaliwerken einerseits die relativ grosse Zahl von Abgängen zu berücksichtigen, die durch infolge der gekürzten Quoten oder infolge beendigter Abteufungsarbeiten (Solvayhall 1906) erfolgte Entlassungen verursacht wurden, auf der anderen Seite aber auch die aus der ungünstigen Geschäftslage vornehmlich des Jahres 1908 resultierenden geringen Neueinstellungen von Arbeitskräften. Die angegebenen Gesamtziffern dürften deshalb typische mittlere Grössen darstellen. Überhaupt unterliegt die Fluktuationsziffer Einwirkungen, die von ausserordentlicher Vielgestaltigkeit sind; so wird sie nicht bloss von den Folgen der Konjunktur, die sich in Neuannahmen bezw. Entlassungen geltend machen, beeinflusst, sondern von Betriebsvergrösserungen resp. Einschränkungen (besonders häufig beim Quoten- ver- bezw. Zukauf), ferner — und das erscheint als das wesentlichste — von den Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Wohnungsverhältnissen, ferner auch davon, ob die Arbeiterschaft eine gelernte oder ungelernte, oder ob sie in der betreffenden Gegend heimisch oder zugewandert ist. In der relativ ungünstigen Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie in der grossen Anzahl von ungelernten zugewanderten Arbeitern mag auch die Erklärung für den so ausserordentlich grossen Wechsel auf den Kohlengruben — wechselten doch z. B. in sämtlichen Bergrevieren des Ruhrgebietes auf 100 Mann der Belegschaft insgesamt 103! — liegen. Für den Kalibergbau, der vor allem günstigere Arbeitsbedingungen und meist einen festen Stamm von Arbeitern besitzt, dürfte, eingehenden Erhebungen zufolge, die Normalzahl des Arbeiterwechsels durchschnittlich um etwa 50% geringer zu bemessen sein als im Kohlenbergbau.

Inwieweit die Tatsache zutrifft, dass die Kaliwerke einen festen Stamm von Arbeitern besitzen, soll uns noch die folgende Tabelle (S. 75) zeigen.

Wir ersehen aus der vorliegenden Tabelle, dass auf sämtlichen angeführten Gruben, die zu den ältesten überhaupt existierenden gehören, die in einem hohen Dienstalter stehenden Arbeiter sehr zahlreich vertreten sind. Auf dem K. Bergwerk

Tabelle XX.[1])

	Gesamtbelegschaft 1905	Das Werk wurde abgeteuft vor Jahren[2])	Das Werk fördert seit Jahren[2])	Es hatten ein Dienstalter auf dem Werke in Jahren															
				Unter 1 Jahre	1	2	3	4	5	6 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 und darüber
Kgl. Salzwerk Stassfurt	1137	53	44	17	25	7	23	43	62	125	54	129	172	47	27	17	1	—	—
Neustassfurt	1025	32	29	11	62	66	24	24	13	108	59	72	117	55	27	2	—	—	—
Douglas-Hall	572	33	30	2	26	8	4	11	8	82	106	25	22	20	4	—	—	—	—
Schmidtmannshall . .	659	27	22	15	45	9	10	36	37	84	34	48	32	6	—	—	—	—	—
Bleicherode	394	6	3	105	47	47	55	26	14	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Vergl. Anm. 1 S. 7.

[2]) Die angegebenen Zahlen sind berechnet auf das Jahr 1905.

zu Stassfurt bilden diejenigen Arbeiter, die über zehn Jahre dem Werke angehören, fast zwei Fünftel der Gesamtbelegschaft, diejenigen, welche über fünf Jahre auf dem Werke beschäftigt sind, machen sogar an 56% aus. Wenn auch die Verhältnisse auf dem staatlichen Werke ihrer ganzen Natur nach etwas anders zu veranschlagen sind als die auf den Privatwerken, so geht doch aus der Tabelle hervor, dass der Anteil der älteren Jahrgänge an der Gesamtbelegschaft der drei anderen Werke nur wenig geringer ist als der auf dem fiskalischen Werk. In Neu-Stassfurt betrugen die über zehn Jahre auf dem Werke beschäftigten Arbeiter 32,3%, die über fünf Jahre überhaupt 44,1%, auf Douglashall sind die entsprechenden Prozentzahlen 31,1 und 46,6, auf Schmidtmannshall 17,3 und 35,6.

Ein wichtiger bei der Fluktuation zu berücksichtigender Faktor bestand in den in den letzten Jahren häufig vorgenommenen Arbeiterentlassungen, die im wesentlichen als Folge der Verringerung der Förderquoten der Werke angesehen werden können. Waren die Entlassungen im Laufe des Jahres 1908 im grossen und ganzen erst vereinzelt, so wurden sie jedoch bald häufiger, bis sie im Dezember 1908 ihren Höhepunkt erreichten. Am härtesten wurde mit etwa 600 Entlassungen das Südharz-thüringische Revier betroffen.[1]) Ein grosser Teil der entlassenen Arbeiter fand auf im Abteufen begriffenen Schächten sogleich Beschäftigung. Es muss betont werden, dass die preussischen fiskalischen Werke trotz ebenfalls verminderter Quoten keine Arbeiter entliessen und, wenn wie in Stassfurt durch die Stillegung eines Schachtes eine grössere Anzahl Arbeiter beschäftigungslos geworden war, sich bemüht haben, dieselben bei anderen Werken unterzubringen. Ein weiterer Umstand, der hier Beachtung erheischt, bezieht sich auf die infolge der Quotenübertragung unter den Syndikatswerken vorgenommenen Entlassungen. So sind im Laufe des Jahres 1909 und zu Beginn des Jahres 1910 auf mehreren

[1]) Vergl. Jahresbericht des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands 1907 und 1908. Bochum.

Werken aus diesem Grunde erhebliche Einschränkungen der Belegschaft eingetreten, so z. B. auf „Hohenzollern“ eine solche von 60, auf „Teutonia“ von ca. 150, auf „Friedrich Franz“ von 170, auf „Justus“ eine von ungefähr 300 Mann.[1]) Wenn auch diese Arbeiter meistens sogleich neue Arbeitsgelegenheit, sei es auf dem mit der Quote bedachten Werke, sei es auf neuen Schächten gefunden haben, so wurde doch dem Reichskaligesetz folgende Präventivbestimmung hinzugefügt:

„Werden wegen Übertragung von Beteiligungsziffern Arbeiter oder Beamte beschäftigungslos ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so hat der übertragende Kaliwerksbesitzer ihnen den entsprechenden Einnahmeausfall bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen. Für Streitigkeiten hierüber zwischen Kaliwerksbesitzern und Arbeitern ist, wo ein Gewerbegericht oder Berggewerbegericht besteht, dieses zuständig.“

VII. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Kalibergbau kann als ein relativ friedliches bezeichnet werden. Die Streitfragen, die geeignet wären das Verhältnis zu beeinflussen, sind verhältnismässig geringe. Grosse prinzipielle Gesichtspunkte stehen nicht im Vordergrunde. Kleinere Lohnbewegungen infolge eines Gedingeabzuges oder vorübergehende Arbeitseinstellungen wegen einer Arbeiterentlassung, über deren Berechtigung Zweifel entstehen mussten, sind nicht selten. Sie sind die selbstverständliche Konsequenz einer Arbeiterschaft, in die der Organisationsgedanke überhaupt Eingang gefunden hat. Zwar ist das Eindringen der Gewerkschaften in die Kalibergarbeiterschaft von grossen Schwierigkeiten begleitet. Diese liegen nicht allein vielfach in der Abneigung der Werksverwaltungen gegenüber der Koalition der Arbeiter überhaupt, die sie durch häufige offene oder

[1]) Vergl. Reichstagsaktenstück Nr. 475 (Bericht d. 9. Kommiss.) S. 2390.

versteckte Massregelungen der Organisierten in die Tat umsetzen, sondern vielmehr auch in dem in Abschnitt VI unserer Arbeit ausführlich geschilderten Charakter eines grossen Teiles der Bergarbeiter selbst. Geben wir einem Bezirksleiter des Bergarbeiterverbandes, dessen Revier einen grossen Teil des Kalibergbaus umfasst, selbst das Wort; er sagt[1]): „Wenn auch die Werksverwaltungen in mehr oder weniger agressiver Weise gegen unsere Organisation und besonders gegen die Vertrauensleute vorgingen, so bilden doch das grösste Hindernis gegen die Ausbreitung des Verbandes leider in recht vielen Fällen die Kameraden selbst. Vor allem macht sich hier die mangelhafte Volksschulbildung geltend. Infolge der verhältnismässigen Jugend des hiesigen Bergbaus fühlen sich die hiesigen Bergarbeiter vielfach noch nicht als rein industrielle Arbeiter, sondern ihr Fühlen und Denken bewegt sich meistens noch in dem sozial rückständigen landwirtschaftlichen Milieu. Nicht selten werden von einzelnen Kameraden bis zu 8 Morgen Acker bewirtschaftet und mehrere Schweine fettgefüttert, und das neben der 8—12 stündigen Werksarbeit. Die Kameraden glaubten dadurch ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, sahen aber nicht ein, dass die Werksbesitzer diese ihre ausgedehnte Nebenbeschäftigung ausnützen durch niedrige Lohnzahlungen (vergl. die Ausführungen auf S. 44). Vor und nach der Werksarbeit und an vielen Sonntagen liegen hier die Arbeiter zu tausenden auf dem Acker; an eine geistige Betätigung oder gar an eine intensive Förderung der gewerkschaftlichen Organisation denken solche Kameraden nicht.“

Daher fiel es dem Verbande ausserordentlich schwer unter der einheimischen Bergarbeiterbevölkerung Fuss zu fassen. Die Träger der Organisation, soweit eine solche überhaupt bestand, waren in der Regel Zugewanderte. Diese Beobachtung konnte namentlich im Südharzgebiet gemacht werden, wo vielfach eine Reihe ehemals auf hannöverschen Werken be-

---

[1]) Bericht des Bezirks 18 (Jahresbericht 1907/08 des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands [Bochum]).

schäftigter Arbeiter die Kerntruppe der Gewerkschaft bildeten. Die Anhängerzahl der Arbeiterorganisationen blieb deshalb in den meisten Kalirevieren recht gering: Im Werra- und Südharzgebiet mag sie durchschnittlich kaum 15—25% der Belegschaft unter Tage, in der Provinz Hannover nicht mehr als 15—20%, in der Stassfurter Gegend ebenfalls nur etwa 20—25% betragen. Nur dort, wo die Arbeiterschaft ein zum Teil städtisches Gepräge hat (wie z. B. in Aschersleben) oder in naher Berührung mit grösseren Ortschaften (nächste Umgebung von Hannover) steht, ist die Organisation in der Regel besser ausgebaut; hier dürfen an 35%, dort teilweise an 50 bis 70% der Belegschaft unter Tage organisiert sein. Die angegebenen Ziffern beziehen sich ausschliesslich auf den Alten Bergarbeiterverband (Sitz Bochum), der so gut wie allein in die Kalibergarbeiterschaft Eingang gefunden hat. Die christliche Bergarbeitergewerkschaft hingegen besitzt unter den Kalibergarbeitern ausser in Vienenburg, wo es ihr gelang unter den Arbeitern des dortigen Bergwerkes festen Fuss zu fassen, so gut wie gar keinen Anhang; ebensowenig wie der Bergarbeitergewerkverein Hirsch-Dunckerscher Observanz. Die praktische Tätigkeit des Verbandes bestand im wesentlichen zunächst darin, dass er bei kleineren Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen, die meistens eine Folge von Massregelungen waren, die Führung übernahm. Wenn auch häufig ein Erfolg erzielt wurde, der in dem Versprechen seitens des Werkes die Gedingeabzüge zu inhibieren oder die Löhne um einige Pfennige aufzubessern oder in einzelnen Fällen die gemassregelten Arbeiter wieder einzustellen, bestand, so kann doch von einem wirklich nachhaltigen Einfluss der Organisation auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht gesprochen werden. Weitere Aktionen des Verbandes, die bezweckten auf das Arbeitsverhältnis der Kalibergleute einzuwirken, waren, wenn auch nicht von unmittelbarem so doch teilweise von mittelbarem Erfolge begleitet: Eine am 18. November 1906 vom Bergarbeiterverband nach Braunschweig einberufene Kalibergarbeiterkonferenz, zu der jedoch nur von

den Belegschaften eines Teiles der Werke Delegierte erschienen waren, sollte im Hinblick auf die Teuerung eine Lohnbewegung der Kalibergarbeiter einleiten, indem an 29 Kaliwerke und das Syndikat Lohnforderungen gestellt wurden. Diese Forderungen bezweckten in der Hauptsache die Gewährung einer allgemeinen Schichtlohnzulage von 50 ₰ pro Tag und einer unterschiedslosen Gedingeaufbesserung von 15%.[1]) Daraufhin beschloss eine am 14. November 1906 abgehaltene Mitgliederversammlung des Vereines der deutschen Kaliinteressenten,[2]) den einzelnen Vereinsmitgliedern dieselbe Stellungnahme zu diesen Forderungen, welche die Werksverwaltungen der Stein- und Braunkohlenwerke eingenommen hätten, zu empfehlen. Dem entsprechend erkannte man die Arbeiterorganisation als Vertretung der einzelnen Belegschaften nicht an, und in Konsequenz dieser Anschauung wurden die geforderten Lohnerhöhungen nirgends bewilligt. Nachdem hingegen späterhin einzelne Werksverwaltungen für einzelne Arbeiterklassen geringe Lohnerhöhungen hatten eintreten lassen, die sich in nachfolgender Tabelle wiederspiegeln:

Tabelle XXI.

Durchschnittslöhne sämtlicher Bergarbeiter:

	Oberbergamt Halle		Oberbergamt Clausthal	
	Lohn pro Schicht	Jahreslohn	Lohn pro Schicht	Jahreslohn
1906 3. Quartal .	3,81 ℳ.		3,90 ℳ.	
1906 4. Quartal .	3,84 „		3,95 „	
Gesamtdurchschnitt 1906	3,78 „	1140 ℳ.	3,86 „	1136 ℳ.
1907 1. Quartal .	3,90 „		4,06 „	
1907 2. Quartal .	3,90 „		4,03 „	
1907 3. Quartal .	4,01 „		4,14 „	
1907 4. Quartal .	3,98 „		4,11 „	
Gesamtdurchschnitt 1907	3,95 „	1185 „	4,09 „	1203 „

[1]) Vergl. den Jahresbericht des Verbandes der Bergarbeiter 1907/08, ferner Zeitschrift „Kali“, Heft 11, 2. Jahrgang.

[2]) Dem Verein der Kaliinteressenten liegt die Wahrung und Förderung der Interessen der Kaliindustrie, vor allem gegenüber der Regierung und

wurde auf einer zweiten Konferenz, die am 11. August 1907 in Hannover tagte, die im Jahre 1906 eingeleitete Lohnbewegung für beendet erklärt.

Neben der Zweischachtfrage, auf die bereits in Abschnitt V eingegangen worden ist, bildete eine an das preussische Abgeordnetenhaus zu richtende Petition, die eine Übertragung der die Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau beschränkenden §§ 93 b und c des A.B.G. auf den Kalibergbau bezweckte, den Hauptgegenstand der Beratung. Diese Petition blieb erfolglos; nachdem die Regierung in der Kommissionsberatung erklärt hatte, dass die Bedingungen, die eine Beschränkung der Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau rechtfertigten, nämlich hohe Temperatur mit grosser Luftfeuchtigkeit im Kalibergbau nicht vorhanden seien, ging das Abgeordnetenhaus über die Petition zur Tagesordnung über.

Einen wie geringen Einfluss die Gewerkschaftsbewegung überhaupt auf einen Teil der Kalibergleute bisher gewonnen hat, zeigt deutlich die Tatsache, dass in einzelnen Gegenden vornehmlich im Südharzgebiet sogen. „Reichstreue Knappenvereine“ namhaften Anhang besitzen, deren Aufgabe neben der Pflege geselligen Verkehrs darin besteht, unter ihren Mitgliedern die patriotische Gesinnung, Liebe und Treue zu Kaiser und Reich zu heben, ferner hilfsbedürftige Kameraden oder deren Hinterbliebene zu unterstützen und verstorbenen Kameraden das letzte Geleite zu geben. Diese Knappenvereine, die sich der Protektion der Werksleitungen erfreuen — bestimmten doch z. B. die Satzungen eines Verbandes aller der im Bereiche eines bestimmten Werkes bestehenden Knappenvereine in § 5: „Im Verbandsvorstande führt den Vorsitz ein Beamter der Kaliwerke.....“ — stehen selbstverständlich jeglicher gewerkschaftlichen Tendenz fern; ja es wird sogar satzungsgemäss bestimmt: „Die Mitgliedschaft zum

---

den Verwaltungsbehörden ob; da ihm die Kompetenz, für alle Mitglieder bindende Beschlüsse zu fassen, fehlt, kann er als Arbeitgeberverband schlechthin nicht betrachtet werden.

Verein schliesst alle gewaltsamen Massregeln zur Erreichung besonderer Wünsche und vor allem jede Teilnahme an Ausstandsbewegungen aus.“ (Vergl. Anhang II.)

Als ein wichtiges Instrument zum sozialen Frieden im Bergbau war der für jedes Werk gemäss der Novelle zum Allgemeinen Berggesetz vom 14. Juli 1905 vorgeschriebene Arbeiterausschuss gedacht. Die Mitglieder des Arbeiterausschusses sollten in unmittelbarer und geheimer Wahl von allen volljährigen Arbeitern, welche seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben, gewählt werden. Die Arbeiterausschussmitglieder mussten mindestens 30 Jahre alt und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens seit drei Jahren ununterbrochen auf dem Werke beschäftigt gewesen sein. Die Aufgabe der Ausschüsse sollte in erster Linie darin bestehen, das gute Einvernehmen zwischen der Belegschaft und dem Arbeitsgeber zu erhalten, beim Erlass der Arbeitsordnungen mitzuwirken, an der Verwaltung der Werksunterstützungskasse, in welche die Strafgelder fliessen, teilzunehmen, ferner Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen. Der Arbeiterausschuss sollte mindestens jährlich einmal zusammentreten, im übrigen so oft als es der Werksbesitzer für erforderlich hielt oder die Hälfte der Ausschussmitglieder es beantragten. Die Tätigkeit dieser seit Ende des Jahres 1905 im Kalibergbau allgemein bestehenden Ausschüsse war durchweg eine äusserst geringe; schon die Beteiligung an den Wahlen war meistens ausserordentlich schlecht. Abgesehen von einigen Fällen, wo durch den Arbeiterausschuss Wünsche der Belegschaft, die sich z. B. auf die Art der Lohnzahlung oder auf die Errichtung einer Kantine bezogen, laut geworden waren, erschöpfte sich die Arbeit der Ausschüsse in der Regel in der Mitverwaltung der gemäss § 80 d Abs. 2 des A.B.G. gegründeten Unterstützungskassen. (Vergl. Anhang III.) Die im Anschluss an die Novelle des Jahres 1905 allgemein durchgeführten Bestimmungen in Betreff der Arbeiteraus-

schüsse erfuhren durch die Novelle vom 28. Juli 1909 eine einschneidende Änderung. Ebenso wie für den Stein-, Braunkohlen- und Erzbergbau wurde auch für den Kalibergbau das Institut der Sicherheitsmänner geschaffen. Die Sicherheitsmänner, welche in unmittelbarer und geheimer Wahl nach Steiger- oder Fahrabteilungen gewählt werden sollen, haben ihrerseits wiederum durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe aus ihrer Mitte die Arbeiterausschussmitglieder zu wählen.

Die Belegschaft über Tage hat, falls sie nicht weniger als 100 Arbeiter umfasst, ebenfalls durch unmittelbare und geheime Wahl Vertreter für den Ausschuss zu bestimmen. Inwieweit sich die Sicherheitsmänner im Kalibergbau bewähren, ist in Anbetracht der ausserordentlich kurzen Frist, die erst seit Verkündigung der hierauf bezüglichen Bestimmungen verstrichen ist, noch nicht zu übersehen. Hingegen schien vielfach in Arbeiterkreisen das Vertrauen zu dem durch die Sicherheitsmänner gebildeten Ausschuss grösser zu sein als zu den vorher existierenden Ausschüssen, ein Umstand, der seine Erklärung darin findet, dass die Sicherheitsmänner durch die Bestimmungen des § 80 f o des A.B.G. vor willkürlicher Entlassung seitens der Werksleitungen geschützt sind, während das bisher bei den Ausschussvertretern nicht der Fall war.

C. Zusammenfassung und Entwicklungstendenzen.

Nachdem wir in der vorliegenden Abhandlung einen Überblick über die Arbeiterverhältnisse im Kalibergbau gegeben haben, kann nun zusammenfassend gesagt werden: Bei der Beurteilung der Lage der Kalibergleute muss zwischen den in ländlichem Milieu und den proletarischen in industriellem Milieu lebenden Arbeitern unterschieden werden. Nicht allein deshalb, weil die Lebenshaltung jener, zumal wenn sie Grund- und Viehbesitzer sind, sich objektiv etwas günstiger stellt als die der anderen Arbeiter, sondern vor allem, weil ihre Lage subjektiv eine bessere ist. Hiebei mögen insbesondere gewisse psychologische Momente mitsprechen, wie z. B. die Er-

innerung an die oft nur kurze Zeit zurückliegende frühere Lage. Hier wäre besonders an diejenigen Arbeiter zu denken, die die landwirtschaftliche Taglöhnerarbeit oder eine schlecht entlohnte hausindustrielle Tätigkeit mit der höher entlohnten Beschäftigung im Kalibergbau vertauscht haben. Der Grad der Zufriedenheit — wenn dies Wort überhaupt angewendet werden darf —, ist bei diesen Arbeitern zweifellos ein weit höherer als bei den in industriellem Milieu aufgewachsenen Elementen. Darum erscheint es uns auch begreiflich, wenn diese Arbeiter der Organisation nur geringes Verständnis entgegenbringen und überhaupt der gesamten Arbeiterbewegung indifferent gegenüberstehen. Für die meisten Werke, die diese Art von Arbeitern als festen Stamm ihrer Belegschaft besitzen, ist daher die Arbeiterfrage vorläufig noch nicht in dem Masse brennend geworden, wie etwa im Kohlenbergbau. Vorläufig! Denn schon jetzt sind in einzelnen Revieren, wo der Kalibergbau sich in einer Gegend konzentriert, wo die Werke dicht nebeneinander liegen, und noch immer weitere Schächte abgeteuft werden, Anzeichen zu einer Änderung vorhanden. Das Reservoir an Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Hinterlandes wird allmählich gänzlich erschöpft, und die Werke werden gezwungen, Arbeitskräfte von auswärts zu importieren.[1]) Schreitet dieser Prozess vorwärts, so wird es nicht lange dauern, bis auch die Arbeiterschaft der Kaligruben immer mehr und mehr proletarisiert ist. Dann erst ist der Zeitpunkt erreicht, wo die Arbeiterfrage für die Werksverwaltungen akut wird, und die eigentlichen Kämpfe um den Arbeitsvertrag im Kalibergbau ihren Anfang nehmen werden.

[1]) Dieser Vorgang ist namentlich im Südharzgebiet, vornehmlich in der Nordhäuser Gegend, zu beobachten. Die auswärtigen Arbeitskräfte wurden fast sämtlich aus dem Mansfeldschen Bezirke, in dem in letzter Zeit eine Reduzierung der Betriebe vorgenommen wurde, bezogen. Arbeiter aus dem Osten sind bisher in nennenswertem Umfange nicht angenommen worden.

Anhang I.

Mietsvertrag.

§ 1.

Die Bergbaugesellschaft ..... vermietet dem ..... eine in dem Hause Nr..... der Gemeinde ..... eine Wohnung, bestehend aus Stube, Küche, zwei Kammern mit zugehörigem Keller und Stall mit Gartengrundstück, wie solches an Ort und Stelle überwiesen ist, jedoch alles nur zum gewöhnlichen Gebrauch.

§ 2.

Der Mietsvertrag beginnt am ..... Vermieterin sowie Mieter steht ein vierteljährliches Kündigungsrecht zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu. Die Kündigung des Vertrages erfolgt durch die Verwaltung der Bergbaugesellschaft ..... oder einem Bevollmächtigten derselben und muss auch vom Mieter bei dieser angebracht werden. Der Vertrag erlischt sofort, wenn der Mieter seine Arbeit bei der Bergbaugesellschaft ..... freiwillig verlässt oder unfreiwillig aufgeben muss; der Mieter ist in diesen Fällen verpflichtet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, bei Vermeidung der Exmission, an demselben Tage die Wohnung zu räumen, an welchem seine Beschäftigung bei der Bergbaugesellschaft ..... aufhört. Fällt der Termin, an welchem der Mieter die Wohnung freiwillig oder unfreiwillig verlässt, in eine Zeit, in welcher die auf dem Gartengrundstücke aufstehenden Früchte noch nicht geerntet werden können, so ist die Werksverwaltung berechtigt, dieselben gegen eine Entschädigung, welche mit

Ausschluss des Rechtsweges nur von ihr allein bestimmt wird, als Eigentum zu übernehmen.

§ 3.

Der Mietpreis ist auf monatlich 16 M. festgesetzt und fällig am Schlusse jeden Monats. Mieter räumt der Vermieterin das Recht ein, diesen Betrag monatlich an seinen bei der Bergbaugesellschaft ..... verdienten Lohn gegen Vermerk im Lohnbuch einzuhalten, ebenso die ihr aus der Reparatur von Beschädigungen und etwaigen Kosten des Mieters vorzunehmenden Reinigung erwachsenden Auslagen.

§ 4.

Einquartierungen bezw. deren Kosten haben die Mieter einer Hausnummer gemeinsam im Verhältnis der zu zahlenden Miete zu tragen.

§ 5.

Wenn Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder der Hausordnung auch nach erfolgter Erinnerung durch die Werksverwaltung oder ihren Bevollmächtigten verstösst, oder wenn er mit Entrichtung seines Mietzinses zwei Monate im Rückstande bleibt, so ist Vermieterin bezw. deren Bevollmächtigter unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zur sofortigen Lösung des Mietvertrages berechtigt und muss Mieter dann nicht bloss die Wohnung sondern auch das Gartenland sofort räumen, ohne dass er Entschädigung für aufstehende Früchte oder Meliorationen beanspruchen kann.

§ 6.

Dem gegenwärtigen Vertrage liegen die Mietsbestimmungen und Hausordnung der Bergbaugesellschaft ....., ohne irgend welche Ausnahme, zu Grunde. Der Mieter erklärt, durch Unterschrift des Gegenwärtigen, die besagten Mietsbestimmungen und Hausordnung, von welchen ein Exemplar diesem Vertrage angeheftet ist, zu kennen und sich denselben in allen Teilen zu unterwerfen. Der Mieter erklärt ferner, das

Mietsobjekt untersucht und solches den Mietsbestimmungen und der Hausordnung entsprechend, in gutem Zustande gefunden zu haben.

§ 7.

Von gegenwärtigem Vertrage sind zwei gleichlautende Exemplare angefertigt und jeden der kontrahierenden Teile eines davon ausgehändigt worden. Mieter ist verpflichtet, bei Aufhören des Mietsverhältnisses diesen Vertrag nebst Anhang zurückzugeben.

Folgende Fassung der Kündigungsparagraphen, die dem Vertrage eines anderen Werkes entnommen ist, dürfte die typische sein:

„Die gegenseitige Kündigung ist eine monatliche und muss am 1. des betreffenden Monats erfolgen.

Verlässt der Mieter, ohne seinen Mietvertrag gekündigt zu haben, die Arbeit, so steht der Vermieterin das Recht zu, die sofortige Räumung der Wohnung innerhalb drei Tagen zu verlangen. Jedoch muss die für den angefangenen Monat fällige Miete vom Mieter noch gezahlt werden."

Eine dritte Version, die jedoch nur vereinzelt existiert, besagt:

„Kommt der Mieter der Vereinbarung, beim Ausscheiden aus der Arbeit, die Wohnung innerhalb drei Tagen zu räumen, nicht nach, so ist das Werk berechtigt, für die überschiessende Zeit den doppelten Mietpreis zu erheben."

Anhang II.

Statuten eines reichstreuen Bergmannsvereins.

§ 1.

Unter dem Namen „Glückauf“ bildet sich in ..... ein Bergmannsverein mit dem Sitze in .....

§ 2.

Zweck des Vereins ist:

1. Pflege des geselligen, kameradschaftlichen Verkehres;
2. Hebung patriotischer Gesinnung, Liebe und Treue zu Kaiser und Reich unter seinen Mitgliedern;
3. verstorbenen Kameraden das letzte Geleite zu geben;
4. Unterstützung hilfsbedürftiger Kameraden oder deren Hinterbliebenen.

§ 3.

Das Recht zum Beitritt in den Verein hat jeder wohnhafte Bergmann in ....., der das 17. Lebensjahr überschritten und einen moralischen Lebenswandel aufzuweisen hat.

§ 4.

Wünscht jemand Aufnahme in den Verein, so hat derselbe beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sich schriftlich oder mündlich anzumelden und wird alsdann in der nächsten Versammlung über die Aufnahme abgestimmt. Hiebei entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§ 5.

Bei der Aufnahme hat der Beitretende ein Eintrittsgeld von 1 M., sodann einen laufenden Monatsbeitrag von 20 ₰ zu zahlen, welches der Vereinskasse zufliesst.

§ 6.

Die Mitgliedschaft sowie jedes Anrecht an den Verein geht verloren:

1. durch freiwilliges Ausscheiden;
2. durch Ausstossen aus dem Vereine;
3. durch Nichtzahlen der monatlichen Beiträge bis zu drei Monaten.

§ 7.

Ausgeschieden ist jeder aus dem Vereine:

1. welcher eine entehrende Strafe erleidet;
2. wer sich an dem Vorstande durch gehässige, missgünstige, grobe Redensarten oder Beleidigungen im wiederholten Falle vergeht;
3. wer die Beiträge länger als drei Monate schuldet;
4. wer bei Festen und Feierlichkeiten sich den Anordnungen des Vorstandes nicht fügt, oder diese durch Lärm oder sozialdemokratische Bemerkungen zu stören sucht.

§ 8.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus fünf Personen und zwar:

1. und 2. den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
3. und 4. den Kassierer und dessen Stellvertreter;
5. einen Schriftführer.

§ 9.

Die Mitglieder des Vorstandes werden stets auf drei Jahre gewählt und ist ihr Amt ein Ehrenamt ohne jede Besoldung.

Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand sollen jedoch nur solche Personen gewählt werden, die geistig und körperlich fähig sind, das ihnen übertragene Amt richtig zu versehen.

§ 10.

Die Befugnisse des Vorstandes bestehen darin, dass er die Interessen des Vereines auf allen Seiten zu wahren und zu fördern hat; er hat alle Verwaltungsgeschäfte auszuführen, die wichtigsten Erhebungen zu beaufsichtigen. Ferner ist er bevollmächtigt, für den Verein rechtsgültig zu quittieren, überhaupt den Verein rechtlich zu vertreten.

§ 11.

Zur Prüfung der Kassenbücher sowie des Kassenbestandes versammelt sich der Vorstand mindestens alle drei Monate an einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tage.

§ 12.

Um einen endgültigen Beschluss in der Vorstandssitzung fassen zu können, müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein vom Vorsitzenden zu ziehendes Los.

§ 13.

Der Kassierer besorgt die Führung der Vereinskasse, er haftet mit seinem Vermögen für alle etwa vorkommenden Fehlbeträge; über Einnahme und Ausgabe hat er sorgfältig Buch zu führen, damit der Zustand der Kasse jederzeit aus dem Rechnungsbuche zu ersehen ist.

§ 14.

Die Abrechnung für das vergangene Jahr hat der Kassierer bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Vorstande auszuhändigen, welcher dann eine Generalversammlung anberaumt und sämtliche Bücher, Belege und Beiträge dem Verein zur

Einsicht vorgelegt, damit dieselben jeden Augenblick geprüft werden können.

§ 15.

Der Schriftführer ist zum Besorgen sämtlicher schriftlichen Arbeiten verpflichtet einschliesslich Anlegung und Führung der Bücher.

§ 16.

Im Sommer und Winter eines jeden Jahres findet eine Vergnügungsfeier, bestehend aus Konzert und darauffolgendem Ball statt.

§ 17.

Eine Versammlung der Mitglieder findet an jedem ersten Sonntage nach dem 15. eines jeden Monats statt. In derselben führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Zur Fassung von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 18.

Als Versammlungslokal wird von den Mitgliedern in der Generalversammlung jedes Jahr ein Lokal gewählt, in welchem alle Versammlungen des Vereins stattfinden.

§ 19.

In den Versammlungen hat sich jeder ruhig und anständig zu betragen. Ein jeder hat um das Wort zu bitten, welches ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende kann bei vorkommenden Fällen, wie z. B. Ruhestörungen oder, wenn sich sozialdemokratische Bemerkungen geltend machen, sofort die Versammlung schliessen.

§ 20.

Wenn ein Mitglied die Ruhe und Ordnung in den Versammlungen sowie bei Festen stört, sich dem Ordnungsrufe

resp. der Zurechtweisung des Vorstandes nicht fügt, kann dasselbe bis zu einer Höchststrafe von drei Monatsbeiträgen herangezogen werden. Im Wiederholungsfalle tritt jedoch unter Umständen auch § 7 Abs. 4 in Kraft. Die Strafgelder fliessen in die Vereinskasse.

§ 21.

Sollte im Laufe der Zeit eine Abänderung der Statuten sich als notwendig erweisen, bleibt solche der Generalversammlung vorbehalten. Sollte diese nicht beschlussfähig sein, d. h. zwei Drittel der Mitglieder nicht erscheinen, so wird vom Vorsitzenden eine zweite Generalversammlung anberaumt, welche unter allen Umständen beschlussfähig ist.

§ 22.

Der Verein kann sich auflösen, wenn die Mitgliederschaft unter zehn herabgesunken ist und die Mitglieder die Auflösung beanspruchen, wobei das etwa vorhandene Vereinsvermögen den verunglückten Bergleuten des Vereines zufällt.

Anhang III.

Satzungen einer gemäss § 80 d Abs. 2 des A.B.G. eingerichteten Werksunterstützungskasse.

§ 1.

Über Einnahmen und Ausgaben der Bergarbeiter-Unterstützungskasse wird getrennt von den übrigen Werkskassen von der Werksverwaltung Rechnung geführt.

§ 2.

Zu der Bergarbeiter-Unterstützungskasse sind zu vereinnahmen:

1. Die auf Grund der Arbeitsordnung eingezogenen Strafgelder,
2. diejenigen Lohnbeträge, welche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgehoben sind, und
3. die laufenden Zinsen aus zinsbar angelegten Beständen der Arbeiter-Unterstützungskasse.

§ 3.

Die Bergarbeiter-Unterstützungskasse hat den Zweck, nach Beschluss ihres Vorstandes im Rahmen der verfügbaren Mittel durch längere Krankheit in Not gekommenen Arbeitern oder deren Familien, Invaliden sowie Witwen und Waisen verstorbener Arbeiter ausserordentliche Unterstützungen zu gewähren.

Anträge auf Unterstützungen sind bei dem Betriebsführer, dessen Stellvertreter oder bei einem Mitgliede des Vorstandes der Unterstützungskasse anzubringen und zu begründen.

§ 4.

Zur Verwaltung der Kasse wird ein Vorstand eingesetzt. Er besteht:

1. Aus dem Werksbesitzer oder einem mit seiner Stellvertretung von ihm beauftragten Werksbeamten als Vorsitzenden,
2. aus einem vom Werksbesitzer oder seinem Vertreter beauftragten Beamten des Werks, der mit der Kassenführung betraut wird, und
3. aus zwei vom Arbeiterausschuss aus seiner Mitte gewählten Arbeitern des Werks.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder unter 3 erfolgt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Arbeiterausschuss.

§ 5.

Der Vorstand der Bergarbeiter-Unterstützungskasse tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre zu einer Sitzung zusammen, in welcher die eingegangenen Unterstützungsgesuche zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 6.

Die Beschlussfassung über Anträge auf Unterstützungen erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die beschlossenen Unterstützungen werden auf Anweisung des Vorsitzenden ausbezahlt.

§ 7.

Alljährlich wird eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens, in der vom Oberbergamt vorgeschriebenen Form aufgestellt, während zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht und dem zuständigen Oberbergamte eingereicht.

Anhang IV.

Durchschnittliche Nettolöhne der Bergarbeiter in den verschiedenen Zweigen des Preussischen Bergbaus (1909).[1])

Bergbauzweige und Bezirke		Durchschnittlicher Schichtverdienst		Durchschnittlicher Jahresverdienst	
		der eigentlichen Bergarbeiter (Häuer u. Schlepper)	der Gesamtbelegschaft	der eigentlichen Bergarbeiter (Häuer u. Schlepper)	der Gesamtbelegschaft
		M.	M.	M.	M.
Salzbergbau	Halle	4,18	3,89	1252	1171
	Clausthal	4,49	4,03	1340	1210
Steinkohlenbergbau	Oberschlesien	3,97	3,48	1100	986
	Niederschlesien	3,47	3,23	1045	975
	Dortmund	5,33	4,49	1556	1350
	Saarbrücken	4,51	3,96	1273	1136
	Aachen	5,01	4,45	1456	1344
Braunkohlenbergbau	Halle	3,97	3,54	1210	1082
	Linksrheinischer	4,36	3,95	1197	1140
Erzbergbau	Mansfeld	3,55	3,39	1084	1035
	Oberharz	3,52	3,02	1006	895
	Siegen	4,02	3,62	1122	1036
	Nassau-Wetzlar	3,20	3,07	914	885
	Sonstiger rechtsrhein.	3,64	3,30	1019	946
	Linksrheinischer	3,16	2,95	901	860

[1]) Entnommen der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate (Jahrgang 1910).